

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postkassentonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 25 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf., 1/2 Seite M. 325.—, 1/4 Seite M. 170.—, 1/8 Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postkassentonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Nikolaiplatz 3, Zahlungen auf Postkassentonto Leipzig 10102 zu richten. Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maaßenstr. 27 erbeten.

Devisenbewirtschaftung III.

(Verordnung des Reichspräsidenten zur Abänderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen durch Schnellgerichte vom 17. November 1931; Dritte bis Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung; Erste Ergänzung der Richtlinien des Reichswirtschaftsministers vom 2. Oktober 1931.)

I.

Von Regierungsrat Dr. Hans Hartenstein, Berlin.

I. Seit dem letzten Aufsatz von Bernarda (Devisenbewirtschaftung II, JW. 1931, 2421) hat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Devisenrechts eine ungewöhnlich rasche Entwicklung erfahren. In kurzer Folge sind sechs weitere DurchfV.D. ergangen, und zwar:

- DurchfV.D. III v. 29. Aug. 1931 (RWB. I, 461),
- DurchfV.D. IV v. 4. Sept. 1931 (RWB. I, 477),
- DurchfV.D. V v. 24. Sept. 1931 (RWB. I, 523),
- DurchfV.D. VI v. 2. Okt. 1931 (RWB. I, 533),
- DurchfV.D. VII v. 10. Nov. 1931 (RWB. I, 673),
- DurchfV.D. VIII v. 17. Nov. 1931 (RWB. I, 682).

Zugleich mit DurchfV.D. VIII wurde durch V.D. des RPräf. v. 17. Nov. 1931 (RWB. I, 679) die DevV.D. selbst, insbes. hinsichtlich ihrer Strafbestimmungen ergänzt. Schließlich haben die Richtlinien des Reichswirtschaftsministers für die Devisenbewirtschaftung (Ri.) v. 24. Aug. 1931 (DRWz. Nr. 197) eine umfangreiche Erste Ergänzung (Ri. Erg. I) v. 2. Okt. 1931 (DRWz. Nr. 230) erfahren.

Die Durchführungsverordnungen bedeuten — in einem gewissen Gegensatz zu ihrer Bezeichnung — in erster Linie eine materielle Weiterbildung des in der V.D. des RPräf. v. 1. Aug. 1931 geschaffenen Devisenrechts. Sie stützen sich insoweit auf die sehr weitgehende Ermächtigung, welche die Reichsregierung in § 22 DevV.D. zwar nicht zur förmlichen Änderung, wohl aber zur sachl. Ergänzung der Verbote und Beschränkungen der DevV.D. erhalten hat. Als „Reichsregierung“ fungieren dabei der RWiM. und der RZM. Die eigentl. Federführung liegt, wie sich auch aus §§ 14 u. 17 DevV.D. ergibt, beim RWiM., während die Mitzuständigkeit des RZM. vor allem in der Heranziehung der ZFinA. als Stellen für Devisenbewirtschaftung (DevBewSt.) begründet ist.

Die die Zuständigkeitsverteilung verwischende Reihenfolge der Unterschriften unter den DurchfV.D. (wenigstens bis zu DurchfV.D. V) bedeutet wohl nur ein im Interesse der erforderl. Klarheit wenig zweckmäßiges Zugeständnis an die Stellung des RZM. und Stellvertreters des Reichskanzlers gegenüber dem mit der Leitung des RWiM. beauftragten Staatssekretär.

Die Richtlinien sprechen in erhebl. Umfang Maßnahmen von den Genehmigungsverpflichtungen der DevV.D. aus (§ 17 Abs. 1 Satz 3 DevV.D.) und müssen insoweit wohl als RechtsV.D. angesehen werden (Bernarda a. O. S. 2421). Der einzelne kann sich also unmittelbar darauf berufen, daß eine nach der DevV.D. an sich genehmigungspflichtige Handlung in den Ri. erlaubt bzw. genehmigungsfrei gestellt worden sei. Damit ist allerdings die nur nachrichtl. Form der amtl. Bef. der Ri. („die Ri., die ... den DevBewSt. für ihre Maßnahmen und Entsch. gegeben worden sind ...“ werden nachstehend bekanntgemacht“, Bef. v. 24. Aug. 1931) nicht recht in Einklang zu bringen. — Zu einem weiteren Teil enthalten die Ri. Anweisungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die DevBewSt. Genehmigungen erteilen oder versagen sollen. Insoweit sind sie als reine Verwaltungsanweisungen zu betrachten. Der betroffene Staatsbürger kann sich nicht wirksam darauf berufen, die DevBewSt. habe ihm in Widerspruch mit den Ri. eine Genehmigung verweigert. Die Ri. geben ihm keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Entsch. Aber er kann sich naturgemäß durch Verwaltungsbeschwerde an die aufsichtsführende Behörde wenden. Doch befindet diese nach freiem Ermessen, ob sie die Entsch. der DevBewSt. bestätigen oder diese zu einer Abänderung ihrer Entsch. veranlassen will. Dabei hat sich übrigens (vgl. Bernarda: JW. 1931, 2281) die Übung herausgebildet, daß derartige Verwaltungsbeschwerden nicht als Dienstaufsichtsbeschwerden dem RZM., sondern als formlose Anregungen zu einer sachl. Nachprüfung der Entsch. dem RWiM. vorgelegt werden. Dieser hat in einer durch die Presse verbreiteten Mitteilung allgemein empfohlen, derartige Beschwerden nicht bei ihm unmittelbar, sondern bei den DevBewSt. einzureichen, damit diese Gelegenheit erhalten, mit

der Beschwerde zugleich ihre eigene Stellungnahme dem Ministerium vorzulegen. — Schließlich enthalten einige wenige Bestimmungen der Ri. (z. B. II 1, 8, 24a, 25, wohl auch 28) eine Auslegung gewisser Vorschriften der DevW. Rechtsverbindl. Wirkung dürfte derartigen Auslegungen nicht zukommen. Dazu wäre wohl — im Rahmen der Ermächtigung von § 22 DevW. — die Form der DurchfW. notwendig. Doch wird man sie als wichtige Fingerzeige für den Willen des Gesetzgebers werten und ihnen immerhin dasselbe Gewicht wie amtl. Motiven beimessen dürfen, deren Fehlen sie bis zu einem gewissen Grade ersetzen können.

II. Die nach der DevW. genehmigungspflichtigen Handlungen haben durch die DurchfW. bedeutende Erweiterungen erfahren:

1. Schon durch § 2 DurchfW. I war die Leistung von Zahlungen eines Inländers auf das im Inland geführte Konto eines Ausländers oder Saarländers einer Genehmigungspflicht unterworfen worden. Diese Vorschrift hat durch § 11 DurchfW. VI eine Erweiterung erfahren: auch die unmittelbare Zahlungsleistung eines Inländers an einen Ausländer im Inland bedarf der Genehmigung. Das gilt sowohl für die reine Barzahlung im engeren Sinn, die Ausständigung von Münzgold, Papiergeld oder Banknoten, wie für die Übergabe sonstiger Zahlungsmittel, z. B. Wechsel, Schecks (vgl. § 8 Abs. 1 DevW.). Daß in dieser Hinsicht der Saarländer dem Ausländer nicht gleichgestellt ist, dürfte ein Redaktionsversehen sein. Die Vorschrift, die sich übrigens entspr. in den meisten ausländischen Devisengesetzen findet, geht von der Tatsache aus, daß die mittelbare Transferierung eines Ausländergutabens ins Ausland durch die Vorschrift von § 6 Nr. 2 DevW. allein, d. h. wenn nicht auch eine Beschränkung der Verfügung im Inland i. S. von § 6 Nr. 3 DevW. hinzukommt, was nur bei den sog. alten Forderungen der Fall ist (vgl. § 1 DurchfW. I), praktisch nicht verhindert werden kann; sie will deshalb verhüten, daß ohne Verstoß gegen das Versendungsverbot des § 7 DevW. auf dem Weg über die Zahlungen an Ausländer im Inland Kapitalflucht getrieben werden kann. Daß das der Sinn der Bestimmung ist, daß also Zahlungen, die der Erfüllung einer tatsächl. Verpflichtung des Inländers gegenüber dem Ausländer dienen, genehmigt werden sollen — es sei denn, daß es sich um „alte“ Schulden handelt, ergibt sich aus II 14 Ri. Es ist zweifelhaft, ob unter „Konto“ nicht nur ein bei einer Bank oder einem sonstigen Kreditinstitut geführtes Konto zu verstehen ist, sondern z. B. auch ein Konto, das in den Büchern eines inländischen Kaufmanns geführt wird. Geht man von der weiteren Auffassung aus, so würde es schon nach dieser Vorschrift als eine genehmigungspflichtige Handlung anzusehen sein, wenn z. B. ein deutscher Importeur seine Schuld an seinen ausländischen Lieferanten in der Weise abdeckt, daß er an einen anderen Inländer zahlt, der seinerseits eine Forderung gegen den Ausländer hat, die durch diese Zahlung getilgt wird — ein in den letzten Wochen im Zahlungsverkehr mit solchen Staaten, die scharfe Devisenrestriktionen vorgenommen haben, recht häufiges Verfahren. Dem ursprüngl. Zweck der Vorschrift würde aber wohl die engere Auslegung mehr entsprechen. Ein Konto wird dann für einen Ausländer geführt, wenn es auf seinen Namen lautet, er also der materiell Berechtigte aus dem Guthaben oder der materiell Verpflichtete aus dem Debitsaldo ist. Daß neben dem Ausländer auch ein inländischer Bevollmächtigter das Recht zur Verfügung über das Guthaben hat, ändert daran nichts. Dagegen ist wohl unter „Ausständigung“ von Zahlungsmitteln der Übergang des unmittelbaren Besitzes gemeint, so daß es auf die dem Besitzerwerb zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse nicht ankommt. Zahlt ein Inländer in bar an den als offener Stellvertreter auftretenden Bevollmächtigten des Ausländers, so dürfte demnach ein genehmigungspflichtiger Akt nicht vorliegen, wenn es sich nicht um eine alte Forderung (§ 6 Nr. 3 DevW.) handelt, über die auch der Schuldner nicht durch eine Erfüllungshandlung verfügen darf. Diese Auffassung wird auch dem Zweck der Vorschrift gerecht. Will nämlich der Bevollmächtigte seinerseits die entgegengenommenen Zahlungsmittel an seinen ausländischen Vollmachtgeber weitergeben, sei es, indem er sie ihm im Inland aushändigt oder auf das Konto des Ausländers einzahlt, so greift jetzt die Genehmigungspflicht ein.

2. Ein gewisses Gegenstück zu § 11 DurchfW. VI stellt § 2 Abs. 1 DurchfW. V dar. Wie jene Vorschrift die Kapitalflucht durch Leistung von Zahlungen an Ausländer im Inland treffen will, so diese die Kapitalflucht durch Besitzübertragung an Wertpapieren im Inland. Liegen die Wertpapiere einmal im Depot des Ausländers, so kann sie dieser zwar nicht ohne weiteres ins Ausland schaffen (vgl. II 22 Ri.), aber er konnte sie nach dem bei Inkrafttreten der DurchfW. V geltenden Rechtszustand im Inland verkaufen und den Erlös transferieren. An sich bedarf diese Transferierung eines freien Guthabens nach dem Ausland der Genehmigung der DevVerSt. (§ 6 Nr. 2 DevW.). Nach einer vom RWiW. ausgegebenen Weisung wurde diese Genehmigung aber regelmäßig erteilt, da, wie oben angedeutet, keine praktische Möglichkeit besteht, die Überführung solcher im inländischen Verkehr nicht beschränkter Reichsmarkguthaben ins Ausland zu hindern. Das Verbot der Einlegung von Wertpapieren in ein Ausländerdepot verschließt dem Inländer diesen Weg, sich im Ausland Vermögenswerte zu schaffen.

Ein Einlegen in das Depot des Ausländers liegt auch dann vor, wenn das Depot für eine ausländische Bank geführt wird und diese die Wertpapiere für Rechnung eines Inländers hält. Um den ordnungsmäßigen Effektenankauf von Ausländern im Inland nicht zu beeinträchtigen, gilt eine Ausnahme von dem Grundsatz des Abs. 1 für die Stücke, die eine inländische Bank in Ausführung eines Kaufauftrags für einen Ausländer angeschafft hat.

Auch der Inländer, der bereits früher seine Wertpapiere einem Ausländer übergeben hat, soll an der Realisierung dieser Werte gehindert werden. Daher wird durch § 2 Abs. 2 DurchfW. V der Verkauf von Wertpapieren eines Ausländers genehmigungspflichtig gemacht, wenn der Ausländer nicht ausdrücklich erklärt (Affidavitzwang), daß die Wertpapiere nicht einem Inländer gehören oder daß er sie nicht von einem solchen zum Zweck des Verkaufs erworben hat. Eine entsprechende Bestimmung besteht für die Einlösung von Zinsscheinen, und zwar allgemein, ohne Rücksicht auf die Art der Wertpapiere, zu denen sie gehören. Dividendscheine werden, dem Zweck der Vorschrift entsprechend, den Zinsscheinen gleichzuachten sein. Dagegen besteht für die Einlösung ausgeloster oder zur Rückzahlung gekündigter Wertpapiere der Affidavitzwang nicht.

3. Inzwischen hat § 2 DurchfW. V erheblich an praktischer Bedeutung verloren. Während er sich nur gegen den Inländer richtete, der den dem Ausländer eröffneten Weg der Liquidierung deutschen Effektenbesitzes dazu benutzen wollte, um den Erlös seiner Effekten nach dem Ausland zu bringen, zwang die Entwicklung der Devisenlage bald dazu, auch dem Ausländer diese Liquidierung zu verlagern. Das wurde zunächst (mit Wirkung v. 12. Okt. 1931) durch ein gentleman agreement der Banken versucht, die sich verpflichteten, Aufträge von Ausländern zum Verkauf von Wertpapieren bis auf weiteres nicht mehr entgegenzunehmen. Da aber trotz dieses Abkommens und des Geschlossenhaltens der Börse die Devisenabflüsse durch Wertpapierverkäufe nicht aufhörten, schuf § 1 DurchfW. VII eine allgemeine Verfügungsbeschränkung für die Effekterlöse von Ausländern. Diese Vorschrift stellt rechtlich eine Erweiterung von § 6 Nr. 3 DevW. dar: Neben die Genehmigungspflicht für Verfügungen über sog. alte, d. h. vor dem 16. Juli 1931 entstandene Reichsmarkforderungen von Ausländern oder Saarländern tritt nun eine entsprechende Beschränkung für solche neuen Reichsmarkforderungen, die aus dem Verkauf von Wertpapieren jeder Art nach dem 11. Nov. 1931 (Inkrafttreten der DurchfW. VII) im Inland entstanden sind. Die Sperre greift allerdings nicht so tief wie bei den alten Guthaben: Der Neuwerb inländischer, auf Reichsmark oder Goldmark lautender Wertpapiere aus dem Guthaben ist ohne besondere Genehmigung zulässig (§ 1 Satz 2). Es ist anzunehmen, daß die Genehmigung auch sonst erteilt werden wird, wenn der Ausländer sein Geld im Inland wieder anlegen will. Die erwähnte Vereinbarung der Banken ist durch die neue Vorschrift hinfällig geworden. § 2 DurchfW. V wird durch § 1 DurchfW. VII nicht geändert; doch hat, soweit es sich um den Verkauf von Wertpapieren handelt, die durch den Affidavitzwang herbeigeführte Scheidung zwischen ausländischem und inländischem Besitz eigentlich ihren Sinn verloren.

Denn der Erlös der durch einen Ausländer verkauften Wertpapiere eines Inländers wird ebenso auf dem Sperrkonto festgelegt wie der seiner eigenen.

4. Die DurchfW.D. VII schränkt den Wertpapierverkehr noch in zwei andern Richtungen ein. Sie macht den Handel in sog. Auslandsbonds, d. h. den von Inländern ausgegebenen, ausschließlich oder wahlweise auf eine deutsche Währung lautenden, in Deutschland amtlich oder im Freiverkehr (vgl. § 4 DurchfW.D. VII) nicht gehandelten Wertpapiere genehmigungspflichtig. Soweit zum Erwerb derartiger Papiere Devisen verwendet werden mußten, bedurfte dies zwar bisher schon der Genehmigung. Ihr Erwerb gegen Reichsmark war aber frei und gerade dieser Handel hatte einen zieml. Umfang angenommen. Nachdem zunächst in § 1 DurchfW.D. VI die Bonds in den Dritten Aufruf (vgl. unten III 3) einbezogen worden waren, ist jetzt der Verkehr mit diesen Werten genehmigungspflichtig gemacht, und zwar sowohl zwischen Inländern wie bei Teilnahme von Ausländern an dem Geschäft. Nur der Erwerb der Papiere zur planmäßigen Tilgung der Anleihen ist frei, während die Anschaffung oder Verwendung von Devisen für diesen Zweck genehmigungspflichtig bleibt.

Das neue Verbot schließt sich eng an die Fassung des § 4 DevW.D. an, der den Verkehr in ausländischen Wertpapieren verbietet, die in Deutschland zum Börsenhandel nicht zugelassen sind. Auch der Wegfall der Genehmigungspflicht für den Fall, daß die Papiere an die Reichsbank oder an eine Devisenbank veräußert werden, ist übernommen. Die Tragweite dieser Einschränkung ist sowohl in § 4 DevW.D. wie in § 2 DurchfW.D. VII nicht ganz klar. Nach § 2 Abs. 3 DevW.D. i. Verb. m. der Bef. der Reichsbank v. 18. Juli 1931 (DRAnz. Nr. 166) dürfen die Devisenbanken nur als Kommissionäre der Reichsbank handeln. Die Reichsbank kauft aber nach ihren Geschäftsbedingungen solche Papiere nicht an. Eine Devisenbank kann daher als solche, d. h. im Rahmen der ihr von der Reichsbank verliehenen Befugnisse, die Papiere nicht erwerben, sondern nur für eigene Rechnung und dann naturgemäß nicht ohne Genehmigung der DevBewSt. Muß sich also der Veräußerer jedesmal überzeugen, ob die Devisenbank „als solche“, also für Rechnung der Reichsbank erwirbt, und sich, wenn dies nicht der Fall ist, die Genehmigung beschaffen? Oder kann er in jedem Fall an eine solche Bank verkaufen und es ihr überlassen, wie sie ihren gesetzl. Verpflichtungen genügt? Die letztere Auslegung dürfte vorzuziehen sein, da sonst dem Verkäufer eine kaum zu prästierende Sorgfaltspflicht auferlegt wäre. Auch der Unterschied in der Fassung von § 4 DevW.D. einerseits, § 2 Abs. 3 Satz 2 DevW.D. andererseits spricht für diese Auffassung. Die Frage ist übrigens auch für § 3 DevW.D. von Bedeutung.

5. Schließlich ist auch der Verkehr mit ausländischen Wertpapieren, die in Deutschland amtlich oder im Freiverkehr gehandelt werden, wenigstens insofern beschränkt, als der Erwerb durch einen Inländer von einem Ausländer in Frage steht (§ 3 DurchfW.D. VII). Damit ist die Arbitrage unterbunden, die in diesen, in mehreren Ländern zum Handel zugelassenen Papieren eine erhebliche Rolle spielte. Für das Metageschäft zwischen Inländern und Ausländern, bei dessen rechtl. Konstruktion es wegen der Zwischenschaltung des Metakonfortiums zweifelhaft sein kann, ob hier ein Erwerb durch Inländer von Ausländern vorliegt, ist die Gleichstellung ausdrücklich ausgesprochen.

Die Gleichstellung der unnotierten Werte mit den amtlich zugelassenen (§ 4 DurchfW.D. VII) gilt für alle Wertpapiervorschr. der Devisengesetzgebung, ebenso die Gleichstellung der Gutschrift auf Stückkonto, die an sich nur einen obligatorischen Anspruch schafft, mit dem Erwerb eines Wertpapiers (§ 5 DurchfW.D. VII). Unter Erwerb ist der dingliche Akt des Eigentumsübergangs zu verstehen. Soweit also beim Inkrafttreten der neuen W.D. Geschäfte abgeschlossen, die Stücke aber noch nicht geliefert bzw. auf Stückkonto gutgeschrieben waren, muß die Genehmigung noch beschafft werden.

6. Durch § 10 DurchfW.D. ist der Verkehr mit Gold genehmigungspflichtig gemacht worden, nachdem schon vorher das Gold in den Zweiten Aufruf (§ 1 DurchfW.D. III; vgl. unten III 3) einbezogen worden war. Beides war notwendig, um eine Umgehung der Devisenvorschriften durch ein Ausweichen in das Währungsmetall zu verhindern. Die gesetzl.

Begriffsbestimmung (außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold, legiertes Gold — roh oder als Halbfabrikat) umfaßt demnach umfassend alle Arten von Gold, bei denen nach dem Grad ihrer Verarbeitung mit ihrer Verwendung als Währungsmetall praktisch noch gerechnet werden muß. Eine Goldlegierung wird man bei einem Goldgehalt von 8 Karat noch annehmen müssen. Blattgold ist wohl als Fertigfabrikat anzusehen, ebenso goldhaltige Flüssigkeiten. Die Zehn- und Zwanzigmarkstücke der Vorkriegszeit sind auch heute noch gesetzl. Zahlungsmittel, also nicht „Gold“ i. S. der DevW.D. Die praktische Bedeutung des Goldes als eines Gegenstandes der gewerbl. und berufl. Bewertung (Zahnärzte!) wird wohl eine eingehendere Regelung der Goldbewirtschaftung durch Anweisungen an die DevBewSt. veranlassen haben. In den Richtlinien (III 7a und 7b Ri. Erg. I) ist lediglich festgestellt, daß eine Genehmigung zum Erwerb von Gold und zur Verfügung über Gold nur zu gewerbl. oder berufl. Zwecken erteilt werden darf. Eine Freigrenze (vgl. § 11 DevW.D.) ist nicht vorgezogen. Die Vorschrift über die Nichtigkeit der ohne Genehmigung abgeschlossenen Geschäfte (§ 12 DevW.D.; § 4 DurchfW.D. I) ist nicht auf den Verkehr mit Gold ausgedehnt. Dagegen sind die Strafrohungen der DevW.D. (vgl. unten VII 2) auch für Verstöße gegen die Goldvorschriften wirksam (§ 12 DurchfW.D. VII), allerdings nicht, soweit solche Verstöße in der Zeit vor dem 12. Nov. 1931 vorkamen.

III. Auf Grund der in der KapfW.D. des RPräs. v. 18. Juli 1931 (RGBl. I, 373) enthaltenen Ermächtigung hatte die Reichsregierung in der 1., 2. und 3. DurchfW.D. zu dieser W.D. (v. 21., 25. u. 28. Juli 1931 [RGBl. I, 387, 396 u. 412]; vgl. — wenigstens bis zur 1. DurchfW.D. — Meyer: JW. 1931, 2065) in dem sog. Ersten Aufruf für gewisse Arten von Devisen die Anbotung und den Verkauf an die Reichsbank angeordnet. Die Verpflichtung setzte voraus, daß ein Pflichtiger derartige Werte in Höhe von mehr als 20 000 RM an dem Stichtag, dem 22. Juli 1931, besaß. Inzwischen sind, gestützt auf §§ 15, 16 DevW.D., zwei weitere Aufrufe für den Devisenbestand an bestimmten Stichtagen ergangen, die später durch eine laufende Anbotungspflicht für alle anfallenden Devisen (unten IV) abgelöst wurden.

1. In DurchfW.D. III und IV erfolgte der Zweite Aufruf für die Werte über 1000 RM mit Stichtag vom 29. Aug. 1931 und in DurchfW.D. VI der Dritte Aufruf für Werte über 200 RM mit Stichtag v. 2. Okt. 1931. Für den Ersten Aufruf lief die Anbotungsfrist zunächst bis zum 29. Juli; sie wurde später für gewisse Werte auf den 5. Aug. erstreckt. Für den Zweiten Aufruf lief die Frist zunächst bis zum 5. Sept. (§ 1 DurchfW.D. III) und wurde bis zum 19. Sept. verlängert (§ 1 DurchfW.D. IV). Für beide Aufrufe wurde die Frist neu aufgenommen durch den II. Teil I. Abschn. § 1 Abs. 2 der Ersten AmnestieW.D. vom 19. Sept. 1931 (RGBl. I, 493) und zunächst bis zum 15. Okt., schließlich in der Zweiten AmnestieW.D. v. 17. Okt. 1931 (RGBl. I, 581) endgültig bis zum 26. Okt. 1931 verlängert. Für den Dritten Aufruf ist die Frist bereits am 10. Okt. 1931 abgelaufen. Eine Verlängerung erfolgte hier nicht. Alle drei Aufrufe sind also praktisch erloschen. Doch gelten die betreffenden Bestimmungen größtenteils für die laufende Anbotungspflicht weiter.

2. Der Personenkreis ist in allen drei Aufrufen derselbe: Er beschränkt sich im Gegensatz zu dem persönl. Geltungsbereich der übrigen Devisenvorschriften auf natürliche und juristische Personen, die ihren gewönl. Aufenthalt, Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben. Von den juristischen Personen des öffentl. Rechts sind nur die Kreditanstalten, nicht also Länder, Gemeinden, Kommunalverbände, Sozialversicherungsträger usw. von der Vorschrift erfaßt.

3. Der Kreis der anbotungspflichtigen Werte hat mehrfache Erweiterungen erfahren. Er umfaßte beim Ersten Aufruf: die ausländischen Zahlungsmittel; die Forderungen in ausländischer Währung mit Ausnahme der gegen Inländer gerichteten (bei diesen wieder Unter Ausnahme für Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten) und der mit einer Frist von mehr als drei Monaten fälligen; die ausländischen, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zu-

gelassenen Wertpapiere, soweit sie nach dem 12. Juli 1931 gegen Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erhoben worden waren. Im Zweiten Aufruf wurden darüber hinaus einbezogen: Gold in der oben II 6 gegebenen Begriffsbestimmung (§ 1 DurchfW.D. III); ferner ausländische Wertpapiere, die anders als gegen Devisen erworben wurden (§ 1 DurchfW.D. III); schließlich Valutaguthaben bei ausländischen oder saarländischen Kreditinstituten, die später als drei Monate nach dem Stichtag fällig wurden (§ 2 DurchfW.D. IV). In den Dritten Aufruf wurden außerdem einbezogen: die deutschen Auslandsbonds („auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind“; § 1 DurchfW.D. VI); schließlich allgemein die Valutaforderungen gegen Ausländer ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund oder die Person des Schuldners mit Ausnahme von gewissen Forderungen aus Versicherungsverträgen (§ 7b DurchfW.D. VI). Die Einbeziehung des Goldes und der Auslandsbonds geht über die in § 15 DevW.D. gegebene Ermächtigung hinaus und findet in § 23 DevW.D. („weitere Vorschriften über Beschränkungen“) ihre gesetzliche Stütze.

4. Das Verhältnis der einzelnen Aufrufe untereinander war so gestaltet, daß von den Verpflichtungen des Zweiten Aufrufs die Personen befreit blieben, die ihren Verpflichtungen nach dem Ersten Aufruf genügt hatten, soweit nicht der Zweite Aufruf neue Werte erfaßte (§ 2 Abs. 2 DurchfW.D. III). Das galt auch dann, wenn die Reichsbank einem Pflichtigen seinerzeit auf Grund von § 1 Abs. 2 KapitalfluchtW.D. Werte von mehr als 1000 RM zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken belassen hatte. Bei der Einbeziehung der längerfristigen ausländischen Valutaguthaben durch § 2 DurchfW.D. IV wurde eine entsprechende Abänderung von § 2 Abs. 2 DurchfW.D. III versäumt, so daß Personen, die bereits am 22. Juli derartige Guthaben in Höhe von mehr als 20 000 RM besaßen hatten, von dem Zweiten Aufruf nicht erfaßt wurden. Der Dritte Aufruf dagegen erstreckt sich auch auf die nach dem Ersten und Zweiten Aufruf bereits anbotungspflichtigen und angebotenen, aber von der Reichsbank freigegebenen Werte (§ 2 Abs. 1 DurchfW.D. VI).

5. Die Entsch. über die Freigabe von anbotungspflichtigen Werten zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken, die nach § 16 DevW.D. bei den DevWewSt. liegen sollte, wurde für den Zweiten Aufruf den Reichsbankanstalten und den Devisenbanken (§ 3 DurchfW.D. III), für den Dritten Aufruf ausschließlich den Reichsbankanstalten übertragen.

IV. Im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an den Stichtag des Dritten Aufrufs setzt die in § 3 DurchfW.D. VI angeordnete laufende Anbotungs- und Verkaufs-pflicht für alle anfallenden Devisen ein.

1. Der Anbotungspflicht ist binnen drei Tagen nach jedem Anfall zu genügen. Sie erfaßt auch Werte unter 200 RM. Eine Freigrenze besteht also hier im Gegensatz zu den vorangegangenen Aufrufen nicht (§ 3 Abs. 1 a. E. DurchfW.D. VI). Ausdrücklich ausgenommen sind von den an sich anbotungspflichtigen Werten nur die, welche auf Grund einer Genehmigung der zuständigen DevWewSt. erworben worden sind. Dasselbe wird aber für die Werte gelten müssen, für deren Erwerb die DurchfW.D. (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 DurchfW.D. VII) oder die Richtlinien (vgl. z. B. II 8a, III 15a und 15b Ri. Erg. I) eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht festgesetzt haben. Anbotungspflichtig sind auch die im Rahmen der Freigrenze erworbenen Werte, wenn sie einen Monat nach dem Erwerb noch nicht verbraucht worden sind. Eine entsprechende Vorschrift für die auf Grund einer Genehmigung erworbenen Werte besteht nicht. Doch muß man annehmen, daß auch diese Werte dann anbotungspflichtig werden, wenn der Verwendungszweck, für den sie erworben wurden, nachträglich entfällt, da dadurch die Genehmigung unwirksam wird (I 8 Ri.).

2. Der Kreis der anbotungspflichtigen Werte ist derselbe wie beim Dritten Aufruf (§ 3 DurchfW.D. VI; vgl. oben III 3). Hinzugezogen sind neuerdings fällige Zinsscheine und ausgeloste oder zur Rückzahlung gekündigte Stücke der anbotungspflichtigen Wertpapierarten (ausländische, in Deutschland nicht amtlich oder im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere und deutsche Auslandsbonds), auch wenn die be-

treffenden Wertpapiere vor dem 13. Juli 1931 erworben worden waren (§ 11 DurchfW.D. VII).

Auf Grund der in § 8 DurchfW.D. VI gegebenen Ermächtigung hat die Reichsbank durch Bef. vom 17. Nov. DRAnz. Nr. 271) auf die Anbotung von deutschen Auslandsbonds verzichtet, soweit es sich nicht um einen Erwerb aus dem Ausland handelt. Nachdem der Verkehr mit diesen Werten durch DurchfW.D. VII der Genehmigungspflicht unterworfen worden ist, hätte es eine überflüssige Belästigung bedeutet, wenn nach jedem von der DevWewSt. genehmigten und daher auf seine volkswirtschaftliche Berechtigung geprüften Verkauf eines solchen Stückes erst noch eine Anbotung an die Reichsbank erfolgen müßte. Ferner sind die Versicherungsunternehmen hinsichtlich der als Versicherungsprämien und als Zinsen von Mitteln ihrer Deckungsreserven erworbenen Werte von der Anbotungspflicht befreit worden, da sie gesetzlich verpflichtet sind, für ihre Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in ausländischer Währung die entsprechende Deckung in effektiver Valuta zu halten.

Im übrigen sind sämtliche Werte, auf die die Anbotungspflicht erstreckt, auch anzubieten. Allgemeine Ausnahmen für bestimmte Währungen bestehen nicht. Insbesondere sind Währungen, für welche die Reichsbank auf Grund der ihr in § 9 DurchfW.D. III (in Anlehnung an § 1 W.D. über den Verf. mit ausländ. Zahlungsmitteln v. 15. Juli 1931 [RGBl. I, 366]) verliehenen Befugnis auf ihr Verkehrsmonopol nach § 2 Abs. 1 DevW.D. verzichtet hat, die also von beliebigen Personen gegen Reichsmark gekauft oder verkauft werden dürfen (z. B. Zahlungsmittel und Forderungen in polnischer Währung — III. Bef. der Reichsbank v. 18. Juli 1931 — DRAnz. Nr. 116) nicht auch von der Anbotungspflicht befreit.

3. Der Kreis der anbotungspflichtigen Personen ist gegenüber den drei Aufrufen unverändert geblieben (vgl. oben III 2).

4. Die Anbotung vollzieht sich, wenn nicht die Freigabe zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken beantragt wird, formlos zugleich mit dem Verkauf an die Reichsbank (unmittelbar oder durch eine Devisenbank). Will die Reichsbank die Werte nicht ankaufen, sei es, daß sie allgemein kein Interesse an der betreffenden Währung hat, sei es, daß ihr ein bestimmter angebotener Wert, z. B. ein Wechsel, nicht gut genug ist, so soll sie das Angebot „unverzüglich“ ablehnen (§ 5 Abs. 2 DurchfW.D. VI). Eine Verpflichtung, die Werte in diesem Fall der Reichsbank zum Inkasso zu überlassen, besteht nicht. Über solche von der Reichsbank abgelehnten Werte darf nicht ohne weiteres frei verfügt werden. Doch sind die DevWewSt. angewiesen, in diesem Fall dem Besitzer auf Antrag die Genehmigung zur Verfügung über die Werte zu dem von ihm beantragten Zweck zu erteilen. Das Reichsbankmonopol (§ 2 Abs. 2 DevW.D.) gilt in Ansehung dieser Verfügung nicht (II 6 Ri.).

5. Die Entsch. über eine Freigabe zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken (§ 16 DevW.D.) soll innerhalb von 10 Tagen getroffen werden (§ 5 Abs. 2 DurchfW.D. VI). Diese Entsch. kann nur die Reichsbank, nicht auch eine Devisenbank treffen. Die Beznahgestift ist nur eine Ordnungsfrist. Ihre Nichteinhaltung hat nicht die automatische Freigabe der Werte zur Folge. Der Schwebezustand besteht vielmehr bis zur tatsächl. Entsch. der Reichsbank fort. Hat die Reichsbank bestimmte Werte auf Antrag freigegeben (was von dem oben zu 4 behandelten Fall der Ablehnung der Werte streng zu scheiden ist), so darf über diese Werte nur mit Genehmigung der DevWewSt. (§ 3 DevW.D.) verfügt werden. Der Verzicht auf den enteignungsähnlichen Anbotungsanspruch der Reichsbank schließt die Befreiung von dem staatl. Verfügungsverbot nicht in sich. Die DevWewSt. wird also durch die Entsch. der Reichsbank nicht gebunden und kann die Verfügung über diese Werte für den vom Antragsteller gewünschten Zweck ablehnen.

V. Um die Einhaltung der laufenden Anbotungspflicht zu sichern, und darüber hinaus der Reichsbank eine umfassende Kontrolle der Ausfuhrerlöse (auch soweit sie in Reichsmark ausfallen) zu ermögl., hat DurchfW.D. VIII mit Wirkung v. 1. Dez. 1931 nach dem Vorbild der Tschechoslowakei angeordnet, daß jeder Warenausgang über die Gren-

zen des deutschen Wirtschaftsgebiets (§ 1 Abs. 3 Durchf. WD. VIII) durch eine besondere Exportvalutaerklärung der Reichsbank anzumelden ist.

1. Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe der Exportvalutaerklärung auf einem von den Reichsbankanstalten zu beziehenden, in zwei Abschnitte A und B zerfallenden Vor- druck. Ausgestellt wird die Erklärung vom Exporteur (vgl. unten 2). Die Anmeldung mit dem Abschnitt A, der die wichtigsten Angaben über Firma, Warenart, -menge und -preis und Zahlungsweise enthält, vollzieht der Exporteur binnen drei Tagen nach Versendung der Ware durch Übergabe an die zuständige Reichsbankanstalt (§§ 3, 5 Abs. 1 Durchf. WD. VIII). Der Abschnitt B, der lediglich der Kontrolle der Vollständigkeit der Anmeldungen dient, begleitet in der Regel die Ware bis zum Grenzübertritt und ist von dem, der sie über die Grenze bringt, meist also dem Frachtführer, an die Grenzpoststelle abzugeben. Für Postsendungen und bei der Ausfuhr aus den Freihäfen nach See ist eine besondere Regelung getroffen (vgl. im einzelnen §§ 6—8 Durchf. WD. VIII). Die Anmeldestellen senden die Abschnitte B an die Reichsbankanstalt ein, welche die Abschnitte A erhalten hat und diese an Hand der Abschnitte B auf ihre Vollständigkeit prüfen kann. Ein Beförderungsverbot für alle Frachtführer bzw. Befrachter für den Fall, daß die Ware nicht vorschriftsmäßig von dem Abschnitt B begleitet ist, sichert die Lückenlosigkeit des Eingangs der Kontrollabschnitte B (§ 10 Durchf. WD. VIII).

2. Exporteur ist im Regelfall des Warenverkehrs der, dem die Forderung aus dem Verkauf zusteht, also zwar nicht der Exportagent, aber der Exportkommissionshändler. Wo der Exporteur mit dem Versender nicht identisch ist, hat er dafür zu sorgen, daß dieser in der Lage ist, der Ware den Abschnitt B beizugeben. Er kann dies auch tun, indem er den Versender in seinem Auftrag die Erklärung ausstellen und den Abschnitt A an seine (des Exporteurs) zuständige Reichsbankanstalt einsenden läßt.

3. Aber nicht nur beim Warenverkauf, auch bei der Warenversendung nach dem Ausland aus anderem Rechtsgrund — von bestimmten, in der WD. genannten Fällen (§ 2 Abs. 2 und 3) abgesehen — besteht die Anmeldepflicht. Sie greift daher in mehrfacher Hinsicht über die Devisenanbietungspflicht (oben IV) hinaus; nämlich:

a) Wenn die Ausfuhr durch jemanden getätigt wird, der nicht zu dem Kreis der anbietungspflichtigen Personen (§ 1 Durchf. WD. VI; vgl. oben III 2 und IV 3) gehört.

b) Wenn aus dem Warenausgang über die Grenze eine Geldforderung überhaupt nicht entsteht, z. B. beim Versand auf Konsignationslager (§ 4 Abs. 1 b Durchf. WD. VIII) oder als Muster oder bei Geschenken.

c) Wenn die entstehende Forderung nicht eine solche in ausländischer Währung ist.

Andererseits können anbietungspflichtige Devisen naturgemäß auch auf andere Weise als in Verbindung mit einer Warenversendung anfallen. Die Verknüpfung zwischen Exportvalutaerklärung und Anbietungspflicht stellt Durchf. WD. VIII in folgender Weise her: Soweit im Zusammenhang mit der Ausfuhr eine anbietungspflichtige Forderung entsteht, genügt der Exporteur durch Übersendung der Exportvalutaerklärung A zugleich seiner Anbietungspflicht nach § 3 Durchf. WD. VI. Anbietungspflichtige Zahlungsmittel, die z. B. durch Wechselziehung auf den Abnehmer im Zeitpunkt der Ausfuhr oder später erworben werden, müssen besonders angeboten werden (§ 5 Abs. 2 Durchf. WD. VIII). Für die in anderer Weise als i. Verb. m. der Warenausfuhr anfallenden Devisen bleibt die formlose Anbietungspflicht drei Tage nach Anfall unberührt.

4. Neben der laufenden Anmeldung der Exportforderungen hat der Exporteur dreimal monatlich eine Nachweisung über die „eingegangenen Exportvaluten“ einzureichen. Darunter sind offenbar die anbietungspflichtigen Zahlungsmittel zu verstehen. Diese Nachweisung löst wohl die auf Grund von § 3 Abs. 4 Durchf. WD. VI in gewissem Umfang schon bisher von der Reichsbank eingeforderten Aufstellungen ab.

VI. Die Freigrenze hat eine zweimalige Herabsetzung erfahren: in § 10 Durchf. WD. III auf 1000 *R.M.* und in § 9 Durchf. WD. VI auf 200 *R.M.*

1. Sie gilt für die gleichartigen genehmigungspflichtigen Tatbestände in Ansehung einer Person während eines Kalendermonats (§ 11 Dev. WD.; II 25 Ri.). Der Begriff des gleichartigen Tatbestands hat durch Ri. II 28 eine stark einengende Auslegung erfahren. Danach sind z. B. alle nach der Durchf. WD. genehmigungspflichtigen Handlungen im Verkehr mit Zahlungsmitteln, Forderungen und Wertpapieren in ausländischer Währung unter sich gleichartig. Die Herabsetzung der Grenze auf 200 *R.M.* hat überdies den freien Spielraum so eingengt, daß die Frage der Gleichartigkeit erheblich an Bedeutung verloren hat.

2. Auch im Rahmen der Freigrenze besteht durch § 9 Abs. 2 Durchf. WD. VI keine volle Freiheit mehr. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel bis zum Gegenwert von 200 *R.M.* ist nur volljährigen Personen und nur gegen Eintragung des Reichsmarkbetrags im Reisepaß gestattet. Die Vorschrift gilt auch für Ausländer. Sie bezieht sich nicht allein auf den Zahlungsmittelerwerb für die Zwecke einer Auslandsreise, sondern auf jeden Zahlungsmittelerwerb schlechthin. Einen Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln stellt auch die Übermittlung von Geld durch Postanweisung oder Banküberweisung nach dem Ausland dar. Bei anderen (an sich, d. h. abgesehen von der 200-*R.M.*-Grenze, genehmigungspflichtigen) Handlungen als dem Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln besteht der Paßzwang nicht: so beim Erwerb von Wertpapieren (§ 4 Dev. WD., §§ 2, 3 Durchf. WD. VII), bei der Verfügung eines Ausländers über sein altes Reichsmarkguthaben (§ 6 Nr. 3 Dev. WD.), bei der Versendung von Marktschecks ins Ausland (§ 7 Dev. WD.) usw.

3. Für juristische Personen ist eine Befreiung von der Paßeintragung nicht vorgesehen. Wollen solche, z. B. eingetragene Vereine, GmbH., AktG. oder Körperschaften des öffentl. Rechts im Rahmen der Freigrenze ausländische Zahlungsmittel erwerben, so wird dies ohne Genehmigung der Dev. Bew. St. nur in der Weise möglich sein, daß ihre gesetzl. Vertreter die Zahlungsmittel erwerben und die Eintragung in ihrem eigenen Paß vornehmen lassen.

VII. Auf die neuen Verbotsbestimmungen sind regelmäßig auch die zivil- und strafrechtl. Sanktionsvorschriften der Dev. WD. anwendbar. Sie sind allerdings zum Teil erst mit einiger Verspätung entsprechend ausgedehnt worden.

1. Wegen der durch den Schutz des Ausländers und des gutgläubigen Vertragsgegners abgeschwächten Wichtigkeit verbotswidriger, d. h. ohne Genehmigung erfolgter Geschäfte § 12 Dev. WD., § 4 Durchf. WD. I) vgl. im einzelnen § 2 Durchf. WD. II, § 2 Abs. 3 Durchf. WD. V, § 6 Abs. 1 Durchf. WD. VII. Für den verbotswidrigen Verkehr mit Gold gilt die Wichtigkeitsvorschrift nicht (vgl. oben II 6).

2. Wegen der Strafvorschriften vgl. im einzelnen § 3 Durchf. WD. II, § 2 Abs. 4 Durchf. WD. V, § 6 Abs. 2, § 12 Durchf. WD. VII, § 12 Durchf. WD. VIII. Für die Devisenauftrufe und die laufende Devisenanbietungspflicht findet sich die Strafandrohung bereits in § 18 Abs. 1 Nr. 6 Dev. WD. Doch ist es zweifelhaft, ob diese Bestimmung auch diejenigen Werte erfasst, deren Einbeziehung in den Aufruf sich nicht auf § 17 Dev. WD., sondern auf die Ermächtigung von § 23 Dev. WD. stützt (vgl. oben III 3 a. E.). Die Fassung der Strafbestimmungen an den erwähnten Stellen („die in §§ 18 bis 20 Dev. WD. angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung . . .“) ist wenig glücklich. §§ 18 und 19 Dev. WD. enthalten ganz verschiedene Strafandrohungen; die erste Bestimmung Gefängnis und Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes, in besonders schweren Fällen auch Zuchthaus, die andere nur Geldstrafe. Man wird, da es sich bei den betreffenden Tatbeständen der Durchf. WD. regelmäßig um Vorschriften handelt, die den Verboten der §§ 3, 4, 5, 7 Dev. WD. gleichartig sind, zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Strafe dem § 18, nicht dem § 19 zu entnehmen ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Dev. WD.). § 12 Durchf. WD. VIII vermeldet diese Ungenauigkeit. Es wäre aber wohl einfacher gewesen, wenn man hier nicht für die Fälle von §§ 6, 7, 8, 10 Durchf. WD. VIII die Strafandrohung des § 18 Dev. WD. abgeschwächt, sondern den § 19 Dev. WD. für anwendbar erklärt hätte.

3. Die WD. des RPräf. v. 17. Nov. 1931 führt einen neuen Straftatbestand ein: Das Machen und Benutzen un-

richtiger oder unvollständiger Angaben zur Erschleichung einer Genehmigung (Art. 1 Nr. 2). Nach den bestehenden Bestimmungen des StGB. waren derartige Fälle in der Regel nicht zu fassen. Für die Anwendung von § 263 StGB. fehlt es meist an einem eindeutigen Vermögensvorteil. Außerdem lag, wenn der Täter ertrappt wurde, wohl immer nur strafloser Versuch vor.

Außerdem ist ein eigenartiger, nicht kriminalstrafrechtl. Ordnungsratbestand geschaffen worden (Art. 1 Nr. 3), um Inhaber und Leiter von Unternehmungen, in deren Betrieb nach § 18 DevWD. strafbare Handlungen begangen werden, zur Verantwortung zu ziehen. Der Verzicht auf eine Kriminalstrafe erklärt sich wohl aus dem doppelten Bestreben, derartige mehr zivilrechtl. Fahrlässigkeitstatbestände nicht durch den Strafrichter zu ahnden, und andererseits, mit Hilfe einer Umkehrung der Beweislast, die mit einer Kriminalstrafe schwer vereinbar gewesen wäre, überhaupt erst mit Aussicht auf Erfolg solche Verstöße zu erfassen. Die Verfolgung geschieht nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind ausschließlich die DevBewSt. Die Verurteilung hat zur Voraussetzung, daß eine nach § 18 DevWD. strafbare Handlung durch strafgerichtl. Entsch. — wohl rechtskräftig — festgestellt ist. Inhaber und Leiter eines Unternehmens sind nicht nur die gesetzl. Vertreter, sondern wohl alle Personen, die nach der konkreten Ordnung eines Betriebes für den Erlaß der Anordnungen zu sorgen haben, die für die Verhütung von nach der DevWD. strafbaren Handlungen erforderlich sind. Das RWiG. entscheidet als einzige Instanz.

4. Die uneingeschränkte Anwendbarkeit des Schnellverfahrens nach § 212 StBD. soll die erforderl. rasche Aburteilung von Devisendelikten sichern. An die Staatsanwaltschaften sind seitens der Justizverwaltungen entsprechende Anweisungen ergangen.

VIII. In einem weiteren Aufsatz werden die übrigen Bestimmungen der DurchfWD., insbes. der auf den Zivilprozeß bezügl. Art. II der DurchfWD. VII, und die Ri. Erg. I behandelt werden.

II.

Zur Auslegung der Devisenverordnungen.

Von Justizrat Dr. Felix Szokolny, Berlin.

I. Die Freigrenze von 200 RM. (§ 6 der 6. DurchfWD. v. 2. Okt. 1931) gilt nicht für Gold. Die goldenen Zehner und Zwanzigmarkstücke sind nicht Gold, sondern gesetzl. Zahlungsmittel im Gegensatz zu den außer Kurs gesetzten goldenen Fünfmarkstücken. Für diese goldenen Fünfmarkstücke gelten die für Gold getroffenen Vorschr., sie müssen also der Reichsbank angeboten, dürfen nur mit schriftl. Genehmigung der Devisenstelle erworben werden usw. (vgl. §§ 1, 10 der 6. DurchfWD. v. 2. Okt. 1931). Da aber goldene Fertigfabrikate diesen Beschränkungen nicht unterworfen sind, so gilt das gleiche für die goldenen Fünfmarkstücke, wenn sie z. B. in einem Medaillon gefaßt sind.

II. Wer ausländische Zahlungsmittel vor dem 2. Okt. 1931 erworben hat, muß sie der Reichsbank nur bei einem Werte über 200 RM. anbieten. Wer sie nach dem 2. Okt. 1931 in anderer Weise als auf Grund einer schriftl. Genehmigung der Devisenstelle erworben hat, muß sie binnen drei Tagen nach Erwerb der Reichsbank anbieten, auch wenn der Wert 200 RM. nicht übersteigt (§ 3 der 6. DurchfWD. v. 2. Okt. 1931). Sind sie mit schriftl. Genehmigung der Devisenstelle im Rahmen der Freigrenze von 200 RM. erworben worden, so entsteht diese Verpflichtung erst einen Monat nach Erwerb, soweit sie nicht verbraucht sind (§§ 9, 3 a. a. D.).

Die in § 1 der 6. DurchfWD. angegebenen Personen und Gesellschaften haben ihre ausländischen Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung, ebenfalls dort näher bezeichneten Wertpapiere und Bestände an Gold der Reichsbank nicht nur anzubieten, sondern auch auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Es besteht also ein Kontra-

hierungszwang. Die Kosten der Übergabe trägt nach § 448 BGB. der Verkäufer. Gemäß den Grundsätzen, die RG. 99, 109 = JW. 1920, 773 für Monopolunternehmen aufgestellt hat, wird die Reichsbank aber keine unbilligen und unverhältnismäßigen Opfer bei der Übertragung fordern können. Wer also beispielsweise vor Erlaß der DevWD. und ohne Verletzung der Steuergesetze ausländische Zahlungsmittel in einer Stahlkammer einer ausländischen Bank verwahrt hat, wird gar nicht oder wenigstens nur teilweise die vielleicht hohen Kosten tragen müssen, die dadurch entstehen, daß er selbst oder durch eine Vertrauensperson die abzuliefernden Zahlungsmittel der Reichsbank zuführt.

III. Wo in den WD. der Ausdruck „Verfügung“ gebraucht wird, ist er in dem Sinne zu verstehen, der der herrschenden Meinung in Schrifttum und Rspr. auf dem Gebiete des bürgerl. Rechts entspricht. Dies folgt aus dem Fassung und aus dem Zwecke der Bestimmungen, alle der Devisenbewirtschaftung unterliegenden Gegenstände und Vorgänge des Zahlungsverkehrs in weitestem Umfange zu erfassen. Verfügung ist daher jedes Rechtsgeschäft, durch welches auf bestehende Rechte unmittelbar eingewirkt wird, also Annahme der Erfüllung, Veräußerung, Belastung, Aufrechnung, Verzicht, Erlaß und Kündigung. Dies ist von besonderer Tragweite für die Fälle des § 6 Nr. 3 DevWD., der schriftl. Genehmigung der Devisenstelle für die Verfügung über Forderungen vorschreibt, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind und im Ausland oder Saargebiet ansässigen Personen zustehen.

Im Grundstücksverkehr bedarf also der ausländische Gläubiger einer Forderung mit dem angegebenen Stichtag der Genehmigung insbes. zur Erteilung einer löschungsfähigen Quittung, zur Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld. Der Notar muß daher bei solchen Akten seine Mitwirkung versagen, bis die Genehmigung erteilt ist. Er darf nicht etwa die Beurkundung vornehmen und sich damit begnügen, daß die Valuta bis zur Genehmigung bei ihm hinterlegt wird. Diese Fälle können auch keiner anderen Beurteilung unterliegen, wenn der ausländische Gläubiger durch einen Inländer als Bevollmächtigten vertreten wird. Denn bei der Vollmacht gilt das Rechtsgeschäft seiner ganzen Wirkung nach als das des Machtgebers (a. M. Caro: DNotZ. 1931, 706, der sich zu Unrecht auf einen Erlaß des RWiM. beruft, ganz abgesehen davon, daß ein solcher Erlaß keine rechtsverbindliche Kraft hätte). Wenn auf die Schwierigkeit hingewiesen wird, die sich aus dieser Auffassung für Hausverwalter bei der Einziehung der Mieten ergibt, so kann dies gegenüber der zweifelsfreien Formulierung und dem Zweck der Bestimmung nicht ins Gewicht fallen. Ebensovienig läßt sich die Ansicht vertreten, daß § 6 Nr. 3 deswegen nicht in Frage komme, weil die jeweilige Mietschuld erst mit der Fälligkeit der einzelnen Rate entstehe. Denn mangels einer entsprechenden Bestimmung muß die Mietschuld mit dem Abschluß des Mietvertrages als entstanden angesehen werden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Devisenstelle in solchen Fällen den praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt und die Genehmigung für einen längeren Zeitraum erteilt. Wenn § 11 der 6. DurchfWD. vorschreibt, daß über die Vorschr. des § 6 hinaus der Inländer der Genehmigung bedarf, wenn er einem Ausländer im Inland Reichsmark „aushändigen“ will, so wird aus dieser offenbar absichtlich so gewählten Fassung zu schließen sein, daß hier der inländische Bevollmächtigte dem Machtgeber nicht gleichzusetzen ist. Kein Bevollmächtigter des Gläubigers ist der Zwangsverwalter (vgl. Jädel-Gütche, ZwVerfG., 6. Aufl., Note 1 zu § 152).

IV. Eine Vfg. i. S. der §§ 3, 4, 6 DevWD. ist auch eine solche, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt (§ 12 der 6. DurchfWD.). Dies bedeutet also für das Liegenschaftsrecht das Verbot der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung und der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek ohne Genehmigung. Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung durch den Notar und die Aufnahme eines Wechselprotokolls sind keine Akte der Zwangsvollstreckung. Ein Arrest ist zulässig, erst die Vollziehung, z. B. die Forderungspfändung, wird der Vfg. gleichgestellt.

Welchen Einfluß haben die *VO.* über Devisenbewirtschaftung im Verfahren nach §§ 118, 128 *ZwVerfStG.*?

Nach §§ 6 Ziff. 2, 11 *DevisVO.* v. 1. Aug. 1931 und § 2 1. *DurchfVO.* v. 12. Aug. 1931 dürfen Forderungen auf Reichs- oder Goldmark im Werte von mehr als 200 *RM* nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung (d. i. nach § 17 das *ZFinA.*) an im Ausland oder Saargebiet ansässige Personen abgetreten oder auf (inländ. oder ausländ.) Konten solcher Personen übertragen werden. Der gleichen Genehmigung bedarf nach §§ 6 Ziff. 3, 1 1. *DurchfVO.* eine *Vig.* über Forderungen dieser Art und Höhe, wenn sie im Ausland oder Saargebiet ansässigen Personen zustehen und vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind. Diese Vorschriften gelten auch bei der Ausführung des Teilungsplans im *ZwVerfStG.* Mithin darf, wenn das *Verbot* nicht berichtigt wird, die Forderung gegen den Ersterer im Betrag von mehr als 200 *RM* auf ausländische Gläubiger nur mit Genehmigung des *ZFinA.* übertragen werden (§ 118 *ZwVerfStG.*). Hier ergeben sich Schwierigkeiten, falls inländ. Berechtigte, die im Rang dem Ausländer nachgehen, gleichfalls nach § 118 *ZwVerfStG.* abgefunden werden müssen: Nach § 128 *ZwVerfStG.* ist für die übertragene Forderung eine Sicherungshypothek einzutragen. Das kann für den ausländ. Gläubiger erst geschehen, wenn die Übertragung genehmigt worden ist. Der *VollstRichter* darf keinesfalls vorher schon um Eintragung der Hypotheken für die übrigen Berechtigten nach § 130 *ZwVerfStG.* ersuchen, da die dort vorgehenden Ersuchen gleichzeitig zu stellen sind; auch würde eine vorzeitige Eintragung den Hypotheken der rangschlechteren Gläubiger entgegen § 128 *ZwVerfStG.* den Vorrang vor dem Recht des Ausländers verschaffen (§ 879 *BGB.*). — Wartet das Gericht mit dem Ersuchen für alle Hypotheken, bis die Genehmigung vorliegt, so ist dieser *Ausschub* gegenüber dem inländ. Berechtigten nicht gerechtfertigt; auch müßte nach § 130 *ZwVerfStG.* das Ersuchen um Eintragung des Ersteren und Dritten wegen der in § 130 *Abs. 3* vorgeschriebenen Sperre des Grundbuchs bis zur Umschreibung benachteiligten würde. — Die Rechtslage ist so, daß nach dem Gesetz die Hypothek für den Ausländer zuerst eingetragen werden müßte, dieser Eintragung steht aber ein Hindernis entgegen (Fehlen der Genehmigung), während die später einzutragenden Rechte keine Beanstandung erfahren. Der Fall entspricht also dem in § 18 *Abs. 2* *BGB.* vorgesehenen. *M. E.* ist daher in entspr. Anwendung dieser Vorschrift vor den Sicherungshypotheken der inländ. Berechtigten eine *Vormerkung* zugunsten des Anspruchs des Ausländers einzutragen. Eine *Vormerkung* von Amts wegen ist auch bei *Zwangshypotheken* zulässig (*Wolff*, Sachenrecht, § 48 *Num. 14*); die Eintragung macht hier keine Schwierigkeit, da die Sicherungshypotheken getrennt zu buchen sind (*Jäckel-Güthe*, *Ann. 6* zu § 128 *ZwVerfStG.*). Der *VollstRichter* muß bereits sein Ersuchen an das *GBA.* entspr. formulieren, da dieses den *Sachverhalt* nicht kennt. Nach Eingang der Genehmigung ist dann um Eintragung der Hypothek für den Ausländer mit dem Rang der *Vormerkung* zu ersuchen. So wird dieser vor einem *Rechtsverlust* geschützt, ohne daß die andern Beteiligten benachteiligt werden. Ist der *VollstRichter* aber nicht der Berechtigte, Ausländer, so ist die Übertragung nicht genehmigungspflichtig, obwohl die zu übertragende Forderung vorher dem Schuldner zusteht (*Jäckel-Güthe*, *Ann. 6* zu § 107). Aber da sie nur dahin geht, daß der Ersterer zur Verteilung unter die Berechtigten zahlt, wäre es allzu formalistisch, hier zum Nachteil der inländ. Berechtigten die Verfügungsbeschränkung des § 6 Ziff. 3 *Platz* greifen zu lassen.

Verf. Gerh. Hofmann, Berlin.

Hat der Haftpflichtige dem Verletzten auch nach seiner Wiederherstellung den infolge Verlustes seiner Dienststellung entstehenden Schaden zu ersetzen?

Infolge der durch die Wirtschaftskrise bedingten wesentl. Steigerung der Arbeitslosigkeit gewinnt in den Prozessen über die Erstattung von Schadenersatz wegen Verkehrsunfällen die Frage eine ständig wachsende Bedeutung, inwieweit für den Verlust einer Stellung Ersatz zu leisten ist. Während in normalen Zeiten davon ausgegangen werden konnte, daß der Verletzte nach Wiederherstellung ohne weiteres eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung bekommen konnte, muß heute in einer großen Anzahl von Fällen damit gerechnet werden, daß nach Verlust einer Stellung die Erlangung eines neuen Postens durch die Lage auf dem Arbeitsmarkt für längere Zeit unmöglich gemacht wird. In diesem Falle fragt es sich, ob der Erwerbsausfall auch nach Wiederherstellung der Gesundheit bis zur Erlangung einer neuen Stellung vom Haftpflichtigen gefordert werden kann, oder ob der Schadenersatzpflichtige für diese durch die schlechte Lage auf dem Arbeitsmarkt bedingten Schädigungen des Verletzten nicht einzustehen hat.

Maßgebend sind § 3a *HAftpflichtG.*, § 11 *KraftfG.* und § 842 *BGB.* Der Wortlaut dieser drei Vorschriften ist nicht der gleiche. § 11 *KraftfG.* bestimmt: „Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der

Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.“ Dagegen ist nach § 842 *BGB.* Schadenersatz für die Nachteile zu leisten, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

Die auf dem Prinzip der Gefährdungshaftung beruhenden Spezialgesetze gehen somit von dem Begriff der Erwerbsfähigkeit aus. Erwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit des Verletzten, seine Arbeitskraft auf dem ihm zu Gebote stehenden Arbeitsmarkt zu verwerben (so *Faac-Sieburg*, *AutomobilG.*, 2. Aufl., S. 369). Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen nicht der tatsächl. Erwerbsausfall ohne jede Einschränkung ersetzt werden soll, sondern nur insoweit er darin beruht, daß die Fähigkeit des Verletzten zum Erwerb aufgehoben oder gemindert ist. Bei unbefangener Auslegung muß daher schon aus dem Gesetze selbst folgen, daß ein Vermögensnachteil dann nicht ersetzt werden kann, wenn der Verletzte wieder im vollen Besitze seiner Erwerbsfähigkeit ist, aber wegen der ungünstigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt keine Möglichkeit hat, die an sich wiedererwommene Erwerbsfähigkeit auszunutzen. Man muß mithin augenscheinlich zwischen Erwerbsmöglichkeit und Erwerbsfähigkeit unterscheiden und im Rahmen des *HAftpflichtG.* und des *KraftfG.* nur eine Erstattungs-pflicht hinsichtlich desjenigen Schadens anerkennen, der auf einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit beruht.

Diesem Ergebnis entspricht auch die historische Entwicklung der beiden in Rede stehenden Spezialgesetze. In der Begründung zum *HAftpflichtG.* v. 1871, abgedr. in den *Stenogr. Ber. d. R.*, 1. *LegPer.*, 1. *Sess.* 1871, 3. *Abd.* S. 68 ff. heißt es zu dem damaligen § 3 lediglich, daß abweichend vom dem *Dresdner Entwurf* eines *Obligationenrechts* Art. 1007 ff. jede *Kasistik* vermieden sei. Im übrigen ist aber jedenfalls an die Regelung des *Dresdner Entwurfs* bei der *Abfassung* des Gesetzes gedacht worden. In dem *Dresdner Entwurf* eines *gemeinamen Gesetzes* über *Schulverhältnisse* vom Jahre 1866 heißt es in Art. 1009 *Abs. 1* folgendermaßen: „Hat jemand einen anderen an dessen Körper oder Gesundheit widerrechtlich verletzt, so ist er verpflichtet, dem Verletzten die *Kurkosten* zu vergüten und wegen des demselben infolge der Verletzung entgangenen und, wenn diese dem Verletzten auch für die Zukunft ganz oder teilweise *erwerbsunfähig* macht, wegen des dem Verletzten dadurch entgehenden *Verdienstes* nach richterl. Ermessen *Schadenersatz* zu leisten.“ Daraus ergibt sich, daß bei der Fassung des *HAftpflichtG.* von vornherein nur von der Frage der Erwerbsfähigkeit, nicht aber von der Frage der Erwerbsmöglichkeit ausgegangen ist.

Bei den *Borarbeiten* zum *KraftfG.* ist dann die hier vertretene Auffassung mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen. In den *Druckf.* des *RA.*, 12. *LegPer.*, 1. *Sess.* 1907/09 *Nr. 988*, heißt es zu dem damaligen § 10 auf S. 16 des Entwurfs, die Beschränkungen der Haftung, welche der Entwurf vorsehe, bezögen sich ausschließlich auf die Haftung im Rahmen des *KraftfG.* Eine andere Frage sei es, ob beim Vorliegen eines persönl. *Verhältnisses* der *Fahrtzeughalter* nach den Bestimmungen des *BGB.* in weiterem Rahmen *ersatzpflichtig* gemacht werden könne. In diesem Falle, d. h. bei einer Haftung aus dem *BGB.* erstrecke sich die *Ersatzpflicht* nicht nur auf die im *KraftfG.* bezeichneten Schäden, „sondern darüber hinaus auf alle Nachteile, die der Unfall für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt, z. B. auf den Schaden, welchen der Verletzte, obwohl er in seiner Erwerbsfähigkeit nur vorübergehend beeinträchtigt ist, dadurch erleidet, daß er seine Erwerbsstellung einbüßt oder die Aussicht, eine solche zu erlangen, verliert.“

In dem Bericht der Kommission über den soeben zitierten Entwurf des *KraftfG.* heißt es dann auf S. 25, daß die betreffenden Vorschriften, auf die es hier ankommt, bei der Abstimmung angenommen wurden. Die Kommission hat sich daher in vollem Umfang die Auffassung des Entwurfs zu eigen gemacht.

Der § 3a *HAftpflichtG.* ist hinsichtlich der *Schadenersatzpflicht* für *Personenschaden* gemäß *RG.* 57, 52 ff. auch an die Stelle des § 25 *PrEisenbG.* getreten.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß auf dem Gebiete der *Gefährdungshaftung* mit voller *Einheitlichkeit* der *Grundsatz* durchgeführt ist, daß sich die Haftung auf den Schaden beschränkt, der durch eine *Herabminderung* der *Erwerbsfähigkeit* bedingt ist. Ist daher die *Erwerbsfähigkeit* wieder hergestellt, so ist es für den *Ersatzpflichtigen* unerheblich, ob der Verletzte, der seine frühere Stellung verloren hat, eine neue Position bekommen kann oder nicht.

Eine weitere Frage ist, inwieweit der Unterschied zwischen *Erwerbsfähigkeit* und *Arbeitsfähigkeit* für die *Bemessung* des *Schadenersatzes* von *Erheblichkeit* ist. Der Grad der *Minderung* der *Arbeitsfähigkeit*, vom ärztl. theoretischen Standpunkt aus, kann nicht ohne weiteres der *Berechnung* der *Erwerbsfähigkeit* zugrunde gelegt werden. Das ergibt sich ohne weiteres aus der oben wiedergegebenen und vom *RG.*: *ZB.* 1926, 637 *bestätigten* *Definition* der *Erwerbsfähigkeit*. Es gibt manche *Geschäftszweige*, bei denen ganz unabhängig von der jeweiligen Lage am Arbeitsmarkt eine vom ärztl. Standpunkt aus vielleicht nur 30 oder 50%ige *Herabsetzung* der *Arbeitsfähigkeit* eine *Verwendung* der *Arbeitskraft* des Verletzten

vollkommen ausschließt. Soweit der Verletzte dies nachweisen kann, ist tatsächlich eine über die ärztl. Feststellungen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit hinausgehende Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuerkennen, für die dem Verletzten auch im Rahmen der Gefährdungshaftung Schadenersatz geleistet werden muß. Denn insoweit beruht der ihm entstehende Schaden ausschließlich auf den Einflüssen, welche der Unfall auf seine körperl. und geistigen Fähigkeiten gehabt hat. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich daher unter Umständen eine Erhöhung der Schadenforderung gegenüber der in ärztl. Gutachten im allgemeinen festgestellten prozentualen Minderung der Arbeitskraft. Diese Frage muß jedoch im einzelnen Falle besonders sorgfältig geprüft werden. Denn im allgemeinen umfaßt jeder Berufsweig auch solche Arbeiten, die an die gesundheitl. Fähigkeiten geringere Anforderungen stellen. Man wird aber über die ärztl. Feststellungen nur dann hinausgehen können, wenn der Verletzte nachweisen kann, daß eine ihm zumutbare Arbeit im Rahmen der ihm verbliebenen Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist. Dabei müssen naturgemäß die Einflüsse, die sich aus der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes ergeben, vollkommen ausschalten.

Ganz anders verhält es sich mit der Haftung aus § 842 BGB. Diese Vorschrift setzt ein persönl. Verschulden des Haftpflichtigen voraus und kennt daher nicht die in den Spezialgesetzen gegebene besondere Haftpflichtbeschränkung. Inwieweit nach § 842 BGB. Schadenersatz zu leisten ist, richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang. Bei der Beurteilung, ob der Kausalzusammenhang gegeben ist, spielt die Erwerbsfähigkeit naturgemäß eine gewisse Rolle, sie ist aber nicht allein ausschlaggebend. Es fragt sich vielmehr, inwieweit angenommen werden muß, daß im regelmäßigen Verlauf der Dinge der Verletzte in seinem Berufsweige bei Verlust der zur Zeit des Unfalls innegehabten Stellung eine neue Stellung finden würde oder nicht. Auch vom Standpunkt des Erforderns subjektiven Verschuldens muß die Vorhersehbarkeit eines über die Zeit der Minderung der Erwerbsfähigkeit hinausgehenden Schadens geprüft und berücksichtigt werden. Dieser Gedanke dürfte auch RG.: JW. 1931, 2725²⁶ zugrunde liegen.

Da die Beweislast für den Umfang des Schadens dem Verletzten obliegt, so wird er bei Vorliegen eines Verschuldens im einzelnen dazumüssen, inwiefern er eine neue Stellung infolge der Gesundheitsschädigung nicht erlangen kann; er wird sich um eine solche nach Kräften bemühen müssen, wenn er sich nicht einer Herabsetzung seiner Ansprüche auf Grund des § 254 BGB. aussetzen will. Als Beweismittel werden im übrigen in erster Linie Auskünfte der Arbeitsämter bzw. der zuständigen Berufs- und Standesorganismen in Betracht kommen. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß bei einer derartig weitreichenden Schadenersatzpflicht an die Beweislast des Verletzten in diesem Punkte ein strenger Maßstab angelegt werden muß.

Es muß weiterhin in der Rspr. berücksichtigt werden, daß es für diese Frage von großer Bedeutung ist, wenn eine Beurteilung des Haftpflichtigen zur Erstattung des Schadens im Rahmen der Bestimmungen des HaftpflichtG. bzw. des KraftG. erfolgt. Diese sehr häufige Tenorierung bei Urteilen über den Grund des Anspruchs erfolgt bisher in erster Linie wegen des Schmerzensgeldanspruchs, der nur auf der Grundlage des BGB. zugelassen werden kann. Diese beschränkte Beurteilung hat mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen infolge der Wirtschaftskrise eine erheblich größere Bedeutung für den Umfang der Schadenersatzpflicht erlangt.

R. Dr. Werner Wuffow, Berlin.

Notariats- und Gerichtsgebühren bei Kapitalherabsetzungen in erleichteter Form in Preußen¹⁾.

1. Notariatsgebühren bei der Kapitalherabsetzung (KH.) (Sonderbestimmungen über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form [KH. i. e. F.] nicht ergangen).

a) Für die Beurkundung des Beschl. über die KH. (§ 46 PrGKG., § 5 NotGebD.) das Zweifache der vollen Gebühr, die sich aus § 32 PrGKG. ergibt. Hierbei ist gem. § 46 Abs. 2 PrGKG., da ein bestimmter Geldwert erhellt, der Nennbetrag der KH. als Gegenstandswert zugrunde zu legen, also der Betrag, um den das Kapital herabgesetzt wird (RGZ. 22, B 26). Ist mit der KH. eine Kapitalerhöhung verbunden, so sind für die Gebührenrechnung der Gegenstandswert der Kapitalerhöhung und der der Herabsetzung zusammenzuzählen. Wenn die neuen Aktien zu einem höheren Kurse ausgegeben werden als zum Nennbetrage, ist der höhere Kurs maßgebend, ist dies nicht der Fall, so ist der Nennbetrag maßgebend.

b) aa) Für die Anmeldung des Beschl. über die KH. zum Handelsregister der Hauptniederlassung ist nach § 33 PrGKG., § 5 NotGebD. die volle Gebühr (§ 32 PrGKG.) zu

erheben. Für den Gegenstandswert der Anmeldung zum Handelsregister ist, da ein bestimmter Geldwert erhellt, gem. § 38 Abs. 1, 5 PrGKG. ebenfalls der Betrag, um den das Kapital herabgesetzt wird, maßgebend (RGZ. 22, B 26). Ist mit der KH. eine Kapitalerhöhung vorgenommen worden, so gilt für den Gegenstandswert der Anmeldung ebenfalls das im vorigen Absatz hinsichtlich des Gegenstandswertes der Beschl. Gesagte. Doch darf nach § 38 Abs. 5 Satz 2 PrGKG. niemals ein höherer Gegenstandswert als 200 000 RM angenommen werden, gleichviel ob es sich um die Anmeldung einer KH. allein oder um eine solche einer KH. verbunden mit einer Kapitalerhöhung handelt. Die volle Gebühr steht dem Notar indes nur zu, wenn er den Entw. der Anmeldung der KH. zum Handelsregister beurkundet hat. Hat er nur die Unterschrift der Anmeldenden beglaubigt (§ 41 PrGKG.), so stehen ihm nur $\frac{2}{10}$ der im § 32 PrGKG. festgesetzten vollen Gebühr zu.

Für die Anmeldung der erfolgten Durchführung zum Handelsregister der Hauptniederlassung entstehen die gleichen Gebühren wie für die Anmeldung des Beschl. zum Handelsregister. Wird aber der Beschl. mit der Durchführung gleichzeitig angemeldet, so können die bezeichneten Sätze nur einmal in Ansatz gebracht werden.

Sind neben der KH. oder der Kapitalerhöhung noch andere Beschl. beurkundet, die nicht unter den Gegenstand der KH. oder der Kapitalerhöhung fallen, so ist für die Wertberechnung des Protokolls über die GenVers. deren Gegenstandswert dem Gegenstandswerte der KH. bzw. der KH. und der Kapitalerhöhung hinzuzuzählen; das gleiche gilt für die Anmeldung zum Handelsregister. Näheres mag aus den allgemeinen Komm. zum PrGKG. entnommen werden.

bb) Bei Anmeldung der KH. oder einer Kapitalerhöhung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung ist der Wert des Gegenstandes der Anmeldung nach dem Einfluß der KH. bzw. Kapitalerhöhung auf das besondere Anlage- und Betriebskapital der Zweigniederlassung zu bemessen (Beuschhausen, NotGebD., zu Abs. 5 des § 38 PrGKG.).

2. a) Für die Gerichtsgebühren ist § 69 PrGKG. i. Verb. m. Art. 6 Ziff. 14 der 7. W. über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher v. 18. Dez. 1923 (PrGS. 556) maßgebend. Danach werden die Gebühren für die Eintragung der KH. im Handelsregister der Hauptniederlassung gem. § 69 Abs. 3a PrGKG. in Höhe des Zweifachen der Sätze zu § 69 Abs. 1a PrGKG. erhoben. Diese letzteren Sätze richten sich nach dem jährlichen Gewerbeertrag und sind wie folgt gestaffelt:

- 160 Gm., wenn der jährliche Gewerbeertrag 50 000 Gm. oder mehr oder der Wert des Werbekapitals 1 000 000 Gm. oder mehr beträgt;
- 80 Gm., wenn der jährliche Gewerbeertrag 20 000 bis ausschl. 50 000 Gm. oder der Wert des Werbekapitals 150 000 bis ausschl. 1 000 000 Gm. beträgt;
- 40 Gm., wenn der jährliche Gewerbeertrag 4 000 bis ausschl. 20 000 Gm. oder der Wert des Werbekapitals 30 000 bis ausschl. 150 000 Gm. beträgt;
- 20 Gm., wenn der jährliche Gewerbeertrag 1 500 bis ausschl. 4 000 Gm. oder der Wert des Werbekapitals 3 000 bis ausschl. 30 000 Gm. beträgt;
- 4 Gm., wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Gewerbeertrags oder Werbekapitals von der Gewerbesteuer befreit ist.

Das sind jedoch nur Mindestsätze. Ergibt die doppelte Gebühr des § 32 PrGKG. unter Zugrundelegung des Betrages der KH. oder der Kapitalerhöhung als Gegenstandswert bei Anwendung der unter 1a geschilderten Grundsätze einen höheren Gebührenbetrag, so ist dieser maßgebend. Hierbei ist zu beachten, daß, wenn bei der Kapitalerhöhung das auf die neuen Aktien zu leistende Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt ist, der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten ist, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; aber auch in diesem Falle sind die oben angegebenen Mindestsätze sofort zu bezahlen. Auch bei der Berechnung der Gerichtskosten werden bei gleichzeitig erfolgnder KH. und Kapitalerhöhung die für beide maßgebenden Gegenstandswerte zusammengerechnet.

b) Für die Eintragungen der KH. bzw. Kapitalerhöhung im Handelsregister der Zweigniederlassung werden gem. § 70 PrGKG. grundsätzlich ebenfalls die gleichen Sätze erhoben. Soweit aber eine besondere Einschätzung der Zweigniederlassung zur Gewerbesteuer erfolgt, ist diese für die Wertberechnung maßgebend; im übrigen geschieht die Einreihung in die verschiedenen Steuerklassen unter Berücksichtigung des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung nach dem Ermessen der den Wert festsetzenden Dienststelle. Diese Grundsätze sind aber bei KH. und Kapitalerhöhungen nur dann maßgebend, wenn es sich um die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft handelt, die nicht im Deutschen Reiche ihren Sitz hat. Handelt es sich dagegen um die Eintragung der KH. oder der Kapitalerhöhung oder von beidem in das Register der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die im Deutschen Reiche ihren Sitz hat, so wird lediglich für diese Eintragung das Zweifache der Sätze des § 69 Abs. 1a PrGKG. (s. oben Anm. 2a) an Gerichtsgebühren erhoben.

R. Dr. Rudolf Byk, Berlin.

¹⁾ Auszug aus dem soeben erschienenen Buche von Byk, „Kapitalherabsetzungen in erleichteter Form bei AktG. und KommGes. a. V. Komm. zu Teil 5 Kap. II der NotW. des RPräf. v. 6. Okt. 1931 nebst 18 Mustern für Tagesordnungen, GenVersBeschlüsse und Anmeldungen zum Handelsregister“, Verlag J. Benzheimer.

Rechtsprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Kurlbaum, Justizrat Dr. Schrömbgens und Huber.

[*] Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

1. 1. Wenn aus der ReichsWD. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und Förderung der Ödlanderschließung eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu entnehmen sein sollte, im Falle des Art. I § 2 die Kosten der Kultivierung zu erstatten, so würde eine Streitigkeit darüber der Entsch. der ordentl. Gerichte entzogen sein.

2. Eine öffentl.-rechtl. Verpflichtung wird durch ihre Anerkennung zu einer privatrechtl. nur dann, wenn der Schuldner damit einen neuen selbständigen Schuldgrund schaffen will.

Das klagende Land Preußen ist Rechtsnachfolger der i. J. 1924 zwischen ihm und dem Dt. Reich geschlossenen Deutschen Ödlandkulturgesellschaft (DÖkult.), einer gemeinnützigen Körperschaft i. S. von Art. I § 2 ReichsWD. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und Förderung der Ödlanderschließung. Nachdem im Kreise F., wo der Bekl. Heide land besaß, das Verf. zur Bildung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft nach Art. I § 1 WD. eingeleitet war, teilte die DÖkult. auf Grund einer Ermächtigung des PrLandwMin. zur Übernahme der Kultivierung gewisser Ländereien dem Bekl. mit, daß sie jene Ländereien zur Vorbereitung und Durchführung der Kultivierung in Besitz nehmen werde und daß die Grundstückseigentümer gem. der WD. verpflichtet seien, die erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen. Sie nahm daraufhin Heideflächen in Besitz und brach sie zum Teil nur um, zum Teil kultivierte sie sie fertig. Das umgebrochene Land wurde den Eigentümern, so auch dem Bekl., zurückgegeben, die Rückgabe des fertig kultivierten aber davon abhängig gemacht, daß jene die Kultivierungskosten erstatteten oder doch die Verpflichtung dazu anerkannten. Der Bekl. weigerte sich dessen.

Der Kl. verlangt die Erstattung von Pflügekosten für die zurückgehaltenen Ländereien infolge Wertserhöhung.

LG., OLG. und RG. wiesen die Klage ab.

Da der Streitgegenstand die RevGrenze nicht erreicht, unterliegt der Nachprüfung nur die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges (§§ 546, 547 ZPO.; RG. 130, 401 ff. 1).

1. Maßgebend ist hierfür die Bedeutung der ReichsWD. v. 13. Febr. 1924, zu deren Erkenntnis auf den Rechtszustand zur Zeit ihres Erlasses zurückzugehen ist.

Nach dem PrGes. über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften v. 5. Mai 1920 konnten die Eigentümer von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien zu einer Genossenschaft vereinigt werden, die den Zweck hatte, diese Ländereien nach einheitslichem Plane unter Beschaffung der Vorflut und Herstellung der erforderlichen Wege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in Acker, Wiese, Weide oder Holzung umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen. Die Gen. war berechtigt, auf den zu ihr gehörigen Grundstücken die zur Erfüllung des GenZweckes erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu erhalten. An den GenLasten nahmen die Genossen nach

Verhältnis der Fläche ihrer GenGrundstücke teil, wenn die Satzung nichts anderes bestimmte.

In diese Regelung griff die WD. nach zwei Richtungen ein: Sie eröffnete in Art. I § 1 wegen der bestehenden Notlage des Reiches für begrenzte Zeit einen einfacheren, rascheren Weg für die Bildung solcher Gen. Ferner berücksichtigte sie die Absicht der Länder, die Vorbereitung und Durchführung der Kultivierung zwecks Beschleunigung und wirtschaftlicher Gestaltung zu übernehmen oder von ihnen ermächtigten öffentl.-rechtl. oder gemeinnützigen Körperschaften zu übertragen, und erlegte in Art. I § 2 den Grundstückseigentümern in solchen Fällen die Pflicht auf, die erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen in der Voraussetzung, daß die betr. Flächen bereits zu einer Bodenverbesserungsgen. gehörten oder doch das Verfahren zur Bildung einer solchen schon eingeleitet war. Im übrigen ließ die WD. die Rechtslage unverändert.

Nach dem PrGes. v. 5. Mai 1920 waren aber die Bodenverbesserungsgen. Körperschaften öffentl. Rechtes, deren Bildung und Geschäftsführung weitgehenden staatlichen Aufsicht-, Genehmigungs- und Eingriffsrechten unterlag (vgl. insbes. §§ 5, 7, 8, 9 sowie 13 i. Verb. m. §§ 218, 219, 220, 221, 228 PrWassG. v. 7. April 1913). Die GenLasten, insbes. die Verpflichtung zur Beitragsleistung, waren öffentl. Lasten (§ 224 PrWassG.). Streitigkeiten darüber waren den ordentl. Ger. entzogen (§ 226 PrWassG.). Rückständige Beiträge waren im VerwZwangungsverfahren heizutreiben (§ 229 PrWassG.).

Hiernach kann, wenn der WD. v. 13. Febr. 1924 eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu entnehmen sein sollte, im Falle des Art. I § 2 die Kosten der Kultivierung unmittelbar an das Land oder die ermächtigte Körperschaft zu erstatten, diese Verpflichtung nur öffentl.-rechtl. Natur sein, so daß Streitigkeiten i. S. der WD. den ordentl. Ger. entzogen sind. Die WD. hat sich auf einen bloßen Um- und Ausbau der bestehenden Rechtslage in wenigen Beziehungen beschränkt, die für die rechtl. Eigenart der betref. Rechtsverhältnisse nicht entscheidend waren, ohne sie mit wesensfremden Zusätzen zu versehen.

Im übrigen hängt jenes Rechtsverhältnis mit einem ursprünglich öffentl.-rechtl., dem Verwalte der Inbesitznahme und Kultivierung der Grundstücke durch die DÖkult. auf Grund der ihr von der Kl. erteilten Ermächtigung und der durch die WD. geschaffenen Duldungspflicht des Bekl., durch „Abwicklung“ zusammen (Fellinek, Verwaltungsrecht 1928 S. 49 ff.).

Allerdings wäre es denkbar, daß die DÖkult. die Kultivierung der Ländereien des Bekl. als Geschäftsführer ohne Auftrag i. S. des bürgerl. Rechtes für diesen ausgeführt hätte. Dabei hätte sie jedoch nicht als Träger öffentl. Gewalt, sondern wie ein Privatmann handeln müssen. Sie hat sich indes ausdrücklich auf die ihr von der Kl. erteilte Ermächtigung und die in der WD. begründete Duldungspflicht des Bekl. berufen. Das schließt die Unterstellung ihres Handelns unter den privatrechtl. Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag aus. Unerheblich ist, daß das Ergebnis dieses Verwalt. nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch dem Bekl. zugute kommt. Deswegen könnte höchstens eine entspr. Anwendung der privatrechtl. Vorschr. über die auftraglose Geschäftsführung in Frage kommen, deren Zulassung den öffentl.-rechtl. Charakter nicht beseitigen würde. Ebenso liegt es bei den privatrechtl. Vorschr. über ungerechtfertigte Bereicherung und über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer.

Auch die etwaige öffentl.-rechtl. Verpflichtung des Bekl., dem Kl. die Kosten jenes Verwalt. zu ersetzen, wäre durch ihre Anerkennung nicht zu einer privatrechtl. geworden, sofern nicht der Bekl. einen selbständigen Schuldgrund hätte schaffen wollen.

(U. v. 30. Sept. 1931; 220/31 IX. — Celle.)

[S.]

(= RGZ. 133, 301.)

****2.** §§ 119, 123 BGB. Widerspruchslöse Hin-
nahme eines Bestätigungs-schreibens schließt
unter Kaufleuten Irrtumsanfechtung der zu-
vorigen Vertragserklärungen aus. — Wenn ein
Reisender den Bestellschein absichtlich unrichtig
ausfüllt und sein gutgläubiger Prinzipal den
Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der
Empfänger nach Widerspruchslöser Hin-
nahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig
wiedergebenden Bestätigungs-schreibens keine
Arglistanfechtung.†)

(U. v. 5. Juli 1930; 66/30 I. — Köln.)

[Rn.]

Abgedr. JW. 1930, 3757²².

3. § 138 BGB. Eine Vereinbarung, laut wel-
cher ein Unternehmer bei einem Vertrags-

Zu 2. A. Ann. Klausing, ebenda S. 3758.

B. Siller: JW. 1931, 3082.

C. Das RG. spricht in dem Ur. v. 5. Juli 1930: JW. 1930,
3757²² anscheinend folgenden Satz aus: im kaufmännischen Verkehr
kann der Besteller einer Ware nicht auf einen Irrtum bei der Unter-
zeichnung des Bestellscheins zurückgreifen, wenn er ein diesem entspr.
Bestätigungsschreiben widerspruchslös entgegengenommen hat.

Das Ur. ist von Klausing: JW. 1930, 3758 und Siller:
JW. 1931, 3082⁶ besprochen worden. Beide fassen es — ebenso wie
die Überschrift — in einer Weise auf, daß eine offensibare Abweichung
von der bisherigen Rspr. des RG. bestehen würde.

Eine solche Abweichung würde nicht bestehen, wenn das Ur.
lediglich sagen würde: wenn der Bestellschein unanfechtbar ge-
worden ist, kann der Vertrag nicht dadurch anfechtbar werden, daß
das Bestätigungsschreiben einer Anfechtung wegen Irrtums
unterliegen würde. Soweit der Sachverhalt zu erkennen ist, will das
Ur. aber das Bestätigungsschreiben selbst jeder Anfechtung wegen Irr-
tums entziehen. Wie allerdings eine Anfechtung des Bestätigungs-
schreibens den Bestellschein aus der Welt schaffen konnte, wird nicht
ausdrücklich gesagt, jedenfalls ist das Ur. auf das Bestätigungs-
schreiben abgestellt.

Das RG. hat bislang in ständ. Rspr. ausgesprochen, daß die
Anfechtung einer Erklärung dann ausgeschlossen sei, wenn jemand
sie, ohne sie zu lesen und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt unter-
schreibt. Es spricht aber RG. 88, 278 unter Bezugnahme auf eine
Reihe früherer Entsch. aus, daß „dieser Grundsatz nicht zutrifft,
wenn jemand eine Urk., ohne sie zu lesen, unterzeichnet, in der Ver-
einbarung, sie gebe die vorausgegangenen Vertragsverhandlungen wieder
oder sich sonst eine unrichtige Vorstellung vom Inhalt der Urk.
macht“. Was von der Genehmigung durch ausdrückliche Erkl. gilt,
gilt auch von der durch stillschweigende Erklärung. Das hat das RG.
in der von ihm im fragl. Ur. angeführten Entsch. RG. 103, 401
(auf S. 405) unzweideutig ausgesprochen, indem es die Möglichkeit
für die betreffende Partei betont, „die durch ihr Schweigen abgegebene
Zustimmungserklärung gem. § 119 Abs. 1 BGB. ... anzufechten“.

Auf diese Möglichkeit weist auch in einem andern Fall das Ge-
setz ausdrücklich hin: im Falle des Schweigens auf eine Police.
Hier kann das Stillschweigen auf sie (über die gesetzl. Widerspruchsfrist
von einem Monat hinaus) nach Treu und Glauben für Genehmigung
erklärt werden, und doch erkennt das Gesetz das Recht des Ver-
tragsnehmers, die — stillschweigende! — Genehmigung wegen Irr-
tums anzufechten, ausdrücklich an und erklärt es sogar für unaus-
schließbar (§ 5 Satz 2 BGB.); Druck, Privatversicherung S. 227).
Bei der stillschweigenden Genehmigung eines Bestätigungsschreibens ist
es nicht anders.

Die Unanfechtbarkeit ist vielleicht rein wirtschaftlich dann zu
billigen, wenn der Empfänger der Bestätigung sie im Vertrauen auf
ihre Richtigkeit achtlos beiseite gelegt hat. Wenn man aber darum jede
Irrtumsanfechtung ausschließt, so würde das heißen, daß auch jemand
mit Anfechtung ausgeschlossen ist, der die Bestätigung geprüft, aber
einen Punkt falsch verstanden hat. Das würde, auch wenn das schre-
cklich ist, schwerlich den Grundsätzen entsprechen, auf denen die
Irrtumslehre des BGB. beruht.

Die Entsch. bedarf einer Nachprüfung von diesem Gesicht-
punkt aus.

RG. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg.

Zu 3. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag stellt ein
Verbindungskartell dar (Vergemann-Gorski, „Das Verbin-
dungskartell“, Heymann 1931, S. 28 ff.; Böhm: KartR. 1931, 311).
Die grundsätzl. Zulässigkeit des Abschlusses derartiger Kartellverträge
hat das RG. in ständ. Rspr. (RG.: JW. 1908, 296; 1911, 642;
1913, 734; 1914, 976; 1920, 431; RG.: Warn. 20, Nr. 74; Gruch.
60, 484) zum Ausdruck gebracht. Nur dann verstößt das Kartell
gegen die guten Sitten, wenn nach Inhalt und Zweck des Vertrages
die Preisführung des Bestellers, einen für angemessen erachteten
Preis zu erzielen, beabsichtigt ist.

Nach den vom OLG. getroffenen tatsächl. Feststellungen hat

angebot den ihm für seinen Betrieb angemessen
erscheinenden Preis um 20% erhöhen soll, wäh-
rend bei dem Besteller der Glaube erweckt wer-
den soll, es handle sich um einen Preis, den der
Unternehmer auf Grund seiner Berechnung für
angemessen gehalten habe, ist sittenwidrig und
nichtig.†)

(U. v. 29. April 1931; IX 606/30. — Kiel.)

[S.]

Abgedr. JW. 1931, 2561¹.

4. §§ 157, 242 BGB. Bei Ausfüllung einer
Vertragslücke durch Auslegung sind die Belange
beider Parteien in Betracht zu ziehen und gegen-

die Kl. die Bekl. veranlaßt, auf den von der Bekl. für angemessen
erachteten Preis einen Zuschlag von 20% hinzuzufügen. Diese 20%
sollten der Kl. ohne jede Gegenleistung zufallen.

Die im Rahmen eines Verbindungskartells häufig zu findende
Abrede des Ausgleichsverfahrens (Vergemann-Gorski
a. a. O. S. 21 ff. u. 95 ff.) hat nur vereinzelt eine rechtl. Würdigung
seitens der Rspr. erfahren (HansOLG.: HansGZ. 1907 Beibl. 53;
1908 Beibl. 59; HansOLG. Bf VI 412/25; OLG. Königsberg: KartR.
1930, 187).

Von den interessierten Wirtschaftsverbänden ist stets hervor-
gehoben worden, daß der Ausgleich innerhalb des Kartellvertrages
nur als Ersatz der Aufwendungen für die gehaltenen An-
gebotsunkosten der ausgesfallenen Bewerber dienen solle. Dementspr.
hat die auf diesem Gebiet zögernde Rspr. einen Ausgleich nur unter
diesem wirtschaftl. Gesichtspunkt gebilligt (HansOLG. Bf VI 412/25).
Um einen Ersatz von Aufwendungen handelt es sich im Entsch. jedoch
nicht. Den Zuschlag zum angemessenen Preis aus irgendwelchen
anderen wirtschaftl. Gründen zu rechtfertigen, die hier im übrigen
auch nicht erkennbar sind, liegt aber kein Bedürfnis vor. Der Entsch.
ist insoweit zuzustimmen.

Bedenken könnten aus dem letzten Absatz des Wortlauts der
Entsch. abgeleitet werden. Das RG. bringt hier zum Ausdruck, daß
der mit der Verbindung verbundene Wettbewerb durch diese Ver-
einbarungen in sittenwidriger Weise eingengt würde.

Es läßt sich aus dem vorliegenden Wortlaut der Entsch. Gründe
nicht entnehmen, ob das RG. damit eine grundsätzliche Ände-
rung zu den bisher ausgesprochenen Wettbewerbsforder-
nissen einer Ausschreibung vornehmen will. Wenn eine derartige
Abweichung aus der Entsch. zu entnehmen ist, so stehen dem folgende
Bedenken gegenüber.

Mit jeder Kartellabrede ist notwendigerweise eine Einschränkung
des Wettbewerbs verbunden. Diese Einschränkung ist bei der Ver-
bindung vorwiegend zahlenmäßig zu werten. An die Stelle einer
unbegrenzten oder unbekanntenen Anzahl von Bewerbern tritt eine
beschränkte oder bekannte Anzahl von Bewerbern. Damit wird aber
nicht jeder Wettbewerb innerhalb des Kartells beseitigt. Es ist eine
bekannte Tatsache, daß gerade die Kartellgenossen untereinander die
schärfsten Wettbewerber sind. Es läßt sich daher nicht erkennen,
inwiefern durch den Abschluß eines Verbindungskartellvertrages grund-
sätzlich eine sittenwidrige Einengung des Wettbewerbes ein-
tritt. Das Verbindungskartell hat gerade die Aufgabe, den Wett-
bewerber, nämlich den schrankenlosen und schädigenden Wettbewerb,
zwischen den Bewerbern zu unterbinden. Das hat das RG. in
mehrfachen Entsch. zum Ausdruck gebracht und gebilligt (RG.: JW.
1908, 296; 1913, 734).

Ferner hat der Ausschreibende keinen Anspruch auf An-
gebote im uneingeschränkten Wettbewerb, denn sonst hätten Preis-
kartelle auch in anderen Wirtschaftszweigen keine Berechtigung (vgl.
Giehler: JW. 1926, 2080). Einen solchen Anspruch hat im
Wirtschaftsleben überhaupt kein Kaufstücker. Wenn aber ein solcher
Anspruch fehlt, dann fehlt damit auch ein näherer Anlaß, warum
gerade bei der Verbindung dem Ausschreibenden ein solcher Anspruch
zugeschrieben werden soll, der sich ohnehin in einer monopolistischen
Machtstellung befindet (Grundriß der SozDk. IV, 303).

Schließlich anerkennt das RG. auch in dem Entsch. die
grundsätzliche Zulässigkeit der Verbindungskartelle. Wenn aber das
RG. grundsätzlich einen derartigen Zusammenschluß und damit eine
Einengung des Wettbewerbs in dem angezeigten Sinne anerkennt,
so bedarf es des Vorliegens ganz bestimmter Umstände, die
die Sittenwidrigkeit der behaupteten Einengung des Wettbewerbs
rechtfertigen.

In einer solchen Angabe von näheren Umständen fehlt es hier.
Das RG. dürfte daher in dem letzten Absatz lediglich hervorgehoben
haben, daß der sittenwidrige Charakter des Verbindungskartells im
Entsch. dadurch verstärkt wurde, daß hier nicht eine Verein-
barung nach der sonst üblichen eingehenden Aussprache getroffen
wurde, sondern daß auf Veranlassung eines Bewerbers der andere
Bewerber willkürlich einen Zuschlag zum Angebotspreis machte, ohne
daß aber ernstlich Verhandlungen über die Durchführung des Auf-
trages zwischen den Parteien stattfanden.

RG. Dr. Dr. F. F. Vergemann-Gorski, Berlin.

einander abzuwägen. (Wer trägt die Grunderwerbsteuer?) †)

(U. v. 3. Jan. 1931; 215/30 I. — Berlin.) [Ra.]

Abgedr. *StB.* 1931, 1025^e.

5. §§ 719, 1282, 157 BGB. Wird vereinbart, daß eine DKG bei einer Bank ein Guthaben unterhalten solle, daß dem Debitsaldo ihrer Teilhaber als persönlicher Schuldner gleichkomme, so liegt darin nicht die Befugnis der Teilhaber, mit dem Aktivsaldo der Gesellschaft zugunsten ihrer persönlichen Passivsaldo aufzurechnen. †)

(U. v. 28. März 1931; 338/30 I. — Darmstadt.) [Ra.]

Abgedr. *StB.* 1931, 3101¹⁵.

Zu 4. Die AktG. M. und die AktG. S. besaßen je 50% der Aktien der AktG. K. Die AktG. K. ist Grundstückseigentümerin. Durch Kaufvertrag v. Febr. 1929 erwarb die AktG. M. die samtl. noch im Besitze der AktG. S. befindlichen K.-Aktien, war mithin nunmehr im Besitze aller K.-Aktien überhaupt. Der Kaufvertrag enthielt keine Bestimmung über die Tragung der Grunderwerbsteuer. Offenbar hatten die Parteien bei Abschluß des Kaufvertrags gar nicht an die Möglichkeit gedacht, daß diese Steuer fällig werden könnte.

Nachträglich wurden die Käufer von M.-AktG. zur Grunderwerbsteuer gem. § 3 GrEwStG. herangezogen. Unter Berufung auf die Entsch. des RG. v. 3. Jan. 1931 verlangt die M.-AktG. von der Verkäuferin der Aktien Ertrag der Hälfte des von ihr bezahlten Betrages. Zu einem Urte. kam es nicht, die Parteien haben sich bereits in der ersten Instanz verglichen. Übrigens hat auch der vom RG. entschiedene und an das RG. zurückverwiesene Rechtsstreit seine Erledigung schließlich durch Vergleich gefunden. Das Urte. des RG. geht davon aus, daß nach § 20 GrEwStG. Erwerber und Veräußerer dem Staate gegenüber als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Grunderwerbsteuer verpflichtet seien, und es überträgt diese Ansicht auch auf den Fall des Aktienverkaufs (§ 3). Infolgedessen seien die Parteien im Innenverhältnis verpflichtet, nach § 426 Abs. 1 BGB. gleiche Anteile zu leisten, soweit nicht etwa ein anderes bestimmt sei. Eine solche andere Bestimmung ergebe sich aus dem Gesetze nicht. Selbstverständlich könne im Vertrag eine besondere Abrede getroffen werden. Das sei aber in dem vorliegenden Falle nicht geschehen. Das RG. hatte den Vertrag ergänzend dahin ausgelegt, daß im Verhältnis zwischen den Parteien der Käufer allein Steuerschuldner sei, weil im Grundstücksverkehr eine Neigung bestehe, die Grunderwerbsteuer vom Käufer tragen zu lassen. Diese ergänzende Auslegung mißbilligte das RG., es wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entsch. an das RG. zurück.

Die Entsch. des RG. deutet nun im übrigen darauf hin, daß nach Ansicht des RG. tatsächlich ein Ausgleich zwischen den Kontrahenten des Vertrages zu erfolgen habe, sofern nicht etwa aus dem Inhalte des konkreten Vertrages sich ermitteln läßt, daß der Wille der Parteien auf eine von § 426 BGB. abweichende Regelung gerichtet ist. Wesentlich ist jedenfalls, daß das RG. — ebenso wie das BG. — nicht in Zweifel zu ziehen scheint, daß in dem mitgeteilten Falle sowohl Käufer wie Verkäufer dem Staate gegenüber als Steuerschuldner gem. § 20 GrEwStG. in Frage kommen. Ist diese Auffassung des RG. zutreffend, so wird im Zweifelsfalle eine Anwendung der Bestimmung in § 426 BGB. nicht zu vermeiden sein.

Es liegt nun auf der Hand, daß bei Übertragung von Aktien oder GmbH.-Anteilen es sehr häufig vorkommen wird — und das zeigt ja sowohl der Berliner wie der Dresdner Fall —, daß der Vertrag, sofern ein solcher überhaupt schriftlich abgeschlossen wird, über die Tragung der Grunderwerbsteuer keine Bestimmung enthält. Einmal ist die Bestimmung in § 3 GrEwStG. überhaupt weiten Kreisen unbekannt. Weiter aber kann zwischen dem Erwerb der ersten und dem Erwerb der letzten Anteile ein Zeitraum von Monaten und Jahren liegen, und es ist selbstverständlich sehr wohl möglich, daß bei sukzessiver Übertragung der Veräußerer der letzten, dem Erwerber noch fehlenden Aktien gar nichts ahnt, daß der Erwerber damit Besitzer aller 100% Anteile ist.

Nun bestimmt gewiß § 20 GrEwStG., daß Erwerber und Veräußerer zur Zahlung der Steuer gesamtschuldnerisch verpflichtet sind. Aber es liegt ohne weiteres auf der Hand, wie außerordentlich schwierig die Berechnung der Steuerschuld des Veräußerers der letzten Aktie sein würde, wenn man den Veräußerer entsprechend der Bestimmung in § 20 neben dem Erwerber als Gesamtschuldner behandeln wollte. Daß es unmöglich ist, den unwissenden Veräußerer der letzten Aktie, wie das tatsächlich früher in der Literatur behauptet worden ist, mit als Gesamtschuldner für die volle Grunderwerbsteuer haften zu lassen, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Fraglich kann daher nur sein, ob etwa die Aktienveräußerer anteilmäßig haften. So z. B. Lion, GrEwStG. § 20 Anm. 3.

Es hat doch nun aber der RG. in einem Urte. v. 15. Febr.

b) Straffachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alsborg, Berlin.

6. Art. 48 RVerf.; B.D. v. 26. Juli 1930 und 15. Sept. 1923. Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der auf Grund des Art. 48 RVerf. erlassenen B.D. unterliegen nicht der richterl. Nachprüfung. Der RPräs. ist berechtigt, eine Maßnahme, deren Außerkraftsetzung der R.L. verlangt hat, nach der Außerkraftsetzung erneut zu erlassen. †)

I. Die B.D. v. 26. Juli 1930 ist ordnungsgemäß verkündet. Die Behauptung der Rev., daß die B.D. nicht zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung, sondern „zur Behebung finanzieller, wirtschaftl. und sozialer Not-

2929: RStG. 25, 26 die Anwendung des § 20 auf den Fall des sukzessiven Anteilsverbes überhaupt verneint, und zwar entgegen einem Urte. v. 24. Juli 1928: StB. 1928 Nr. 139 auch für den Fall, daß die Übertragungen in einem inneren Zusammenhang stehen. Der RStG. folgt damit der Auffassung Stillschweigs: *StB.* 1921, 1629.

Offensichtlich ist dieses grundlegende Urte. des RStG. dem RG., als es sein Urte. v. 3. Jan. 1931 fällt, nicht bekannt gewesen. Anderenfalls würde es sich wohl mit ihm auseinandergesetzt haben. Denn wenn der Anteilsveräußerer — soweit nicht etwa der Fall des zweiten Halbsatzes des § 3 vorliegt („oder nachdem sie in der Hand eines Teilhabers vereinigt sind, auf einen anderen übertragen“) — überhaupt nicht Steuerschuldner ist, so entfällt damit natürlich jeder Anspruch aus § 426 BGB. des auf Zahlung in Anspruch genommenen Anteilsverbes gegen den letzten Aktienveräußerer.

RA. Prof. James Breit, Dresden.

Zu 5. Die Entsch. beruht hauptsächlich auf der Würdigung des Tatsächl. Denn der Schlußsatz, auch bei Berücksichtigung von Treu und Glauben sei es nicht anständig, einem Vertrage einen andern Inhalt zu geben, als er tatsächlich habe, ist nur eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem ist die Entsch. von allgemeinerem Interesse. Die Vereinbarung, daß die DKG bei der Bank ein Guthaben unterhalten solle, das in seiner Höhe den Verpflichtungen der Gesellschafter entspreche, hat das RG. rein wörtlich genommen. Es hat ein tatsächl. Nebeneinander der Forderungen und Schulden, keinen wirtschaftl. Zusammenhang zwischen ihnen angenommen. Das RG. hält diese Auslegung für zu eng. Für das RG. „liegt die Annahme nahe“, daß der Bank nicht nur eine Art Sicherheit mit dieser Vereinbarung gegeben werden sollte, sondern auch das Recht gegen die DKG. zur Befriedigung aus dieser Forderung, falls die Gesellschafter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollten. Nimmt man die Vereinbarung wörtlich, so steht das, was das RG. als naheliegend annimmt, nicht in ihr. Mit seiner Auslegung aber hat das RG. zweifellos den Willen, oder doch einen Teil des Willens, der Beteiligten getroffen. Nur ist, wenn man zugunsten der Bank aus allgemeinen Erwägungen einen über den Wortlaut hinausgehenden Willen der Beteiligten annimmt, schwer zu erklären, warum zugunsten der Bank der Nachweis, daß den Gesellschaftern ein bestimmtes Recht eingeräumt worden sei, geliefert werden muß. Der Wortlaut gibt für eine Berechtigung zur Aufrechnung auf Seiten der Gesellschafter keinen Anhalt. Das ist richtig. Warum aber sollte die Vereinbarung nicht dahin aufzufassen sein, daß schlechtweg zwischen den Forderungen der Bank gegenüber den Gesellschaftern und den Forderungen der Gesellschaft gegenüber der Bank ein wirtschaftl. und damit auch rechtl. Zusammenhang hergestellt werden sollte? Im Verhufsein der Schuldner liegt sehr häufig — das lehrt die Praxis — der Gedanke an eine derartige Zusammengehörigkeit. Die Auslegung nach Treu und Glauben braucht deswegen dem Vertrag nicht, wie das RG. meint, einen anderen Inhalt zu geben. Sie könnte genau so gut nur das von den beiden Parteien wirklich Beabsichtigte, wenn auch niemals Ausgesprochene, herbeiführen.

Das Ergebnis der reichsgerichtl. Entsch. befriedigt nicht ganz. Die Schuldner haben die Leistung voll zu entrichten. Die Gläubigerin, die nur um der Schuldner willen zugunsten der Bank Gläubigerin geworden ist, geht mehr oder weniger leer aus.

RA. Dr. Fritz Ding, Mannheim.

Zu 6. Die ausgedehnte Anwendung, die der Art. 48 RVerf. im letzten Jahre gefunden hat, hat eine Anzahl neuer staatsrechtl. Zweifelsfragen entstehen lassen. Ein Teil von ihnen ist bereits ausgiebig und mit verschiedener Stellungnahme im Schrifttum erörtert worden. Die obersten Gerichte hatten bisher nur vereinzelt Gelegenheit, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, so daß noch viele von ihnen einer höchstgerichtl. Klärung bedürfen. In dem vorstehenden Urte. hat sich das RG. aus Anlaß eines Strafverfahrens wegen Auforderung zum Steuerstreik veranlaßt gesehen, mehrere für die Aus-

stände" erlassen sei, daß ihr also der RPräs. nicht die in Art. 48 Abs. 2 RVerf. bezeichnete Zweckbestimmung gegeben habe (vgl. RGSt. 59, 185 [188]), ist unhaltbar. Gleich in den Eingangsworten zum Texte der WD. ist auf die Gesetzesstelle Bezug genommen und gesagt, daß die Anordnungen auf Grund dieser Best. erlassen werden. Der Hinweis läßt deutlich genug erkennen, daß ihre Zweckbestimmung die Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung ist. Wenn in der Überschrift der WD. als Zweck die Behebung finanzieller, wirtschaftl. und sozialer Notstände angegeben ist, so soll damit nur der nächstliegende Zweck bezeichnet werden, durch dessen Erfüllung der RPräs. auch die Wiederherstellung der gefährdeten Ordnung und Sicherheit zu erreichen glaubt. Es ist also nicht so, daß der RPräs. deren Wiederherstellung nur vorzuziehen wolle, um die Behebung von Notständen zu erreichen; Notstände und Gefährdung stehen vielmehr nach der erkennbaren Auffassung des RPräs. im Zusammenhang miteinander, und zwar derart, daß sie sich wie Ursache und Wirkung zueinander verhalten und daß die Behebung der Notstände auch die Beseitigung der Gefahr bedeutet.

Die Frage, ob die WD. zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung notwendig war und ob ihr Inhalt diesem Zweck entspricht, hat die Rev. mit Recht nicht aufgeworfen. Sie untersteht, wie auch vom SchöffG. unter Billigung des LG. dargelegt ist, der richterl. Nachprüfung nicht (vgl. RGSt. 59, 185).

Die Rev. leitet ihre Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der WD. in der Hauptsache aus deren Entstehungsgeschichte her. Sie weist darauf hin, daß die WD. in den hier in Frage kommenden Teilen bereits am 16. Juli 1930 erlassen und auf Verlangen des RT. am 18. Juli 1930 (RGBl. I, 207 und 223) aufgehoben wurde. Sie behauptet, daß die WD. nach Auflösung des RT. nicht noch einmal hätte erlassen werden dürfen, und bezeichnet deren neuen Erlaß als agere in fraudem legis.

Daß der RPräs. dieselben Maßnahmen auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RVerf. nicht mehrmals treffen kann, ist nirgends ausgesprochen. Ein solches Verbot ist auch nicht für den Fall vorgeschrieben, daß der RT. schon einmal die Außerkraftsetzung der Maßnahmen verlangt hat und demzufolge ihre Aufhebung verfügt ist. Es kann auch nicht zugegeben werden,

legung und Anwendung des Art. 48 wichtige Fragen zu erörtern. Seinen Ausführungen ist im wesentlichen zuzustimmen.

1. Die Entsch. bestätigt zunächst die bisherige Rspr. des RG., daß die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Art. 48-WD. nicht der richterlichen Nachprüfung unterliegt. In RGSt. 59, 185, auf die das vorl. Ur. verweist, ist in dieser Hinsicht ausgeführt, daß die Gerichte sich auf die Feststellung zu beschränken haben, „ob der Träger der Diktaturgewalt der in Betracht kommenden WD. wenigstens die in Art. 48 RVerf. bezeichnete Zweckbestimmung gegeben hat, und hierfür genügt in der Regel, daß dieser bei deren Erlaßung unter seiner politischen Verantwortung selbst bezeugt, er handele zum Zwecke der Wiederherstellung der erheblich gefährdeten oder gefährdeten öffentl. Sicherheit und Ordnung“. Eine ausreichende Zweckbestimmung sieht das RG. darin, daß im Eingang der WD. auf Art. 48 Bezug genommen wird. Für nicht erforderlich erachtet es den ausdrückl. Ausdruck, daß die WD. „zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung“ ergeht. Nach § 66 der Gemeinsamen Gesch. der Reichsministerien, Besonderer Teil, werden WD. nach Art. 48 in der Regel mit folg. Wortlaut eingeleitet: „Auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RVerf. wird zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet (oder das zu beziehende engere Gebiet) verordnet.“

Die Staatspraxis hat aber in neuerer Zeit von dieser ausführl. Einleitungsformel abgesehen und sich darauf beschränkt, die Einleitung wie folgt zu fassen:

„Auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RVerf. wird folgendes verordnet:“
Diese Praxis wird vom RG. gebilligt.

Von Interesse sind die in dem Ur. hieran weiter geknüpften Ausführungen dahin, daß die in der Überschrift der WD. v. 26. Juli 1930 als ihr Zweck angegebene Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände nicht der alleinige Zweck der WD. sei, daß vielmehr diese Notstände als Ursache der Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung anzusehen seien, so daß die Behebung dieses Notstandes zugleich die Beseitigung der Gefahr bedeute. Aus diesen Ausführungen dürfte zu folgern sein, wenn es auch nicht ausdrückl. ausgesprochen ist, daß nach Ansicht des RG. wirtschaftliche und finanzielle Notstände für sich allein die Anwendung des Art. 48 Abs. 2 noch nicht rechtfertigen, daß dies vielmehr nur dann der Fall ist, wenn durch diese Notstände eine erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ord-

nung verursacht wird. Diese Ansicht ist zutreffend und entspricht auch der Staatspraxis. Nach den zahlreichen NotWD. wirtschaftlichen und finanziellen Inhalts des letzten Jahres könnte man allerdings der Meinung sein, daß schon ein Notstand dieser Art für sich allein als genügende Voraussetzung für den Erlaß einer Maßnahme auf Grund des Art. 48 angesehen wird. Eine solche Auffassung würde aber übersehen, daß bei der heutigen Lage Deutschlands jede weitere Gefährdung seiner finanziellen und wirtschaftl. Lage, auch wenn sie auf einem zunächst nebensächlich erscheinenden Gebiete liegt, zugleich eine Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung enthält. Es ist also daran festzuhalten, und auf diesem Boden steht auch die Staatspraxis, daß Notstände der bezeichneten Art nur dann die Anwendung des Art. 48 rechtfertigen, wenn sie eine erhebl. Störung der öffentl. Sicherheit und Ordnung bezogen lassen.

2. Der zweite Teil der Entsch. befaßt sich mit der Frage, ob der RPräs. berechtigt ist, eine Maßnahme, deren Außerkraftsetzung der RT. verlangt hat, nach der Außerkraftsetzung erneut zu erlassen. Das RG. bejaht diese Frage mit der Begründung, daß der RT. an seine Beschl. nicht gebunden sei und daß daher immer die Möglichkeit gegeben sei, daß sich bei einer nochmaligen Abstimmung im RT. keine Mehrheit für die Außerkraftsetzung der wiederholten Maßnahme fände. Eine uneingeschränkte Bejahung der Frage ist nicht unbedenklich. Wenn der RT. als das Kontrollorgan für die Anwendung des Art. 48 seinen Willen dahin ausgesprochen hat, daß eine bestimmte Maßnahme außer Kraft zu setzen sei, so wäre es mit dem Sinn dieser Kontrollbefugnis des RT. nicht vereinbar, wenn zwar seinem Aufhebungsverlangen formell entsprochen, alsbald aber dieselbe Maßnahme erneut erlassen würde, ohne daß sich in der Zwischenzeit etwas geändert hätte. Wohl aber ist die Wiederholung der Maßnahme für zulässig zu erachten, wenn in der Zwischenzeit Umstände eingetreten sind, die die Lage so verändert haben, daß bei erneuter Verhandlung im RT. mit einem anderen Ergebnis gerechnet werden kann. Solche neuen Umstände können darin liegen, daß inzwischen durch neue Tatsachen die Störung oder Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung gesteigert worden ist. Sie können auch darin liegen, daß durch eine inzwischen geänderte Parteikonstellation im RT. oder infolge von Verhandlungen der Reichsregierung mit einzelnen Parteien oder Abgeordneten erwartet werden kann, daß sich die Stellungnahme der Mehrheit des RT. zu der Maßnahme geändert hat. Dies ist offenbar auch die Meinung des RG., da es die Zulässigkeit der Wieder-

setzung im RT. versammelt bleibt, kann sich nicht ändern, wenn der RPräs. von seinem Rechte nach Art. 25 Abs. 1 RVerf. Gebrauch macht und den RT., der die Aufhebung verlangt hat, in der Erwartung auflöst, daß der neugewählte RT. ein solches Verlangen nicht mehr stellen werde. Allerdings vergehen dann bis zum Wiederzusammentritt des RT. Monate, und während dieser Zeit bleiben die erneut getroffenen Maßnahmen unwidersprochen und unangefochten von der Stelle, die allein auf sie Einfluß nehmen kann, bestehen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß der RPräs. mit den von ihm zur Wiederherstellung der gestörten oder gefährdeten Sicherheit und Ordnung für notwendig gehaltenen Maßnahmen zuwarten müßte, bis der neugewählte RT. zusammengetreten ist. Ein solches Ergebnis würde zur Lahmlegung der sog. Diktaturgewalt des RPräs. gerade für die Zeit führen, in der das gesetzgebende Organ — der RT. — nicht vorhanden und der Notstand des Reiches nach der offensichtlichen Anschauung des RPräs. besonders groß ist.

Im übrigen ist in der Rspr. des RG. anerkannt, daß eine WD., die der RPräs. auf Grund des Art. 48 RVerf. erlassen hat, nicht dadurch hinfällig wird, daß der RT. ihre Aufhebung verlangt. Die WD. bleibt vielmehr in Kraft, bis sie durch einen gesetzgeberischen Akt aufgehoben wird (RGSt. 58, 360). Wenn sich also der RPräs. weigern würde, dem Verlangen des RT. nachzukommen, so würde dessen Wunsch allein an der Rechtsgültigkeit der bestehen gebliebenen WD. nichts ändern. Wäre demnach die zuerst erlassene WD. v. 16. Juli 1930 in Kraft geblieben, wenn sie der RPräs. nicht aufgehoben hätte, so können auch keine Bedenken dagegen erhoben werden, daß

die in diesem Falle die nochmalige Anordnung dem Sinne und dem Zweck der Vorschr. des Art. 48 Abs. 3 Satz 2 RVerf. widerspräche. Der RT. ist an seine Beschlüsse nicht gebunden. Es ist daher immer die Möglichkeit gegeben, daß sich bei den neuen Verhandlungen und bei der nochmaligen Abstimmung im RT. keine Mehrheit für die Außerkraftsetzung der Maßnahmen mehr fände. Glaubt der RPräs., mit einer solchen Möglichkeit rechnen zu können, so ist nicht einzusehen, warum er die außer Kraft gesetzten Maßnahmen nicht nochmals treffen und abwarten könnte, wie sich der RT. nunmehr zu ihnen verhalten werde.

fie der RPräs. aufgehoben und später eine WD. desselben Inhalts nochmals erlassen hat.

Nicht von der Rev. im vorl. Fall, aber im Schrifttum ist die Rechtsgültigkeit der WD. v. 26. Juli 1930 auch mit der Behauptung angegriffen worden, sie ordne Maßnahmen an, die mit der RVerf. nicht verträglich seien. Dem RPräs. ist gestattet, mit seinem auf Grund des Art. 48 RVerf. angeordneten Maßnahmen auch in einige den Staatsbürgern sonst durch die Verfassung gewährleistete Rechte einzugreifen. Der Eingriff kann geschehen, ohne daß es der vorherigen oder förmlichen Außerkräftsetzung dieser Rechte bedürfte (RGSt. 59, 29). Die Rechte sind in Art. 48 Abs. 2 Satz 2 RVerf. abschließend aufgeführt. Soweit die Maßnahmen des RPräs. in andere verfassungsmäßig festgelegte Rechte der Staatsbürger eingreifen würden, würden sie allerdings ungültig sein (RGSt. 56, 161 [163]). Ob dies durch irgendeine Maßnahme der WD. v. 26. Juli 1930 geschehen ist, braucht hier nicht allg. untersucht zu werden. Die Untersuchung kann sich darauf beschränken, ob die Best., die die allg. Steuerbelastung erhöhen, einen solchen Eingriff enthalten. Denn die Ungültigkeit einer Maßnahme würde, wie das SchöffG. unter Billigung des LG. mit Recht ausführt, nicht unter allen Umständen die Ungültigkeit der ganzen WD. zur Folge haben. Inhaltlich der Aufforderung des Angekl. sollte der Gehorsam jedenfalls gegenüber den Best. der WD. verweigert werden, durch die allen Staatsbürgern eine erweiterte Steuerpflicht auferlegt ist. Als allg. Steuermehrbelastung sind zweifellos die Anordnungen der WD. zu erachten, durch die die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer vorgeschrieben ist. Die Erhöhung dieser Steuer greift auf keinen Fall in die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger ein. Das ist, soviel ersichtlich, auch nirgends behauptet worden. Eine solche Behauptung ist vielmehr, soweit die Erhebung öffentl. Abgaben zugunsten des Reiches in Frage kommt, lediglich hinsichtlich der Reichshilfe der Personen des öffentl. Dienstes aufgestellt worden. Die Best. über die Leistung der Reichshilfe stehen aber mit den Best. über die Erweiterung der allg. Steuerpflicht nicht in einem derart unlösbaren Zusammenhang, daß diese von einer etwaigen Rechtsunwirksamkeit jener

Best. notwendig erfaßt würden. Es erübrigt sich daher, auf die mit der Belastung der Personen des öffentl. Dienstes zusammenhängenden Fragen (ob Gehaltskürzung oder Steuerpflicht, ob vereinbar mit den Art. 134, 129 RVerf.) näher einzugehen.

II. Zur Frage der Rechtsgültigkeit der WD. v. 15. Sept. 1923 und der Fortdauer ihrer Rechtsgültigkeit hat der ert. Sen. bereits früher Stellung genommen (RGSt. 59, 29; 63, 170). Die Ausführungen der Rev. geben keinen Anlaß, von dem bisherigen Standpunkt der Anerkennung der Rechtsgültigkeit und deren Fortdauer abzugehen. Soweit die Rev. behauptet, daß die WD. in das in Art. 118 RVerf. den Staatsbürgern gewährleistete Grundrecht der freien Meinungsäußerung eingreife, braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß dem RPräs. Eingriffe in dieses Recht durch Art. 48 Abs. 2 RVerf. ausdrücklich gestattet sind.

III. Im übrigen bestehen gegen die Anwendung der genannten Best. auf die Handlung des Angekl. keine Bedenken. Die Einwendungen des Angekl., er habe die Auferlegung der Steuerpflicht durch die WD. für rechtsungültig gehalten, weist das LG. mit Recht auf die in ständiger Rspr. des RG. festgehaltene Anschauung über die Bedeutung eines solchen Irrtums zurück (vgl. RGSt. 64, 74). Auch sei darauf hingewiesen, daß tateinheitliches Zusammentreffen zwischen den Vergehen nach § 1 WD. v. 15. Sept. 1923 und nach § 110 StGB. möglich ist.

(1. Sen. v. 6. Okt. 1931; 1 D 570/31.)

Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Berichtet von den Mitgliedern des Aufwertungs senates des RG.

1. Art. 124 DurchfWD. v. 29. Nov. 1925; FGÖ. Bei telegraphischer Einlegung eines Rechtsmittels kommt es zur Wahrung der Schriftform nur auf die Ankunftsdepeche an. Die Aufgabedepeche braucht nicht eigenhändig unterschrieben zu sein.†)

Nach Art. 124 Abs. 1 DurchfWD. v. 29. Nov. 1925 erfolgt die

nach pflichtmäßigem Ermessen einzugreifen. Dagegen sind beim Erlaß von Rechtsnormen auf Grund des Art. 48 die durch sie berührten Grundrechte regelmäßig nicht förmlich außer Kraft gesetzt worden. Eine Ausnahme bilden neuerdings § 16 WD. v. 28. März 1931 (RGBl. I, 79) und § 1 Teil 8 WD. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537), in denen die in Frage kommenden Grundrechte für die Geltungsdauer der beiden WD. in dem zu ihrer Durchführung erforderl. Umfang außer Kraft gesetzt worden sind. Hier ist aber die Außerkräftsetzung lediglich aus Gründen der Klarstellung und zur Vermeidung von Zweifeln ausgesprochen worden, ohne daß daraus auf die Überzeugung der Reichsregierung von der Notwendigkeit eines solchen förmlichen Ausspruches zu schließen wäre.

5. In sachl. Hinsicht bejaht die Entsch. die Gültigkeit der WD. v. 26. Juli 1930, soweit sie eine Erhöhung der allg. Steuerbelastung anordnet. Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Reichshilfe, die inzwischen bekanntlich vom RPräs. bejaht ist, nimmt das Ur. keine Stellung. Ferner ist in Übereinstimmung mit mehreren früheren Entsch. auch die fortdauernde Rechtsgültigkeit der WD. v. 15. Sept. 1923, betr. die Steuerabotage, bejaht. Das RG. bestätigt hierdurch seine in den angeführten Entsch. ausgesprochene Auffassung, daß der RPräs. selbst über die Geltungsdauer seiner Maßnahmen bestimmt und daß er in der Lage ist, eine Maßnahme auf Grund des Art. 48 von Anfang an für eine unbestimmte längere Dauer zu treffen, wenn die öffentl. Sicherheit und Ordnung, deren Wiederherstellung er bezweckt, nach seinem Ermessen ohne das Fortbestehen der Maßnahme vermutlich für geraume Zeit immer noch weiter erheblich gestört oder gefährdet sein würde (RGSt. 59, 30). Wenn die letzterwähnte Entsch. ausführt, daß die auf Grund des Art. 48 getroffenen Maßnahmen nicht endgültig für alle Dauer bestimmt sein können, da sie nur zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung getroffen werden, so mag im Hinblick auf einige Maßnahmen der letzten Monate, die die Natur von Dauermaßnahmen haben, demgegenüber betont werden, daß es sich im Einzelfalle herausstellen kann, daß eine gegenwärtige Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung nur dadurch behoben werden kann, daß eine auf die Dauer berechnete Maßnahme erlassen wird. Der Erlaß von Maßnahmen mit dauernder Geltung auf Grund des Art. 48 kann daher nicht grundsätzlich für unzulässig gehalten werden.

MinR. Dr. Hoche, Berlin.

Zu 1. Es ist außerordentlich anzuerkennen, wie sehr das RG. auch mit dem vorl. Beschl. befreit ist, die Ausübung for-

holung einer zunächst abgelehnten Maßnahme dann bejaht, wenn der RPräs. mit der Möglichkeit einer anderen Entsch. des R. rechnen zu können glaubt. Da er nämlich auf eine andere Entsch. nur dann rechnen kann, wenn inzwischen neue Umstände eingetreten sind, so wird praktisch die Auffassung des RG. mit der hier vertretenen Meinung übereinstimmen. Ein solcher neuer Umstand wird insbes. auch dann vorliegen, wenn der R., der die Außerkräftsetzung verlangt hat, aufgelöst worden ist, und zwar gerade wegen dieses Verlangens. In diesem Falle ist das Motiv der Auflösung die Erwartung, daß der neu zu wählende R. den Absichten des RPräs. bzw. der Reichsregierung nicht mehr ablehnen entgegenzutreten wird. Hier liegt also gerade ein besonders markanter Fall vor, in dem neu eingetretene Umstände die Zulässigkeit einer Wiederholung der abgelehnten Maßnahme bejahen lassen. Allerdings bleibt dann die neue Maßnahme bis zum Zusammentritt des neuen R., also mehrere Monate hindurch, unangefochten in Kraft. Zutreffend führt aber das RG. aus, daß dem RPräs. nicht zugemutet werden kann, mit der von ihm für erforderlich erachteten Maßnahme bis zum Zusammentritt des neuen R. zu warten, da dies zu einer Laßlegung der Diktaturgewalt in einer möglicherweise besonders gefährdeten Zeit führen würde. Ergänzend ist dem hinzuzufügen, daß durch dieses Verfahren auch die Rechte keines anderen Reichsorgans verletzt werden: Der alte R. besteht nicht mehr, ein neuer noch nicht; dessen Entschließung wird auch nicht vorgreifen.

3. Daß das Aufhebungsverlangen des R. nicht unmittelbar wirkt, vielmehr nur eine staatsrechtl. Pflicht des RPräs. zur Außerkräftsetzung seiner Maßnahme begründet, ist unbefristet.

4. Von Interesse ist gegenüber bisweilen abweichender Meinung im Schrifttum (s. B. Grau, Diktaturgewalt S. 87 ff.) die Feststellung des RG., daß der RPräs. in die im Art. 48 Abs. 2 bezeichneten Grundrechte eingreifen kann, ohne daß es der vorherigen oder förmlichen Außerkräftsetzung dieser Rechte bedürfte. Das ist vom RG. aus Anlaß derselben WD. v. 15. Sept. 1923, mit der sich auch die vorl. Entsch. befaßt, bereits früher ausgesprochen worden (RGSt. 59, 29). In der Staatspraxis ist die Außerkräftsetzung der Grundrechte bisher regelmäßig nur bei solchen Maßnahmen ausgesprochen worden, die auf rein polizeil. Gebiete lagen und bei denen gerade durch die Außerkräftsetzung für die mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Stellen, aber auch für die normalerweise zuständigen Polizeibehörden, die Möglichkeit geschaffen werden sollte, in die durch die Grundrechte geschützten Betätigungsmöglichkeiten der persönl. Freiheit ohne Rücksicht auf positive gesetzl. Beschränkungen

Einlegung der sofortigen Beschw. gegen eine Entsch. der AufwSt. — abgehen von dem Falle der Erklärung zum Prot. des Urkundsbeamten — durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der AufwSt. oder beim LG. Die Frage, ob eine Beschwerdeschrift zu ihrer Vollständigkeit notwendig eine Unterschrift enthalten muß, und welche Anforderungen gegebenenfalls an eine solche zu stellen sind, ist streitig. Schlegelberger (RZG. zu § 11 Num. 22 ff. und zu § 21 Anm. 2) vertritt bei Auslegung der mit dem Art. 124 Abs. 1 DurchfW. im wesentlichen gleichlautenden Vorschr. des § 21 Abs. 2 FG. die Ansicht, daß die Unterschrift fehlen könne, wenn das Schriftstück nur die äußeren Kennzeichen einer abgeschlossenen, von einer bestimmten Person herrührenden Willensäußerung trage. Ähnlich will Gütke-Triebel (GWD. zu § 73 Anm. 3) zur Einlegung der Grundbuchbeschw. es genügen lassen, daß aus dem Schriftstück zu ersehen ist, wer der Beschw. ist, und daß die Einlegung der Beschw. seinem Willen entspricht. Dagegen verlangt die Rpr. zur Erfüllung der Schriftform regelmäßig die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden (RG. 46, 375; 65, 81); 119, 62); JW. 1929, 96; RZG. 26, 172; 35, 1—3; RZM. 11, 1; 12, 77; Recht 1928 Nr. 2171), und zwar auch bei der allg. für zulässig erklärten Einlegung eines Rechtsmittels durch Telegramm (RG.: JW. 1921, 528; RG.: OLG. 45, 257; JW. 1925, 2342; 1930, 1102; a. A. OLG. Hamburg: OLG. 40, 383 und Stein-Jonas, JPD., Anm. III zu § 207). Wenn man sich nur an den Wortlaut des Gef. hält, so scheint allerdings der Begriff „Beschwerdeschrift“ das Erfordernis einer Unterschrift in sich zu schließen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß es sich bei der Formvorschr. des Art. 124 Abs. 1 DurchfW. um eine Zweckmäßigkeitssnorm handelt, und daß es die Aufgabe der Rpr. ist, bei der Anwendung von Zweckmäßigkeitssvorschr. den Anschauungen des Verkehrs und den Neuerungen auf dem Gebiete der Technik Rechnung zu tragen. Diese Erwägungen haben den Senat bereits dahin geführt, die Vorschr. des Art. 124 Abs. 1 DurchfW. auch dann für erfüllt zu erachten, wenn bei einer sofortigen Beschw. einer Behörde die Beschwerdeschrift von dem Vertreter der Behörde nicht eigenhändig unterzeichnet, aber mit einem seinen Namen enthaltenden, unterschriebenen Beglaubigungsvermerk eines Bürobeamten versehen ist (RG. 9 Aw 1559/27 = JW. 1927, 2930 = AufwRpr. 1927, 706). Denn eine auf diese Weise hergestellte Urkunde wird in der heutigen Verkehrsanschauung ganz allgemein als eine durch den zuständigen Beamten abgegebene schriftliche Erklärung angesehen. Diesem Willen der Behörde und der ihm folgenden Verkehrsübung kann daher die rechtliche Anerkennung nicht verweigert werden. Aus denselben Erwägungen hat die Rpr. ganz allgemein die telegraphische Einlegung eines Rechtsmittels zugelassen, obgleich der technische Betrieb des Telegraphierens es ausschließt, daß eine vom Beschw. eigenhändig gezeichnete Urkunde dem Gericht vorgelegt wird. Die vom Telegraphenamt ausgefertigte Depesche wird als ausreichend erachtet, sofern sie mit der Aufgabedepesche übereinstimmt und diese vom Beschw. unterzeichnet ist. Diese Rpr. mochte dem Verkehr genügen, solange die Telegramme schriftlich ausgegeben zu werden pflegten. Mit der immer mehr wachsenden Ausdehnung des Fernsprecherverkehrs ist aber die von der Postbehörde zugelassene Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher mehr und mehr in Übung gekommen und im größeren Verkehr auch wohl gar nicht zu entbehren. Dem darf sich die Rpr. nicht verschließen. Täte sie es, so würde sie der fortschrittlichen Technik hemmend in den Weg treten und sich auch mit der Verkehrsauffassung in Widerspruch setzen. Denn diese würde es nicht verstehen, daß eine von der Postbehörde zur Verfügung gestellte staatliche Einrichtung auf dem Gebiete der Rechtsmittelinlegung nicht sollte verwendet werden können. Tatsächlich hat denn auch bereits das MRG. die

Einlegung eines Rechtsmittels durch ein mittels Fernsprecher ausgegebenes Telegramm für wirksam erachtet und damit anerkannt, daß die Ankunftsdepesche allein zur Wahrung der Schriftform genüge und eine Aufgabedepesche in einem solchen Fall überhaupt nicht erforderlich sei (MRG.: JW. 1929, 1603). Bei der Frage, ob die Beschwerdeschrift gewahrt ist, kommt es auch nur auf den Eingang der ausgefertigten Depesche an, ohne daß es in dieser Beziehung irgendwie auf die Aufgabedepesche zurückgegriffen wird. Ist und bleibt die telegraphische Einlegung von Rechtsmitteln zulässig, dann muß nunmehr ganz allgemein die Ankunftsdepesche zur Wahrung der Schriftform als ausreichend erachtet werden (so auch OLG. Hamburg: OLG. 40, 383; Stein-Jonas, JPD., Anm. III zu § 207; Breit: JW. 1921, 702; ohne daß es auf die Art der Aufgabe noch ankommen kann. Es wäre auch ein unerträglicher Zustand, wenn bei fernmündlicher Aufgabe des Telegramms die Ankunftsdepesche ohne weiteres genügen, bei schriftlicher Aufgabe des Telegramms die Schriftform aber nur dann gewahrt sein sollte, falls die Aufgabedepesche eigenhändig unterzeichnet ist. Diese verschiedene Beurteilung könnte auch aus dem Gesichtspunkt der Sicherheit des prozessualen Verkehrs nicht gerechtfertigt werden. Denn wie das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift nicht vor Fälschungen schützt, so ist auch die fernmündliche Aufgabe eines Telegramms durch einen Unberufenen nicht ausgeschlossen.

Der Sen. ist daher der Ansicht, daß es wegen der technischen Besonderheiten des Telegrammverkehrs bei der telegraphischen Einlegung eines Rechtsmittels zur Wahrung der Schriftform nur auf die Ankunftsdepesche ankommen kann, und daß der Beschw. die Aufgabedepesche nicht eigenhändig zu unterzeichnen braucht. Diese Auffassung liegt ganz in der Richtung des in Österreich schon seit Jahrzehnten geltenden Gef. Dort können nach § 89 Abs. 2 VerOrganisatG. über die innere Einrichtung und GeschD. der Gerichte v. 27. Nov. 1896 schriftliche Eingaben an das Gericht auch im telegraphischen Wege erfolgen; insbes. kann die Erhebung der Ber., Rev. oder des Rekurses telegraphisch geschehen. Über die geschäftl. Behandlung solcher Depeschen bestimmen die §§ 97—99 GeschD. für die Gerichte erster und zweiter Instanz v. 5. Mai 1897, daß dem Erfordernisse der Unterschrift der Partei oder des Kl. durch die nachfolgende, kurze, schriftl. Erklärung, mit dem Inhalte der Depesche einverstanden zu sein oder sie zu vertreten, genügt wird. Für diese nachzuholende Erklärung ist eine weitere Frist von drei Tagen nach Eingang des Telegramms bestimmt, in die — anders als sonst — ausnahmsweise die Tage des Postenlaufs für die nachzuholende Erklärung eingerechnet werden. In Österreich hat mithin der Gesetzgeber den technischen Besonderheiten des Telegrammverkehrs bei der Einlegung von Rechtsmitteln ausdrücklich Rechnung getragen und sogar für den Fall, daß die Depesche, wie hier, am letzten Tage der Rechtsmittelfrist eingeht, eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist um drei Tage für die schriftl. Bestätigung des Telegramms angeordnet. Von RG.: JW. 1921, 527, auf das sich das LG. stützt, und wo ausgesprochen ist, daß bei der telegraphischen Einlegung eines Rechtsmittels die Urschrift des Telegramms von dem Beschw. oder seinem Prozeßbevollm. eigenhändig unterschrieben sein muß, darf der Sen. abweichen. Er hat die Sache mit Rücksicht auf diese Entsch. dem RG. zur Entsch. vorgelegt. Dieses hat aber in dem Beschl. vom 22. Okt. 1930 — V B 12/30 = AufwRpr. 1930, 632 — die Entsch. abgelehnt und ausgesprochen, daß eine Gleichheit der Rechtsfrage bei dem Rechtsmittel der Rev. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten und dem der sofortigen (ersten) Beschw. in AufwSachen nicht anzunehmen ist, daß es aber auch grundsätzlich nicht angezeigt erscheint, durch eine weite Auslegung des Erfordernisses der Gleichheit der Rechtsfrage einer freien Entwicklung der Rpr.

maler Prozeßhandlungen entspr. dem Wirtschaftsleben und dem Verkehr unserer Zeit zu gestatten (vgl. auch RG. v. 5. Okt. 1929: JW. 1930, 2438). Ein früheres Zeugnis hierfür ist der bekannte Abendbriefkasten (vgl. JurRdsch. 1927, 412, 444), der leider bisher nur bei wenigen großen Gerichten Nachfolger gefunden hat. Nicht minder begrüßenswert ist, daß das RG. durch den vom RG. angezogenen Beschl. dessen Stellungnahme ermöglicht hat. Schwer fällt es nur, dem RG. zu folgen, wenn es Gleichheit der Rechtsfragen verneint, je nachdem es sich um die Art der Rechtsmittelinlegung in AufwSachen oder nach der JPD. handelt. Soweit nicht Gesetzesvorschr. ausdrücklich anderes besagen, sollte man für Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit einheitlich entscheiden können. Ist doch der in solchen Tatbeständen gleiche Wille, sich mit dem Erkenntnis einer Behörde nicht bescheiden zu wollen, das Wesentliche, nicht die Verfahrensart. Bei systematischer Erörterung der zur Rechtsmittelinlegung notwendigen Formlichkeiten würde sich das erweisen. Eigenartigerweise fehlt es bislang daran, selbst für die Streitige Gerichtsbarkeit. Nur so läßt sich die verschiedene Stellungnahme in der Entsch. einschlägiger Einzelfragen in Rpr. und Schrifttum erklären (vgl.

Anm. I 1 zu § 129 JPD. b. Stein-Jonas über „bestimmende“ Schriftsätze). Weshalb beispielsweise vom RG. für eine Rechtsmittelschrift im Prozeßverf. unbedingt Unterschrift des Anwalts gefordert wird, ist nicht einzusehen. Nach § 130 JPD. „sollen“ vorbereitende Schriftsätze die Unterschrift des Anwalts tragen. Andere Vorschr. gibt es hierüber im Gef. nicht. Das gilt zufolge § 553 Abs. 2 JPD. auch für die RevEinlegung, deren üblicher Wortlaut allerdings zur Folge hat, daß sich der Name des Anwalts am Schluß befindet. Warum sollte aber ein eigenhändiger an das RG. gelangter Schriftsatz eines Anwalts: „In Sachen p.legt Kl. X. hiermit gegen das Ur. pp. Rev. ein“ nicht der Form genügen? Wie bei jeder Willenserklärung muß bei prozessualen ebenfalls genügen, daß gewollter Inhalt und Person des Erklärenden zweifelsfrei erkennbar ist. Folgerichtig führt das überhaupt dazu, aus Gründen der Rechtslogik für Prozeßwillenserklärungen gleiche allgemeine Grundsätze anzuerkennen, wie sie das bürgerl. Recht für Willenserklärungen enthält, obgleich die bürgerl.-rechtl. Vorschr. nicht für Prozeßrechtsgeschäfte maßgebend sind. Alsdann lösen sich alle Streitfragen über Ausübung von Formlichkeiten bei Rechtsmittelinlegung ohne Mühe in befriedigender Weise.

W. Dr. Max Breit, Leipzig.

nach der Vielgestaltigkeit und den Bedürfnissen des Lebens durch die Bindung an höchstgerichtl. Vorentsch., die für andere Rechtsgebiete ergangen sind, ohne Not Schranken aufzuerlegen.

(RG., 9. ZivSen., Beschl. v. 4. Dez. 1930, Aw III 530/30.)

Mitgeteilt von *RA. Dr. Lüdtko, Kolberg.*

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Zivilsachen.

1. § 33 GrErvStG. Die Erhebung des Stempels nach TarSt. 3 BayStempG. ist durch § 33 GrErvStG. ausgeschlossen. (f)

Die RBeschw. ist statthaft. Die auf § 64 Abs. 1 BayVerfUrk. v. 14. Aug. 1919 gestützte B.D. des Gesamtministeriums v. 2. Febr. 1924 über Beschwerden in Kosten- und Stempelsachen (GVBl. 57), in der angeordnet wurde, daß Beschwerden über landesrechtl. Kosten und Stempel nur zulässig seien, wenn die Gegenstandssumme den Betrag von 5 RM übersteige, ist nicht mehr rechtswirksam, weil sie nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht war und wiederholt Gelegenheit gegeben gewesen wäre, die Regelung des hier in Betracht kommenden Verhältnisses durch die gesetzgebenden Organe nach zuholen, eine solche Regelung aber nicht erfolgt ist (vgl. BayObLG. 29, 442 = JW. 1930, 274).

Der Anfall der Gebühr nach Art. 106 KostG. schließt an sich die Erhebung eines Stempels nach der TarSt. 3 StempStG. nicht aus. Denn jene Gebühr wird für die Eintragung eines Rechtsvorganges in das Grundbuch geschuldet, dieser Urkundsstempel dagegen für den urkundlichen Antrag auf Eintragung des Rechtsvorganges in das Grundbuch, die Eintragungsbewilligung, berechnet. Der Stempel und die Gebühr können an sich nebeneinander erhoben werden, weil die nach Maßgabe des StempStG. bestehende Stempelpflicht durch die Vorschr. des KostG. grundsätzlich nicht berührt wird (Art. 187 KostG.).

Für die den Antrag auf Eintragung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft in das Grundbuch enthaltende Urkunde darf ein Stempel nicht angelegt werden. Denn nach § 33 GrErvStG. v. 11. März 1927 (RW. I, 72) sind die landesgesetzl. Vorschr., welche die Erhebung einer Abgabe von Grundstücksübertragungen betreffen, mit Wirkung v. 1. Okt. 1919 außer Kraft getreten und ist auch den Ländern das Recht entzogen worden, neue Abgaben dieser Art einzuführen. Demgemäß darf derselbe wirtschaftl. Vorgang, der reichsrechtl. von der GrErvSt. erfasst ist, einer landesrechtl. Abgabe nicht unterliegt werden. Der Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken unterliegt nach § 1 GrErvStG. der GrErvSt. Diese Steuer wird auch bei dem Übergange von Gesamthandigentum an inländischen Grundstücken erhoben (§ 15 GrErvStG.). Allerdings fällt bei der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft eine GrErvSt. nicht an (§ 8 Nr. 2 GrErvStG.). Gleichwohl darf jedoch ein solcher Rechtsvorgang mit einem landesrechtl. Stempel nicht belegt werden, weil der Eigentumsübergang an inländischen Grundstücken grundbüchl. von der Reichssteuergesetzgebung erfasst ist und infolgedessen, wie aus dem Sinn und Zweck des § 33 GrErvStG. deutlich erkennbar ist, auch bei Rechtsvorgängen, die ausnahmsweise — wie nach § 8 Nr. 2 GrErvStG. die Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft — von der GrErvSt. befreit sind, die Erhebung einer landesgesetzl. Abgabe schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. BayObLG. 29, 434; 30, 456; 31, 92, 94, 95).

(BayObLG., Beschl. v. 14. Okt. 1931, Reg. V Nr. 15/31.)

Mitgeteilt von *RA. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg.*

Oberlandesgerichte.

Frankfurt a. M.

a) Zivilsachen.

1. § 148 ZPO. Aussetzung wegen Präjudizialität. Die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des anderweit anhängigen Rechtsstreits über die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung ist zulässig (vgl. Stein-Jonas, ZPO., 14. Aufl., § 148 Anm. II 2 Note 30).

(OLG. Frankfurt a. M., 2. ZivSen., Beschl. v. 22. Sept. 1931, 2 a W 135/31.)

Mitgeteilt von *RA. Otto Rothbarth, Frankfurt a. M.*

Karlsruhe.

2. §§ 276 Abs. 3, 321 ZPO. Hat das Gericht wesentlich unterlassen, die Mehrkosten wegen der Anrufung des unzuständigen Gerichts dem siegreichen Kl. aufzuerlegen, so ist diese Kostenfolge auf Antrag des Kl. durch Ergänzungsurteil (§ 321 ZPO.) auszusprechen.

(OLG. Karlsruhe, 1. ZivSen., Ur. v. 4. Nov. 1931, I ZBR 54/31.)

Mitgeteilt von *RA. Dr. Fuchs, Karlsruhe.*

Königsberg.

3. §§ 138 Abs. 1, 397, 166 BGB. Unsittliches Verhalten beim Erwerben von Osthilfe. (f)

Ein Gutsbesitzer hatte bei dem Staatskommissar zur Stützung des ostpreussischen Gütermarktes (Landstelle) ein Umschuldungsdarlehen beantragt und gem. § 6 der Richtlinien über Umschuldungsdarlehen v. 17. Sept. 1930 eine Raiffeisenbank mit der Entwicklung des Umschuldungsverfahrens betraut. Diese setzte sich daraufhin mit den Gläubigern des Gutsbesitzers in Verbindung, um, nach Vorschlag und Wunsch der Landstelle, einen Nachlaß ihrer Forderungen um ein Drittel herbeizuführen. Einer der Gläubiger wandte sich darauf an den Gutsbesitzer persönlich mit der Erklärung, er sei bereit, auf das Drittel zu verzichten, wenn der Schuldner ihm über die Summe seines Verzichts einen Wechsel gäbe. Der Gutsbesitzer gab den Wechsel her, der Gläubiger verzichtete der Raiffeisenbank gegenüber auf das Drittel und hat, nachdem ihm die Raiffeisenbank $\frac{2}{3}$ seiner Forderung ausgezahlt hatte, den Gutsbesitzer aus dem Wechsel wegen des letzten Drittels verklagt. Dieser hat Nichtigkeit seiner Abrede mit dem Gläubiger wegen Verstoßes gegen die guten Sitten eingewendet — § 138 BGB. — und ist hiermit sowohl beim LG. wie beim OLG. durchgedrungen. Das OLG. geht davon aus, daß infolge des Verzichts des Kl. gegenüber der Raiffeisenbank als dem bevollmächtigten Vertreter des Bekl. ein Erlaßvertrag der Parteien i. S. des § 397 BGB. zustande gekommen ist. Die Bank hat die Erklärung des Kl. ohne Kenntnis der Scheinnatur angenommen, und das ist nach § 166 Abs. 1 BGB. auschlaggebend. Zwar kann nach § 166 Abs. 2 BGB. der Vollmachtgeber sich in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf Unkenntnis seines Vertreters berufen, wenn der Vertreter nach seinen Weisungen zu handeln hatte, aber hier war der Wille des Bekl. auf die Nichtigkeit und Intenjität des Verhaltens der Bank einflußlos; die als Zubringerinstitute im Umschuldungsverfahren tätigen Banken handeln erfahrungsgemäß mehr aus eigenem Entschluß und unter Berücksichtigung der Wünsche und Fingerzeige der Landstelle, wobei die meist in banktechnischen und kaufmännischen Fragen unbewand-

Zu 3. 1. Bereits am 9. Nov. 1881 hat RG. 6, 227 ff. entschieden, daß beim außergerichtl. Vergl. Sonderabreden mit einzelnen Gläubigern, welche diesen eine die Vergleichsquote übersteigende Befriedigung gewähren, nicht ohne weiteres nichtig seien. Das Verbot der Gläubigerbegünstigung im Zwangsvergleichsverf. bilde lediglich das Gegengewicht zu dem Zwange, welcher beim Zwangsvergleich im Konkurse durch die Majorität gegen die Minorität ausgeübt werde. Beim außergerichtl. Vergleich sei aber eine analoge Anwendung dieses Verbots nicht tunlich. Um die Nichtigkeit einer Sondervereinbarung beim außergerichtl. Arrangement zu begründen, bedürfe es noch des Hinzutritts weiterer besonderer Momente, welche die Unsittlichkeit der Vereinbarung zur Folge haben. Aber auch dann würde niemals die Folge entstehen, daß der Schuldner dem mit ihm zum Nachteil der übrigen Gläubiger zusammenwirkenden Gläubiger gegenüber geltend machen dürfte, letzterer sei an den nur zum Schein erklärten Erlaß gebunden; vielmehr würden nur die arglistig geschädigten Gläubiger das geschlossene Abkommen u. U. anfechten bzw. Schadenersatzansprüche erheben könnten.

Die Grundsätze dieser Entsch. sind unbeschadet des Umstandes, daß sie auf dem Gebiet des preuß. Rechts ergangen ist, noch heute maßgebend. Auch die weitere Mspr. des RG. hat es abgelehnt, beim außergerichtl. Vergl. die gleichmäßige Befriedigung grundbüchl. zu fordern (vgl. RG.: JW. 1887, 100; RG. 40, 195 ff.; RG.: SeuffArch. 74, 158 u. a. m.).

Daß beim außergerichtl. Vergl. die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger begrifflich nicht gefordert werden kann, ergibt sich aus der einfachen Erwägung, daß beim außergerichtl. Vergl. bekanntlich nicht notwendigerweise die Zustimmung sämtl. Gläubiger erforderlich ist. Wenn aber nicht sämtl. Gläubiger zum Vergl.Abschluß zustimmen müssen, vielmehr das Vorhandensein einer nach Sachlage ausreichenden Majorität zum Vergl.Abschluß genügt, so kann auch nicht unbedingt verlangt werden, daß sämtl. Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden. (Wie hier auch Emmerich, Die Sanierung I. A., § 28, S. 56 und § 41 S. 85 ff.)

2. Von der Frage der Zulässigkeit der Gläubigerbegünstigung beim außergerichtl. Vergl. ist scharf zu scheiden die Frage der Rechtsfolgen einer unzulässigen Gläubigerbegünstigung.

Verzitts die oben angeführte Entsch. d. RG. v. 9. Nov. 1881

Zu 1. Die Entsch. ist in allen Punkten überzeugend; sie entspricht der auch in Preußen bestehenden Auffassung, die dahin geführt hat, daß in TarSt. 7 Kauf- und Tauschverträge, die nach dem GrErvStG. einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind, für stempelfrei erklärt werden, und daß in TarSt. 12 II Abs. 2 auch der Protokollstempel für Grundstücksveräußerungsverträge und Auflassungen erlassen worden ist.

RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin.

derden Schuldner die Regelung ganz den Banken überlassen und ihre Schritte billigen.

Bei Prüfung der Frage, ob die heimliche Abrede der Parteien über das Bestehenbleiben der ganzen Forderung des Kl. gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nach § 138 BGB. nichtig ist, kommt es nach der Rpr. des RG. in ähnlichen Fällen bei außergerichtlichen Akkordverhandlungen auf den Einzelfall an: so erklärt RG. 6, 229 den Schuldner für berechtigt, solche Leistungen zu verweigern, die er seinen Gläubigern als Lohn für ein arglistiges Verhalten zugesichert hat. Nach § 138 Abs. 1 BGB. sind, nach der Auslegung dieser Bestimmung durch die Rpr., solche Rechtsgeschäfte nichtig, die dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen zuwiderlaufen, oder deren rechtliche Anerkennung mit einem guten sozialen Zustand nicht vereinbar ist. In diesem Sinne ist hier auch die Geheimabrede der Parteien unlauter, unsozial und daher i. S. des § 138 BGB. unsittlich. Die in einer Zeit höchster wirtschaftlicher Not zu ihrer Behebung beschlossene Umschuldungstätigkeit wird unter Anstrengung aller Wirtschaftskräfte vom ganzen Volke getragen und durchgeführt; Maßnahmen wie die der Parteien sind geeignet, die Gesamtsituation zu gefährden und damit den Erfolg, den die Volksgesamtheit erstrebt, zunichte zu machen. Obwohl der Bekl. selbst der Landstelle gegenüber arglistig gehandelt hat, kann er sich auf die Nichtigkeit seiner geheimen Abrede mit dem Kl. berufen, weil die Nichtigkeit ursprünglich ist und von jedermann geltend gemacht werden kann. Daß der Bekl. von vornherein darauf ausgegangen ist, erst die Vorteile des Geschäfts einzuheimsen und dann seine Nichtigkeit geltend zu machen, ist nach dem Vortrag der Parteien nicht anzunehmen.

(Ost. Königsberg, 1. Ziv. Sen., Ur. v. 23. Juni 1931, 2 U 167/31.)

Mitgeteilt von ODR. ErmeI, Königsberg i. P.

hebt zutr. hervor, daß auch bei unzulässiger Gläubigerbegünstigung in erster Linie die benachteiligten Gläubiger Ansprüche stellen können bzw. das Abk. anfechten können, der bevorzugte Gläubiger dagegen an den nur zum Schein erklärten Erlaß nicht gebunden ist.

Wenn OVG. Königsberg die Scheinnatur des dem begünstigten Gläubiger gegenüber erklärten Schuldnachlasses dadurch ausräumen will, daß es unterstellt, die zu den Arrangementsverhandlungen Bevollmächtigte Raiffeisenbank habe die Erklärung des bevorzugten Gläubigers ohne Kenntnis der Scheinnatur angenommen (§ 166 Abs. 1 BGB.), sie habe nicht nach bestimmten Weisungen des Schuldners ihres Vollmachtgebers gehandelt (§ 166 Abs. 2 BGB.), so erscheint dies nicht ohne weiteres überzeugend.

Zum Begriff der bestimmten Weisung nach § 166 Abs. 2 BGB. ist nach der wohl h. M. nicht eine in alle Einzelheiten gehende Anweisung des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn der Bevollmächtigte zu dem bestimmten Geschäft schreitet, zu dessen Vornahme der Vollmachtgeber ihn veranlaßt hat (vgl. RG.: JW. 1916, 317²; RGRKomm. § 166 Anm. 2; Staubinger, 9. Aufl., § 166 Anm. 6 S. 698; v. Tuhr, Allg. Teil d. dtsh. bürgerl. Rechts, 2. Bd., § 84, IV, 5 S. 356). Im vorl. Fall hatte die Raiffeisenbank Vollmacht zur Durchführung des Umschuldungsverf. und offenbar auch zu Verhandlungen mit den Gläubigern über einen Nachlaß. Dies dürfte den Erfordernissen entsprechen, welche an die Bestimmtheit der Weisung i. S. des § 166 Abs. 2 BGB. zu stellen sind.

Aber auch im Falle des § 166 Abs. 1 BGB. könnte der Schuldner sich auf diese Vorschr. dem bevorzugten Gläubiger gegenüber nicht berufen, ohne daß ihm mit Recht der Einwand der Unvereinbarkeit (exceptio doli) entgegengehalten würde.

Denn der Schuldner würde sich bei seiner Berufung auf den § 166 Abs. 1 in Widerspruch setzen zu dem dem begünstigten Gläubiger gegenüber in der gleichen Sache bisher gezeigten Verhalten und damit das Vertrauen verletzen, das der Gegner in sein früheres Verhalten setzen durfte (Hamburger: Treu und Glauben im Verkehr, § 12, die exceptio doli S. 99 ff.).

3. Allein maßgebend für die Entsch. der Frage der Rechtsfolgen der vorl. Gläubigerbegünstigung ist hier die Frage, ob nicht besondere Momente für eine Sittenwidrigkeit i. S. des § 138 BGB. sprechen. In dieser Richtung sind die Ausführungen des OVG. Königsberg, welche die Unsittlichkeit mit Rücksicht auf die volkswirtschaftl. Bedeutung der Umschuldungstätigkeit und die Gefährdung dieser Tätigkeit durch derartige Gläubigerbegünstigungen bejahen, durchaus begründet.

4. Trotzdem sind auch bei der Unterstellung einer unsittlichen Handlungsweise die Rechtsfolgen für den begünstigten Gläubiger nicht ohne weiteres Verlust seiner Begünstigung, soweit diese in einem Teil seiner ursprünglich tatsächlich begründeten Forderung besteht.

Unterstellt man, daß die Abrede, wonach der Schuldner sich verpflichtet hat, dem begünstigten Gläubiger auch den nach dem außergerichtl. Vergl. erlassenen Teil seiner Forderung zu begleichen,

Berlin.

b) Strafsachen.

4. Bei Einstellung des Privatklageverfahrens nach Teil 6 Kap. I § 7 NotW.D. v. 6. Okt. 1931 ist Beschwerde lediglich gegen die Kostenentscheidung des Einstellungsbeschlusses zulässig. Für die Verteilung der Kosten unter die Parteien bildet § 471 Abs. 3 StP.D. die Regel. Werden davon abweichend dem Angeklagten Kosten auferlegt, so bedarf eine derartige Entsch. einer näheren Begründung. (RG., 4. Str. Sen., Beschl. v. 12. Nov. 1931, 4 W 430/31.)

Mitgeteilt von M. Girschberg, Frankfurt a. d. D.

Landgerichte.

Berlin.

Zivilsachen.

1. § 4a Lohnbeschl. G. Weiber Pfändung von Arbeits- oder Dienstlohn eines unehelichen Vaters ist dem Schuldner für Berliner Verhältnisse neuerdings ein Betrag von 27 RM wöchentlich zur Bestreitung seines eigenen notwendigen Unterhalts und je 9 RM wöchentlich für die Ehefrau und die Verwandten pfandfrei von Amts wegen zu belassen. †)

(LG. I Berlin, Beschl. v. 28. Febr. 1931, 25 T 1786/31.)

Mitgeteilt von Ger. Ass. J. Rongen, Berlin.

*

nach § 138 BGB. nichtig ist, so erhebt sich die Frage, ob für den Fall der Ungültigkeit dieser Abrede der begünstigte Gläubiger überhaupt dem Abk. zugestimmt hätte. Verneint man dies, was dem Regelfall entspricht, so ist gem. §§ 138, 139 BGB. wegen der Nichtigkeit der Sondervereinbarung die nach außen erteilte Einwilligung in das Arrangement hinfällig, die ursprüngl. Forderung des begünstigten Gläubigers bleibt daher in ihrer vollen Höhe zu Recht bestehen.

Diese Rechtsfolge wirkt sich dann besonders aus, wenn wie hier für den Kl. besonderer Abrede nicht erlassener Teil der Forderung dem begünstigten Gläubiger vom Schuldner ein Wechsel ausgestellt wurde.

An sich stellt der Wechsel bekanntlich nur ein abstraktes Schuldversprechen dar, das gegebenenfalls auf Grund eines kausalen Rechtsgeschäftes erteilt worden ist. Kriterium des abstrakten Rechtsgeschäftes ist aber gerade der Umstand, daß es von dem kausalen Grundgeschäft losgelöst ist. Mängel des Grundgeschäftes berühren nicht ohne weiteres das abstrakte Erfüllungsgeschäft (vgl. Staubinger, Einl. II Anm. 1 S. 20 vor § 241; Hamburger: BanKRpfl. 1922, 16 und 1923, 16).

Die Nichtigkeit des Grundgeschäftes bei einem Wechselbegebungsvertrag hat daher im Falle des § 138 Abs. 1 BGB. nicht notwendig die Unwirksamkeit der Wechselverpflichtung zur Folge. Das Wechselakzept ist gültig, kann jedoch kondiziert werden (vgl. Staub-Stranz, WD., Art. 82 Anm. 35). Soweit die auf Herausgabe des Wechsels gerichtete Bereicherungseinrede demzufolge durchdringt, scheidet der Geltendmachung des Wechselanspruchs entgegen und ist die Wechselklage abzuweisen (OVG. München: BanKRpfl. 1927, 129).

Wenn nun im vorl. Fall infolge der Nichtigkeit der Vereinbarung mit dem Gläubiger die Zustimmung zum Arrangement hinfällig wurde, so hatte der Wechselgläubiger an sich seine ursprüngl. Forderung wieder zur freien Verfügung. Der gegebene Wechsel diente aber gerade zur Erfüllung eines Teils dieser ursprüngl. Forderung, so daß der Bereicherungsanspruch nicht ohne weiteres begründet wäre (Commerich a. a. D. § 48 S. 101 f.).

Wenn demnach die vorl. Entsch. auch sichtlich dem Bestreben nach Übereinstimmung mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen Rechnung trägt, so entspricht das Ergebnis nicht unbedingt den für die Beurteilung von Rechtsbeziehungen bei außergerichtl. Vergl. maßgebenden Ges. Best. Solange hierbei eine Übereinstimmung von Gesetz und den Anforderungen der guten Sitten durch Spezialgesetzgebung noch nicht erzielt ist, wird es für das Gericht immer schwierig bleiben, diese Übereinstimmung im Entsch. Falle zugunsten dem Gebot der guten Sitten ohne Verstoß gegen bestehende Ges. Best. zu erzielen.

RM. Dr. Mag. Hamburger, Würzburg.

Zu 1. Neuerdings hat auch das RG. (Beschl. v. 2. Okt. 1931, 8 W 9919/31) unter Aufgabe der bisherigen Praxis (30 RM wöchentlich JW. 1930, 2801) den Betrag von 27 RM wöchentlich zur Bestreitung des eigenen notwendigen Unterhalts des Schuldners als ausreichend angenommen; über die Höhe des Unterhaltsbetrages für die Ehefrau und die Verwandten ist in dem Beschl. nichts erwähnt.

Ger. Ass. J. Rongen, Berlin.

2. § 10 Abs. 1 bis 3 Kap. I 6. Teil NotW.D. des RPräf. v. 6. Okt. 1931. Die erhöhte Berufungssumme des § 10 Abs. 1 Kap. I 6. Teil der NotW.D. v. 6. Okt. 1931 gilt für vor ihrem Inkrafttreten eingeleitete Verfahren, wenn erst nach ihrem Inkrafttreten Berufung eingelegt wird. †)

Durch § 10 Abs. 1 Kap. I des 6. Teils der insoweit am 8. Okt. 1931 (§ 2 Schluffbest.) in Kraft getretenen 3. W.D. des RPräf. v. 6. Okt. 1931 ist die Berufungssumme des § 511 a Abs. 1 ZPO. auf 100 RM festgesetzt worden. § 10 Abs. 3 bestimmt, daß für vor ihrem Inkrafttreten anhängig gewordene Verf. die bisherigen Vorschr. gelten. Das BG. legt § 10 Abs. 3 im Gegensatz zu Volkmar: JW. 1931, 3181 dahin aus, daß die alte Berufungssumme nur für Ver. gilt, die vor Inkrafttreten der NotW.D. eingelegt sind, nicht für Ver. in Verf., die vor Inkrafttreten der W.D. in erster Instanz anhängig geworden sind. Das Schiedsverf., für das in § 10 Abs. 2 die Wertgrenze ebenfalls auf 100 RM erhöht ist, ist eine Besonderheit des amtsgerichtl. Verf. und hat mit dem Ver. und BeschwVerf. nichts gemeinsam. Eine Gleichstellung des Schiedsverf. mit dem Ver. und BeschwVerf. hinsichtlich der Wertgrenzen ist daher nicht zwingend geboten. Eine absolute zeitliche Gleichstellung würde auch praktisch nicht erreicht werden, vom Standpunkt Volkmar's, denn auf Ver. und Beschw. in amts- und landgerichtl. Sachen würden die erhöhten Wertgrenzen meist erst lange nach Erledigung der erst nach Inkrafttreten der NotW.D. in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen anwendbar sein, während sich bei den nach ihrem Inkrafttreten anhängig gewordenen Schiedsverf. die Erhöhung der Wertgrenze bald auswirkt. Der Wortlaut der NotW.D. steht der diesseitigen Auslegung nicht entgegen. Die Ver. und BeschwInst. sind als besondere „Verfahren“, insbes. hinsichtlich des Beginns der Verf. in der ZPO. geregelt. Es wird deshalb auch von der „Anhängigkeit“ des Ver. und BeschwVerf. gesprochen. Wenn in § 10 Abs. 3 NotW.D. der Beginn des Verf. in erster Instanz maßgebend sein sollte, so hätte dies eindeutig erklärt werden müssen, etwa durch die Worte „Anhängigkeit der Klage, des Rechtsstreits oder des Verf. erster Instanz“.

Es würde auch dem Zweck der NotW.D., eine umgehende Verminderung der Staatsausgaben für die Rechtspflege durch sofortige Entlastung der Ver. und BeschwG. herbeizuführen, widersprechen, wenn man mit Volkmar für die erhöhten Ver. und BeschwSummen den Beginn der Verf. erster Instanz nach ihrem Inkrafttreten voraussetzen würde.

(LG II Berlin, 3. ZR., Urf. v. 13. Nov. 1931, 3 S 81/31.)

Mitgeteilt von R. Hans Hermann Hammer, Berlin.

Darmstadt.

3. § 271 Abs. 2 ZPO. Der allgemeine Prozeßgrund-satz § 271 Abs. 3 ZPO., daß, wer den Antrag auf ein Verfahren zurücknimmt, die Kosten zu tragen hat, gilt auch für das Güteverfahren¹⁾. Die Kostenentscheidung ist durch Urteil zu treffen²⁾.

(LG. Darmstadt, 2. ZR., Beschl. v. 23. Sept. 1931, II T 209/31.)

Mitgeteilt von R. H. Höfle, Groß-Oerau.

Dresden.

Amtsgerichte.

1. § 6 Ziff. 3 W.D. v. 1. Aug. 1931. In der zwangsweisen Einziehung einer durch Hypothek gesicherten Forderung seitens eines ausländischen Gläubigers ist eine Verfügung i. S. § 6 Ziff. 3 W.D. v. 1. Aug. 1931 über die Devisenbewirtschaftung zu erbliden.¹⁾

(LG. Dresden, Beschl. v. 19. Nov. 1931, 3 Za 122/31.)

Mitgeteilt von R. Kurt Langer, Dresden.

B. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht.

Berichtet von Rechtsanwalt Abel, Essen, Rechtsanwalt und Dozent Dr. Georg Baum, Berlin und Rechtsanwalt Dr. W. Doppermann, Dresden.

1. Die verkürzte Kündigungsfrist der NotW.D. v. 1. Dez. 1930 Kap. 2 §§ 5 u. 6 bezog sich nicht auf solche Gesellschaften, deren Kapital nur mittelbar — auf dem Wege über eine andere Gesellschaft — mehr als zur Hälfte Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. †)

Unstreitig kann das Angestelltenverhältnis zwischen den Parteien nach dem AngkündSchG. von der Bekl. dem Kl. nur mit einer viermonatigen Kündigungsfrist für den Schluß eines Kalendervierteljahres aufgekündigt werden. Die Bekl. glaubt die Kündigung v. 30. Dez. 1930 auf den 31. Jan. 1931 rechtfertigen zu können, weil sie i. S. der W.D. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930 als ein Unternehmen anzusprechen sei, dessen Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im

Zu 2. Zu der Frage habe ich mich in JW. 1931, 3181 und 3531 geäußert. Ich kann mich also kurz fassen: Die Begr. des Urf. ist nicht überzeugend. Mit meiner Ausföhrung, die W.D. wollte die Übereinstimmung der Voraussetzungen für Zulässigkeit des Schiedsurteilsverf. und Verlußschluß aufrechterhalten und haben dar um für beide die gleiche Übergangsvorschr. gewählt, sollte nur gesagt werden: Wenn die Streitsumme die VerSumme nicht erreichte, war bisher das Schiedsurteilsverf. anzuwenden und gleichzeitig die Ver. ausgeschlossen. Diese Übereinstimmung konnte die Übergangsvorschr. nur erhalten, wenn sie auch für die Anwendung der neuen VerGrenze allein maßgebend sein ließ, ob das Verf. in erster Instanz vor oder nach dem Inkrafttreten der W.D. anhängig wurde. An dieser Ermägung geht die Begr. vorbei. Sie läuft im übrigen darauf hinaus, daß, wo ein Ges. von „Verfahren“ ohne Zusatz spricht, das Wort Verf. stets „Verf. der Instanz“ bedeutet. Wo das nicht gemeint sei, wo der Gesetzgeber z. B. mit Anhängigkeit des Verf. den Zeitpunkt des Anhängigwerdens in erster Instanz bezeichnen wolle, bedürfe es des Zusatzes: „Verf. in erster Instanz“. Diese Auslegung, von der auch ein mir kürzlich zugegangener Beschl. der 46. ZR. des LG. I v. 14. Nov. 1931 (83 S 7144/31) ausgeht, widerspricht dem Sprachgebrauch der deutschen Recht., vor allem auch dem der W.D. selbst. Gerade das Gegenteil ist richtig: § 77 GRW. läßt erkennen, daß die Ges., wo sie Verf. der Instanz meinen, dies klar sagen; daraus allein schon folgt, daß der Ausdruck „Verf.“ ohne Zusatz gebraucht nicht auch Verf. der Instanz bedeuten kann, sondern das gesamt Verf. umfaßt. Daß sich die NotW.D. diesem Sprachgebrauch anschließt, zeigt § 13, wo vom „Verf. der Instanz“ die Rede ist. Die W.D. würde in § 10 Abs. 3 den gleichen Zusatz gebraucht haben, wenn sie wirklich „Verf. der Instanz“ gemeint hätte. Diese nächstliegende Erwägung hat das Urf. völlig übersehen und statt dessen unnötig verwickelte Überlegungen angestellt. Man hätte, wenn die fragliche Übergangsvorschr. sich nur auf die Ver. und BeschwSumme bezöge, allerdings den (zwar überflüssigen) Zusatz Verf. „erster Instanz“ machen können, aber da § 10 Abs. 3 auch das Schiedsurteilsverf. betrifft und bei diesem ein anderes Verf. als das erster Instanz nicht in Frage kommt, wäre für das Schiedsurteilsverf. die ausdrückliche Hervorhebung, daß es nur auf die Anhängigkeit des Verf. in erster Instanz ankomme, seltsam gewesen.

Statt Verf. „Klage“ oder „Rechtsstreit“ zu sagen, wäre gleichfalls ungenau gewesen, da die meisten amtsgerichtl. Sachen mit dem Güte- oder Mahnverf. eingeleitet werden, bei deren Beginn weder eine Rechtsabhängigkeit noch ein „Rechtsstreit“ im eigentlichen Sinne des Wortes besteht. Außerdem würde für einen Geßelber, der die neue VerSumme auf alle nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingelegten Ver. anwenden wollte, nichts näher gelegen haben, als zu sagen: „Abs. 2 findet auf alle Ver. und Beschw. Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der W.D. eingelegt sind“. Daß endlich der Sparzweck der W.D. die Auffassung des vorliegenden Urf. nicht rechtfertigt, ist in JW. 1931, 3531 näher dargelegt. In diesem Punkte ist das Urf. fiskalischer als der Fiskus selbst.

MinDir. Dr. Volkmar, Berlin.

1) LG. Breslau: JW. 1930, 3495.

2) Pal. jedoch Sonnen: JW. 1925, 2307.

1) Der Präf. des MinA. Dresden hat hierauf den Fortgang des Zwangsversteigerungsverf. genehmigt, jedoch verfügt, daß eine Auszahlung des Versteigerungserlöses nicht stattfinden dürfe, sondern im Inlande unter gewissen Bedingungen anzulegen sei.

Zu 1. Die Frage, inwieweit Angestellte von Gesellschaften, deren Kapital nur mittelbar mehr als zur Hälfte Eigentum einer Körperschaft des öffentl. Rechtes ist, von den Gehaltsrückungs- und Kündigungsbestimmungen der NotW.D. v. 1. Dez. 1930 betroffen wurden, ist bei der großen Zahl derartiger Betriebe von einschneidender Bedeutung. Die vorstehende Entscheidung hat aber ihre praktische Bedeutung wesentlich dadurch verloren, daß durch die NotW.D. v. 6. Okt. 1931 § 6 Abs. 1 des Kap. II des II. Teils der NotW.D. v. 1. Dez. 1930 mit Wirkung v. 1. Dez. 1930 folgende Fassung erhalten hat:

„Zu den Körperschaften des öffentl. Rechtes i. S. dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentl. Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentl. Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentl. Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unter-

Eigentum von Körperschaften des öffentl. Rechts befindet. Das UrwG. hat eine solche Ausdehnung der NotW. abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die Rev. Sie ist der Ansicht, daß § 5 NotW. auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden muß, deren Gesellschaftskapital erst in zweiter oder dritter Linie aus dem Eigentum einer Körperschaft des öffentl. Rechts stammt. Eine so weite Ausdehnung kann jedoch den Bestimmungen in den §§ 5, 6 nicht beigelegt werden. Hier werden den Körperschaften öffentl. Rechts i. S. dieser NotW. nur die Unternehmungen gleichgestellt, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentl. Rechts befindet, d. h. auch die Angestellten derjenigen AktG. oder GmbH., deren Kapital mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentl. Rechts steht, sollen an der Gehaltskürzung teilnehmen. Damit ist aber nicht gesagt, daß z. B. auch diejenigen AktG. von der NotW. haben mit betroffen werden sollen, deren Kapital mit mehr als der Hälfte im Eigentum von solchen AktG. steht, die den Körperschaften öffentl. Rechts im obigen Sinne gleichgestellt werden. Der Wortlaut jener Bestimmung deckt wenigstens eine solche Ausdehnung keinesfalls. Es erweckt aber auch Bedenken, Sinn und Zweck jener einschneidenden Vorschrift so weit zu erstrecken, wie die Bekl. es will. Es läßt sich noch verstehen, wenn die Angestellten einer privaten Gesellschaft, an der eine Körperschaft des öffentl. Rechts ausschlaggebend beteiligt ist, ebenso behandelt werden, wie die Angestellten der Körperschaft selbst. Dagegen ist nicht einzusehen, warum Angestellte einer Gesellschaft des Privatrechts, die erst in zweiter oder dritter Linie mit Mitteln einer Körperschaft des öffentl. Rechts gegründet worden ist, den Angestellten einer Körperschaft des öffentl. Rechts gleichgestellt werden sollen. Es greifen hier letzten Endes dieselben Erwägungen ein, die das RG. bei der Auslegung des Begriffs der öffentl. Mittel i. S. von § 57 Abs. 2 RWG. veranlaßt haben, die Scheidung zwischen dem Staat (als öffentl. Körperschaft) und der Gesellschaft bürgerl. Rechts (die von dem Staate begründet und finanziert worden ist) unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und die Grenzlinie nicht zu verwischen (vgl. RG. 123, 183¹); RG. v. 24. Juni 1930, III 6/30; Beamtenebund 1930 Nr. 63; v. 8. Juli 1930, III 374/29; Beamtenebund 1930 Nr. 87).

Die Rev. versucht in zweiter Linie, ihre Auffassung noch dadurch zu stützen, daß sie auf die DurchfW. des RM. v. 30. Juli 1930 verweist. Hier ist innerhalb der Vorschriften über die Reichshilfe der Personen des öffentl. Dienstes in § 5 Abs. 2 DurchfW. zu einer ganz ähnl. Bestimmung des § 2 NotW. v. 26. Juli 1930 angeordnet worden, daß die Vorschrift über die Ausdehnung des Begriffs der Körperschaften des öffentl. Rechts auf solche Unternehmungen, deren Kapital zu mehr als 50% im Eigentum einer Körperschaft des öffentl. Rechts steht, auch auf mittelbare Kapitalbeteiligungen entsprechende Anwendung finden soll, und in einem Beispiele ausdrücklich ausgeführt worden, daß Beteiligungen zweiten oder dritten Grades seitens einer Körperschaft des öffentl. Rechts ausreichen sollen, die hierdurch finanzierten Unternehmungen den Körperschaften öffentl. Rechts in dieser Beziehung gleichzustellen. Mit Recht hat das UrwG. schon darauf hingewiesen, daß diese DurchfW. des RM. ihrem Wortlaute nach (vgl. die Einleitung) nur zu der NotW. v. 26. Juli 1930 ergangen ist. Wenn auch der Personenkreis, der von beiden NotW. getroffen wird, der gleiche ist, so ist damit doch noch keineswegs gesagt, daß alle DurchfW., die zu der ersten NotW. erlassen worden sind, auch ohne weiteres zu der NotW. v. 1. Dez. 1930 gelten sollen, namentlich da es doch sehr leicht gewesen wäre, die entsprechende Anwendung der früheren DurchfW. für die zweite NotW. sicherzustellen. Dazu kommt, daß es, wie schon das UrwG. erwähnt hat, zum mindesten zweifelhaft ist, ob diese ausdehnende Bestimmung über die entsprechende Anwendung auf mittelbare Kapitalbeteiligung sich innerhalb des Rahmens einer DurchfW. hält, ob sie nicht vielmehr eine

nehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentl. Rechts einschließlich der im ersten Satz bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentl. Rechts i. S. dieses Kapitals. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Nachgesellschaften, Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.) sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentl. Rechts einschließlich der im ersten und zweiten Satz bezeichneten befindet."

Diese Änderung der Fassung ist offenbar mit Rücksicht auf die vorstehende Entscheidung erfolgt. Demnach sind nach jetzt geltendem Recht auch bei derartigen Gesellschaften die auf Grund von § 5 Teil II Kap. II NotW. v. 1. Dez. 1930 zum 31. Jan. 1931 ausgerechneten Rindigungen rechtswirksam. In den Fällen, in denen bereits rechtskräftig die Unwirksamkeit einer derartigen Rindigung festgestellt ist, kann die Entsch. auf Grund der Veränderung der gesetzl. Bestimmung nicht mehr angefochten werden, auch die rückwirkende Kraft des Gesetzes greift gegenüber der rechtskräftigen Entsch. nicht ein (vgl. Stein-Jonas § 322 Anm. VIII).

RM. Dr. Georg Baum, Berlin.

¹) JW. 1930, 2128.

Erstreckung der NotW. auf verwandte Fälle darstellt, wozu der § 2 NotW. dem RM. nicht die Ermächtigung gegeben hat. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn das UrwG. diese DurchfW. auf den vorl. Fall nicht angewandt hat.

(UrwG., Ur. v. 23. Juli 1931, RAG 167/31. — Hannover.) [B.]

C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zitelke, Landgerichtsdirektor
Kerstin, Berlin.

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVerfA.) abgedruckt.]

○ Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen“, herausgegeben von Mitgliedern des RVerfA. (EuM.), abgedruckt.]

I. Großer Senat.

** 01. § 1636 RWG.; § 37 VersorgVersG.; § 13 UVG.

1. Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der Abtretung eines vor den Versicherungsbehörden der RWG. zu verfolgenden Anspruchs sind in dem durch die RWG. geordneten Verfahren zu entscheiden.

2. Eine Feststellungsklage über das Bestehen des von der Krankenkasse an den Reichsfiskus abgetretenen Anspruchs auf Rückzahlung überhobenen Versorgungskrankengeldes ist unzulässig.†)

(RVerfA., GrSen., Ur. v. 21. April 1931, Pa K 42/30 G.) [R.]

Abgedr. JW. 1931, 3238¹.

Zu 1. 1. Für das Gebiet der ordentl. streitigen Gerichtsbarkeit entscheidet sich nach herrschender Rechtslehre und feststehender Praxis die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges danach, ob das Rechtsverhältnis, aus dem die streitigen Rechtsfolgen hergeleitet werden, seinem Wesen nach dem privaten oder öffentl. Recht angehört (Stein-Jonas, 14. Aufl. [1928], I, Vorbem. 2A vor § 1 und die Note 23 und 32 angef. Entsch. Das obige Ur. v. 21. April 1931 verweist auf die Anm. 23 und 29 der 1925 erschienenen 12. Aufl.). Auf dem Gebiete der Sozialversicherung ist in der Entsch. 1777 II v. 20. Okt. 1913 und 1880 II v. 23. März 1914 (RVerfA. Nachr. 1913, 817 und 1914, 634) ausgesprochen, daß ein Streit über die Rechtsgültigkeit des Abtretungsantrages nicht in dem durch die RWG. geordneten Verfahren, sondern von den ordentl. Gerichten zu entscheiden ist. Im ersteren Falle handelte es sich um die Übertragung von Rentenansprüchen (§ 119 RWG.), im zweiten um einen an einen Armenverband abgetretenen Erbschaftspruch. In der Entsch. 1777 II wird der offensichtlich unzureichende Grund angegeben, die Übertragung selbst sei ein rechtsgeschäfl. Akt, der sich nach den Vorschriften des bürgerl. Rechts vollziehe und „lediglich privatrechtl. Ansprüche“ begründe. Immerhin konnte sich jene Ansicht auf den Standpunkt des hochangesehenen Handbuchs der UB. (3. Aufl., I 553 Anm. 2 zu § 96 UVG) stützen, der, wie die Entsch. 1880 hervorhebt, in der Rspr. zu § 50 ZwVersG. allgemein anerkannt war (vgl. z. B. DW. 47, 378; 49, 358). In der Entsch. 2559 des Großen Senats v. 20. Dez. 1919 (RVerfA. Nachr. 1920, 169 = EuM. 12, 267) ist in ausführl. Begründung (unter Aufhebung von 2112 RVerfA. Nachr. 1915, 764) der Rechtsgrundsatz gerechtfertigt, daß zur Entsch. über Ansprüche der Krankenkassen auf Rückgewähr von Leistungen der Krankenversicherung die Spruchbehörden der Arbeiterversicherung zuständig sind, sofern die Behauptung, daß eine Pflicht zur Leistung nicht bestanden habe, den Grund der Rückforderung bildet. Die Entsch. wird im wesentl. mittelbar aus § 1636 RWG. hergeleitet, der bei „Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung“ in erster Instanz den Spruchauschuß des VerfA. entscheiden läßt: lediglich die Parteivollen seien vertaufcht (vgl. RG. 58, 346 zu § 58 Abs. 1 RVerfG. v. 10. April 1892). In unserem Falle, wo der von dem Reichsfiskus abgetretene Anspruch auf Rückzahlung überhobenen Versorgungskrankengeldes in Frage stand (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 RVerfG. i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927 [RWB. I, 515]; Nr. 31 der DurchfW. zur 5. Novelle v. 21. Dez. 1927 [RWB. I, 487]; RWB. 1927, 84; Arendts, Komm. z. RVerfG., S. 372), folgt die Zuständigkeit der Spruchbehörden der Arbeiterversicherung aus § 37 Abs. 3 Satz 2 VerfG. i. Verb. m. § 12 RVerfG., und der Große Senat hat in der Entsch. v. 21. April 1931 in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß auch hier alles auf die Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ankommt, das dem Versorgungsrecht, mithin dem öffentl. Recht angehört. Es trifft aber nicht zu, wenn der Große Senat hinzusetzt, das gleiche sei vom RVerfA. ohne nähere Begründung bereits in der

II. Einzelne Senate.

2. § 539 b RVD. Kaufmännischer und verwaltender Teil eines Großhandelsunternehmens. Unfallversicherung eines Handlungsreisenden eines solchen Unternehmens.

1. Auch der kaufmännische und verwaltende Teil eines Großhandelsunternehmens kann nach § 539 b RVD. der gewerblichen UB. unterliegen.

2. Ein Handlungsreisender, dessen Tätigkeit einem nach § 539 b RVD. versicherten kaufmännischen Teil des Unternehmens zuzurechnen ist, genießt auch während seiner Beschäftigung, die sich nicht in örtlicher Nähe des versicherten Betriebes abspielt, Versicherungsschutz. †)

(RVerfA., RefEntsch. v. 20. Nov. 1930, I A 2780/30, EuM. 29, 2.)

[3.]

Abgedr. JW. 1931, 3021^a.

*

3. § 695 RVD. Kürzung der Gehaltsbezüge der Angestellten von Berufsgenossenschaften auf Grund der NotVD. v. 1. Dez. 1930.

Der Beschw. ist durch Einzelanstellungsvertrag als Oberingenieur (techn. Aufsichtsbeamter) bei der bekl. VerGen. angestellt. Auf Grund des § 5 b. Kap. II d. 2. Teils RPräiNotVD. v. 1. Dez. 1930 (RWB. 1930 I Nr. 47) hat ihm die Bekl. den Anstellungsvertrag mit dem 31. Jan. 1931 insoweit gekündigt, als er der Kürzung der Gehaltsbezüge um 6% entgegensteht. Der auf § 705 RVD. gestützte Antrag des Beschw. geht dahin, sein Vertragsverhältnis in vollem Umfang wiederherzustellen und seine Bezüge v. 1. Febr. 1931 ab nicht zu kürzen. Er führt aus, daß er durch Einzelvertrag, der nicht den Gehaltsklassen der Reichsbeamten entspreche, angestellt, und daß ein Eingriff in diesen Vertrag durch eine nach Art. 48 Abs. 2 RVerf. erlassene NotVD. unzulässig sei, da er einen Verstoß gegen die in Art. 152 a. a. D. verfassungsmäßig zugesicherte Vertragsfreiheit bilde. Die Reichsregierung habe bei Erlass der NotVD. wiederholt erklärt, daß aus ihr alle verfassungsändernden Best. herausgenommen worden seien; auch sei der Antrag auf Aufhebung der NotVD. nur mit knapper einfacher Mehrheit im RL. abgelehnt worden.

Die Beschw. ist mit folgender Begr. zurückgewiesen worden:

„Da es sich um eine Streitigkeit aus dem Dienstverhältnis eines der VD. unterstehenden Angestellten der VerGen. handelt, ist das

RVerfA. für die Entsch. über die Beschw. zuständig. Dabei war die Frage, ob die NotVD. allgemein oder teilweise rechtungsgültig ist und ob sie insbes. für das Anstellungsverhältnis des Kl. rechtmäßig ist, von Amts wegen zu prüfen. Jedoch unterlag es nicht der Prüfung des Sen., ob die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 RVerf. für den Erlass der VD. vorgelegen haben, insbes. ob die öffentl. Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder gefährdet und ob die einzelnen Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr tatsächlich erforderlich waren. Die Entsch. ist vielmehr allein Sache des pflichtmäßigen Ermessens des RPräs. und der Reichsregierung, sowie des RL. im Rahmen seiner Mitwirkung nach Art. 48 Abs. 3 a. a. D. Dagegen war die sonstige Gültigkeit der VD., d. h. ob sie nach ihrer Entstehung und ihrem Inhalt verfassungsbefähigt ist, insbes. sich in den durch den Art. 48 gesetzten Schranken hält, nachzuprüfen (vgl. Anschütz, Die Verf. des Deutschen Reiches, 12. Aufl., S. 248 Anm. 8 zu Art. 48 und das dort erwähnte Schrifttum; ferner EuM. 18, 91 u. 28, 453, insbes. S. 457 und die dort angef. Entsch.).

Die VD. v. 1. Dez. 1930 ist der Form nach ordnungsmäßig ergangen. Sie trägt die Unterschrift des RPräs. und ist vom Reichskanzler und vom RZnM. gegengezeichnet. Im RWB. ist sie am 2. Dez. 1930 veröffentlicht, damit verkündet und nach § 2 Gef. üb. die Verkünd. von RechtsVD. v. 13. Okt. 1923 (RWB. I, 959) am 3. Dez. 1930 in Kraft getreten.

Die Frage nach den gesetzl. Schranken des sog. NotVDRechts des RPräs. hat zahlreiche Zweifelsfragen gezeitigt, sowohl bez. der Zulässigkeit des Erlasses der VD. überhaupt wie auch hinsichtlich der Art und des Umfangs der zu treffenden Maßnahmen. Die gelegentlich vertretene Auffassung, daß wirtschaftl. Schwierigkeiten eine Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung nicht bilden könnten und deshalb den Erlass einer NotVD. nicht rechtfertigten, ist durch die Regierungspraxis bei ihrer weitgehenden Auslegung des Art. 48 abgelehnt worden und auch von der herrsch. Meinung im Schrifttum verneint (vgl. Anschütz a. a. D. S. 248 Anm. 8 zu Art. 48 und insbes. Hensel: DZ. 1930, 1054 ff.). Ebenso wird von der wissenschaftl. Meinung überwiegend anerkannt, daß zu den nach Art. 48 zulässigen Maßnahmen auch RechtsVD. mit Gesetzeskraft gehören. Da das im Art. 48 Abs. 5 vorgesehene, das NotVDRecht des RPräs. näher regelnde RVerf. bislang noch nicht erlassen ist, können im NotVDWege alle VD. ergehen, zu denen die Reichsregierung berechtigt wäre, und darüber hinaus auch Anordnungen, die unter gewöhnl. Verhältnissen durch einfaches RVerf. zu treffen

dahingestellt sein lassen. Bisher ist die Frage der Zulässigkeit in der RPr. des RVerfA. regelmäßig verneint worden (RVerfMadr. 1923, 190; RVD. mit Anm., herausgegeben von Mitgliedern des RVerfA., Bd. 1 Anm. 1 zu § 1636 RVD.).

OLGPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin.

Zu 2. A. Anm. Dr. Hermann Lorenz, ebenda.

B. In JW. 1931, 3021 finden sich in einer Anm. zu einer Entsch. des RVerfA. Ausführungen von Lorenz, die vom Versicherungsrechtl. Standpunkt nicht unwidersprochen bleiben können, weil sie leicht ein falsches Bild von der Anwendung des § 557 RVD. (JW. 1931, 3022 verfehentlich als § 577 zitiert) herbeiführen können. Ob der Versicherungsnehmer bei Prüfung der Anwendung seiner Entschädigungspflicht den Schadenersatz auf Grund des § 577 RVD. verlangen oder nicht verlangen will, ist allein in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellt. Hat er davon Abstand genommen, ihn anzuwenden, so können die Spruchinstanzen, insbes. der Senat des RVerfA., nicht unter Hinweis hierauf etwa die Sache an die VerGen. zurückverweisen, damit die VerGen. die unterlassene Anwendung des § 557 a. a. D. prüfe. Ebenso wenig können die Spruchinstanzen dann etwa selbst noch dazu Stellung nehmen, ob der § 557 RVD. anzuwenden ist.

Inwieweit die VerGen. von ihrer Entschädigungspflicht sich befreien will oder nicht, ist allein in ihr Ermessen gestellt und nach den Umständen des Falls und der Billigkeit zu entscheiden. Macht der Versicherungsnehmer aber von der Anwendung des § 557 RVD. Gebrauch, so steht allerdings nach ständiger RPr. des RVerfA. den Rechtsmittelinstanzen eine Nachprüfung zu (vgl. RVerfMadr. 1902, 464; EuM. 19, 179). Der Rechtszug ist daher in diesem Fall dem Kl. hinsichtlich der Frage, ob für die VerGen. überhaupt die rechtliche Möglichkeit vorlag, den § 557 a. a. D. anzuwenden, nicht verschlossen.

Inwieweit im übrigen das Fahren ohne Führerschein, das an sich eine vorsätzl. Verletzung des § 24 KraftfG. darstellt, zur Anwendung des § 557 RVD. ausreicht, ist zweifelhaft und in seiner Allgemeinheit wohl zu verneinen. Das RVerfA. hat die Bejahung namentlich davon abhängig gemacht, daß die bestrafte vorsätzl. Handlung auf böswilliger Schädigung fremder Interessen, insbes. des Betriebsunternehmers, abzielte; das RVerfA. hat sie nicht für geboten erachtet, wenn sie nur bezweckte, dem Verunglückten eine verbotene Erleichterung in seiner Betriebsstätigkeit zu verschaffen. Schließlich hat es auch gefordert, das Gefahrenmoment — was beim Fahren ohne Führerschein eine Rolle spielen kann — mit in den Rahmen der Prüfung zu ziehen (vgl. RVerfMadr. 1904, 348 u. 617; Handb. der Unfallversicherung Bd. I S. 254, Anm. 9 zu § 8 Abs. 2 GewÜWG.).

SenPräs. Dr. Behrend, Berlin.

Entsch. Nr. 52 (EuM. 28, 120) v. 30. Mai 1930 ausgesprochen. Denn schon in dieser Entsch. ist (unter ausdrückl. Hinweis auf die Entsch. 2559 v. 20. Dez. 1919) der maßgebende Gesichtspunkt betont, daß durch die Abtretung an der Rechtsnatur des Anspruchs nichts geändert wird. Ferner wird erwogen, ob dieser Auffassung die Entsch. 1777 II und 1880 II (RVerfMadr. 1913, 817 und 1914, 634) und 2133 I (a. a. D. 1906, 29) entgegenstünden. Das wird verneint, weil es sich damals um Fälle gehandelt habe, in denen nicht die Leistungspflicht des Versicherungsträgers, sondern die Abtretung des Anspruchs gegen ihn streitig gewesen sei, während im vorl. Fall der Einwand der Rechtsunwirksamkeit der Abtretung in der VerInst. ausdrücklich fallen gelassen und streitig nur der Rückforderungsanspruch, also der umgekehrte Leistungsanspruch sei. Daß über die Rückforderung des von der Krankenkasse zu Unrecht gezahlten Versorgungsrentengeldes nicht von den Versorgungsbehörden, sondern von den Spruchauschüssen der Krankenversicherung zu entscheiden ist, hat auch das RVerfG. anerkannt (Entsch. VI, 301). Diese Entsch. hat gleichzeitig ausgesprochen, daß die zu Unrecht erhobenen Bezüge nicht von den Versorgungsgebührenten einbehalten werden dürften. Insoweit ist seit dem 1. Okt. 1927 durch den § 68 Abs. 1 Nr. 3 i. d. Fass. d. Nov. v. 21. Dez. 1927 eine Änderung eingetreten. Der Anspruch auf Versorgungsgebührenten kann jetzt übertragen, verpfändet und gepfändet werden, u. a. wegen des Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührenten und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes und Hausgeldes.

2. Wie das RVerfA. ebenfalls schon in der erwähnten Entsch. v. 30. Mai 1930 (EuM. 28, 120) ausgesprochen hat, betrifft die Entsch. der Frage, ob der Reichsfiskus die von ihm gestuldete Versorgungsrente gegen den ihm abgetretenen Rückforderungsanspruch gem. § 68 Abs. 1 Nr. 3 RVerfG. i. Verb. m. § 394 BGB. aufrechnen kann, einen Anspruch aus dem RVerfG., über den die Spruchbehörden der Reichsversorgung zu befinden haben. Ist dem aber so, dann kommt weiterhin § 37 Abs. 1 Satz 1 RVerfG. in Betracht, wonach die Versorgungsbehörden über die nach den Versorgungsregeln (§ 1) zu gewährende Versorgungsgebührenten selbständig zu entscheiden haben. Daher ist, wie der Große Senat in der Entsch. v. 21. April 1931 mit Recht hervorhebt, für eine Feststellungsklage in unserem Falle kein Raum, die im Spruchverfahren nach der RVD. ergangene Entsch. wäre für die Spruchstellen der Reichsversorgung nicht bindend; es fehlt an einem rechtl. Interesse an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses. Ob im übrigen der Entsch. v. 24. Nov. 1928 (EuM. 23, 376) beizutreten ist, daß in keinem Falle eine Feststellungsklage im Spruchverfahren für die Rv. zulässig ist, hat der Große Senat

wären. Dagegen können verfassungsändernde Vorschr. nur ergehen, soweit es der Art. 48 Abs. 2 ausdrücklich gestattet. Die dortige Aufzählung der Art., die außer Kraft gesetzt werden dürfen, ist erschöpfend und nicht nur als ein beispielartiger Hinweis anzusehen (so ist die weit überwiegende wissenschaftl. Auffassung, vgl. Anschütz a. a. O. Anm. 12 u. 13 zu Art. 48; Poeyich-Beffter a. a. O. S. 240; Simonson: DRZ. 1931, 83; Apelt: ZW. 1931, 698 und Helfrich: DRZ. 1931, 45).

Im übrigen kann diese Frage dahingestellt bleiben, da der in a. a. O. nicht mit aufgezählte Art. 152, der nach der Auffassung des BeschwF. verletzt sein soll, tatsächlich nicht durch die Vorschr. des § 5 in Teil 2 Kap. II B. v. 1. Dez. 1930, auf die es hier ankommt, verletzt wird. Art. 152 Abs. 1 BVerf. besagt nämlich, daß im Wirtschaftsverkehr Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze gilt. Nach der herrsch. Auffassung der Staatsrechtslehrer, denen zu folgen für den Gen. keine Bedenken bestehen, bildet dieser Art. die verfassungsrechtl. Anerkennung der Privatautonomie im Wirtschaftsverkehr. Die Grenzen der Vertragsfreiheit bilden aber die Gesetze, worunter der jeweilige Stand des objektiven Rechts zu verstehen ist (vgl. Stoll, Die Grundrechte und Grundpflichten der BVerf., 3. Bd., S. 175 ff., insbes. S. 184/185). Die Grenzen der Vertragsfreiheit ergeben sich sowohl aus öffentl.-rechtl. Rechtsätzen als auch aus zwingenden Normen des Privatrechts, ohne daß diesen Gesetzen deshalb ein verfassungsändernder Charakter innewohnt (vgl. bes. Giese, Die BVerf., 6. Aufl., S. 390 Anm. 1 zu Art. 152). Dies gilt insbes. heute auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, des Kartellrechts, des Mieterschutzes und in der Vergangenheit für die zahlreichen auf Grund des Art. 48 Abs. 2 erlassenen NotWD. anlässlich der Marktwertung und -aufwertung (so Stoll a. a. O. S. 190 ff.; ferner RGSt. 58, 269 zur B. v. 7. Nov. 1923 über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften). Es kann deshalb auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschr. des § 5 a. a. O., auch soweit sie unkündbare Verträge für kündbar erklären, nicht verfassungsändernden Charakter tragen und daher sowohl durch einfaches Gesetz wie auch durch eine NotWD. nach Art. 48 Abs. 2 BVerf. erlassen werden konnten.

Es kann auch nicht eingewendet werden, die in Frage kommende Vorschr. sei nicht geeignet, der Sicherung von Wirtschaft und Finanzen zu dienen. Denn die Vorschr. ist nicht für sich allein zu beurteilen, sondern im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt der NotWD. (vgl. BVerf. G. 9, 193; ferner Jarde: DRZ. 1930, 1542). Unter diesem Gesichtspunkt ist aber ein enger Zusammenhang zwischen dem Kündigungsrecht und den geplanten Erleichterungsmaßnahmen für Wirtschaft und Finanzen nicht in Abrede zu stellen.

Da auch sonst keine Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der von der Behl. angewendeten Vorschr. des § 5 bestehen — es sei übrigens auf die in § 11 vorgehene beschränkte Dauer der NotWD. bis zum 31. Jan. 1934 in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen —, ist die Kündigung zu Recht erfolgt, und es war daher der BeschwAntrag auf Wiederherstellung des früheren Anstellungsvertrags in der ursprüngl. Form, wie geschehen, zurückzuweisen."

(BVerf. U., Entsch. v. 28. März 1931, I 31 B S III, EuM. 30, 16.)

[3.]

4. § 695 RWB. Auch die Ruhegehälter ehemaliger Angestellter von Berufsgenossenschaften unterliegen der Kürzung auf Grund der NotWD. v. 1. Dez. 1930.

Der Senat hat die Streitfrage, ob auf Grund des § 5 i. Verb. m. den §§ 1 und 3 Kap. II Teil 2 BVerf. v. 1. Dez. 1930 auch das Ruhegehalt der früheren Angestellten der VerGen. um 6% zu kürzen ist, bejaht. Aus dem Wortlaute des § 5 geht diese Verpflichtung der VerGen. zwar nicht eindeutig hervor. Die Worte „zum Zwecke einer dem § 1 i. Verb. m. § 3 entsprechenden Kürzung der Bezüge . . .“ können aber vom Gesetzgeber nicht anders gemeint sein und können auch nicht anders verstanden werden, als daß die im § 5 genannten Körperschaften ebenfalls verpflichtet werden sollten, eine Kürzung der Bezüge bei ihren ehemaligen Angestellten vorzunehmen, wie es für die im § 1 Buchst. b aufgeführten Ruhegehaltsempfänger des Reichs vorgeschrieben ist. Denn bei der vom BeschwF. vertretenen Auslegung

würde der Zweck der Vorschr., der in einer möglichst fühlbaren Entlastung der Körperschaften besteht, nur unvollkommen erreicht werden. Der BeschwF. kann sich aber auch nicht darauf berufen, daß es im § 5 weiter heißt: „... können Tarif- und Einzelanstellungsverträge . . . gekündigt werden.“ Denn damit sollte offenbar nicht gesagt werden, daß nur solche Angestellte eine Gehaltskürzung zu dulden brauchen, denen das Dienstverhältnis gekündigt werden kann. Vielmehr ist der Sinn jener Worte der, daß sogar Tarifverträge und Einzelanstellungsverträge, auch wenn sie eine Kündigungsmöglichkeit überhaupt nicht oder zur Zeit nicht vorsehen, doch zum Zwecke der Gehaltskürzung gekündigt werden dürfen. Auch der Einwand geht fehl, die Gehaltskürzung dürfe höchstens dann vorgenommen werden, wenn in die B. der VerGen., die den Angestellten die Berechnung ihrer Ruhegehaltsbezüge nach den Vorschr. des RWB. i. d. Fass. des Ges. über die Einstellung des Personalabbaus und Änderung der BVerf. v. 4. Aug. 1925 (RWB. I, 181) gewährleistet, die Kürzungsvorschr. der NotWD. aufgenommen seien. Dies wäre nur dann richtig, wenn diese Kürzungsvorschr. in die Form einer Änderung des RWB. gekleidet wären. Dies ist aber nicht der Fall. Die Kürzungsvorschr. greifen vielmehr über den Geltungsbereich jenes Ges. weit hinaus, indem sie auch die Verhältnisse der Beamten und Angestellten der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts erfassen. Der BeschwF. kann deshalb mit der Behauptung, er brauche als Ruhegehaltsempfänger einer VerGen. eine Kürzung seiner Bezüge nicht zu dulden, nicht durchbringen.

Jede andere Auslegung würde auch dem Sinne der NotWD. völlig widersprechen. Denn das Dienstverhältnis der Angestellten der VerGen. ist beamtenähnlich, vor allem soweit es sich um die Festsetzung der Gehälter und Ruhegehälter handelt (RWB. Mitgl. B. III, 2. Aufl., S. 334, Anm. 2 a zu § 690). Es ist daher auch aus diesem Grunde nicht angängig, die Angestellten der VerGen. anders zu behandeln als die Beamten. Dafür, daß auch die Ruhegehälter der Kürzung unterliegen sollten und nicht nur die Gehälter der noch im Dienste befindlichen Angestellten, kann auch noch darauf hingewiesen werden, daß im § 5 der übergeordnete Begriff „Bezüge“ gewählt worden ist, der, wie keiner näheren Erörterung bedarf, alle Bezüge, also auch die Ruhegehälter umfaßt. Demgemäß sind im § 1 die „Bezüge“ in Dienstbezüge und Versorgungsbezüge gegliedert.

(BVerf. U., Beschl. Gen., Entsch. v. 1. Juni 1931, I 3, 31 B S III, EuM. 30, 336.)

II. Länder.

Oberverwaltungsgerichte.

Hessen.

Hessischer Verwaltungsdienstgerichtshof.

Berichtet von Rechtsanwalt Horch, Mainz.

1. HessGewStG. Kreditgenossenschaften sind nicht als dem öffentl. Verkehr dienende Sparkassen anzusehen.

(HessGewStG., Ur. v. 5. Juli 1930, Nr. VGH 80/29.)

Die Zellerischen Umwertungszahlen.

Monatsdurchschnitte	Geldwertzahlen	Wohlstandszahlen	Umwertungszahlen
August 1931	1,349 Bill.	93,5 %	1,26 Bill.
September	1,340 "	94,0 %	1,26 "
Oktober	1,331 "	94,5 %	1,26 "
November	1,319 "	95,0 %	1,25 "

Übersicht der Rechtssprechung.

Die mit ■ bezeichneten Entscheidungen können als besonders wichtig gelten. D. S.

Heft 49/50 und 51.

A.

Notverordnungen.

Die verkürzte Kündigungsfrist der Not-
VD. v. 1. Dez. 1930 Kap. 2 §§ 5 u. 6 be-
zog sich nicht auf solche Gesellschaften,
deren Kapital nur mittelbar — auf dem
Wege über eine andere Gesellschaft —
mehr als zur Hälfte Eigentum einer Kör-
perschaft des öffentl. Rechtes ist. RRrbG.
3609¹

§ 6 Ziff. 3 VD. v. 1. Aug. 1931. Ver-
fügung i. S. § 6 Ziff. 3 VD. v. 1. Aug.
1931 über die Devisenbewirtschaftung. RG.
Dresden 3609¹

Die erhöhte Verurteilungssumme des § 10
Abs. 1 Kap. I 6. Teil der NotVD. vom
6. Okt. 1931 gilt für vor ihrem Inkraft-
treten eingeleitete Verfahren, wenn erst
nach ihrem Inkrafttreten Verurteilung ein-
gelegt wird. RG. II Berlin 3609²

Einstellung des Privatklageverfahrens
nach Teil 6 Kap. I § 7 NotVD. v. 6. Okt.
1931. Kostenentscheidung des Einstellungs-
beschlusses. RG. 3608⁴

§ 7 Teil 6 Kap. I NotVD. v. 6. Okt. 1931.
Der Einstellungsbeschluss kann wegen der
Kostenentscheidung allein nicht angefochten
werden. OLG. Königsberg 3582⁴⁴

§ 8 Abs. 1 Teil 6 Kap. I NotVD. vom
6. Okt. 1931 ist auf an das LG. zurück-
verwiesene Privatklageverfahren anwend-
bar. OLG. Königsberg 3582⁴³

Eine vor der 3. NotVD. v. 6. Okt. 1931
eingeleitete Revision in einer Privatklage-
sache bleibt trotz § 8 Abs. 1 Kap. I Teil VI
zulässig. OLG. Königsberg 3582⁴¹

§ 8 Abs. 1 Kap. I Teil 6 RPPräVD. vom
6. Okt. 1931. Zur Einwirkung neuer Pro-
zessgesetze auf die Anfechtbarkeit von Straf-
urteilen. RG. 3578⁴³

§ 8 Kap. I Teil 6 RPPräVD. v. 6. Okt.
1931. Anwendbarkeit auf bereits anhängige
Revisionen in Privatklagesachen. OLG. Kö-
nigsberg 3582⁴⁵

B.

Zivilrecht.

1. Materielles Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Eine öffentl.-rechtl. Verpflichtung wird
durch ihre Anerkennung zu einer privat-
rechtl. nur dann, wenn der Schuldner da-
mit einen neuen selbständigen Schulgrund
schaffen will. RG. 3601¹

§§ 125 ff. BGB. Für Willenserklärun-
gen im gerichtlichen Verfahren wird die
im bürgerlichen Recht für solche Rechts-
geschäfte vorgeschriebene Form durch Ab-
gabe im Rahmen des Prozesses nur dann
erfüllt, wenn sie Bestandteile eines pro-
zessualen Rechtsgeschäftes sind und dessen
im Verfahrensrecht vorgeschriebene Form
wahren. RG. 3549⁸

§ 138. Verbindungsartell. RG. 3602²

§§ 138 Abs. 1, 397, 166 BGB. Unstet-
liches Verhalten beim Erwirken von St-
hilfe. OLG. Königsberg 3607⁸

Aus § 141 Abs. 2 BGB. kann nicht
hergeleitet werden, daß die formlose Be-
stätigung eines formbedürftigen und da-
her i. S. von § 566 BGB. minder wirk-
samen Vertrages den Formmangel heilt
und dem beständigen Vertrag Vollwirk-
samkeit gibt. RG. 3549⁸

§§ 157, 242 BGB. Wer trägt die Grund-
erwerbsteuer? RG. 3603⁴

■ § 249 BGB. Eine im Herbst 1925 er-
folgte Behinderung im Verkauf eines Grund-
stückes kann die adäquate Ursache für eine
Zwangsvollstreckung i. J. 1927 gebildet
haben. RG. 3545⁶

§ 249 BGB. Wenn es sich um die Frage
handelt, ob ein Eigentümer durch Behin-
derung in der Veräußerung in einem be-
stimmten Zeitpunkt Schaden erlitten hat,
so ist der Preis, zu dem er damals hätte
veräußern können, nicht mit seinem Er-
werbspreis, sondern mit dem Preis zu
vergleichen, den er später erzielen konnte.
RG. 3546⁶

Hat der Grundstückseigentümer zur Be-
gründung eines Schadensersatzanspruches
geltend gemacht, er sei durch vertrags-
widriges Verhalten des anderen Teils zu
Aufwendungen zwecks Erhaltung des Eigen-
tums gezwungen worden, so kann ihm nicht
entgegengehalten werden, daß nicht er,
sondern ein Dritter die Aufwendungen
gemacht habe, ohne daß das Rechtsver-
hältnis zwischen ihm und diesem Dritten
geklärt wird. Unter Umständen kann sich
aus diesem Verhältnis, sofern er für Rech-
nung des Dritten gehandelt hat, auch
ohne besondere Ermächtigung das Recht
ergeben, den Schaden des Dritten in
eigenem Namen geltend zu machen. RG.
3545⁶

§ 419 BGB.; § 771 ZPO. Zur Anwend-
barkeit des § 419. Aus dieser Bestimmung
ist nicht zu entnehmen, daß der über-
nehmer die Zwangsvollstreckung eines
Gläubigers, der nur gegen den Schuldner
einen Schuldtitel hat, dulden muß. OLG.
Düsseldorf 3565²

§§ 719, 1282, 157 BGB. Wird verein-
bart, daß eine DGB. bei einer Bank ein
Guthaben unterhalten solle, das dem De-
betaldo ihrer Teilhaber als persönlicher
Schuldner gleichkomme, so liegt darin nicht
die Befugnis der Teilhaber, mit dem Ak-
tivsaldo der Gesellschaft zugunsten ihrer
persönlichen Passivsaldo aufzurechnen. RG.
3603⁵

§ 831 BGB. Es liegt ein Fehler der
Organisation vor, wenn nicht dafür ge-
sorgt ist, daß beim eiligen Schieben eines
hochbelasteten Postkarens auf einem ver-
kehrreichen, stellenweise beengten Bahn-
steig ein zweiter, vor dem Karren her-
gehender Begleiter jeden im Weg stehen-
den Reisenden auf die Gefahr hinweisen
kann. RG. 3542²

Aufwertungsgesetz.

Der „Sparfonds für die Beamten und
Dienstverpflichteten des Provinzialverbandes
von Brandenburg“ von 1911 ist keine
öffentliche Sparkasse i. S. der §§ 55 ff.
AufwG. Aufwertungspflicht der Provinz
für Sparguthaben aus § 62 AufwG. nicht
über 15%. RG. 3565¹

Art. 124 Durchf. v. 29. Nov. 1925;
FGB. Telegraphische Einlegung eines
Rechtsmittels. RG. 3605¹

Gesetz über die Fälligkeit von Aufwertungs- hypothesen.

§ 3 AufwFällG. v. 18. Juli 1930. 1. Die
Frist von fünf Jahren, für deren Dauer
das Recht des Eigentümers zur Kündigung
einer Aufwertungshypothek ausgeschlossen
werden darf, beginnt, wenn eine nach
dem Inkrafttreten des AufwFällG. getrof-
fene Vereinbarung alsbald wirksam werden
soll, nicht erst am 1. Jan. 1932, sondern

schon mit dem Zeitpunkte der Vereinbarung.
2. übersteigt die vereinbarte Dauer des
Kündigungsausschlusses diesen Zeitraum, so
bleibt die Vereinbarung regelmäßig auf
fünf Jahre gültig. Dasselbe gilt von einem
damit verbundenen entsprechenden Kün-
digungsausschluß für den Gläubiger. RG.
3563¹

Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung.

■ §§ 45, 47 GmbHG.; § 1041 Ziff. 2
ZPO. a. F. Die Vereinbarung der beiden
Gesellschafter einer GmbH., daß sie für die
Bestellung einer bestimmten Person als
Geschäftsführer stimmen müßten, ist un-
wirksam. Ein dazu verurteilender Schieds-
spruch unterliegt der Aufhebung. RG.
3555¹⁷

2. Verfahren.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Wenn aus der ReichsVD. v. 13. Febr.
1924 über die Vereinfachung der Genossien-
schaftsbildung und Förderung der Obstand-
erschließung eine Verpflichtung der Grund-
stückseigentümer zu entnehmen sein sollte,
im Falle des Art. I § 2 die Kosten der
Kultivierung zu erstatten, so würde eine
Streitigkeit darüber der Entsch. der ordentl.
Gerichte entzogen sein. RG. 3601¹

§ 13 GVG. Streitigkeiten zwischen Kreis
und Gemeinde aus Anlaß der Übertragung
von Fürsorgegeschäften. — Unzulässigkeit
des Rechtsweges für solche Streitigkeiten,
weil diese Beziehungen zwischen Personen
des öffentlichen Rechtes entstanden und
durch Vorschriften des öffentlichen Rechtes
geregelt sind. RG. 3555¹⁸

§§ 45, 48 Abs. 1 GVG.; § 338 Nr. 1
StPO. Die Bestimmungen, nach denen die
Schöffen vor dem Sitzungstage auszu-
losen sind, bedeuten, daß die Schöffen
nur gerade für den Sitzungstag, der für
die Verhandlung vorgegeben ist, auszulosen
und zur Dienstleistung berufen sind. RG.
3563²⁸

■ §§ 63, 64, 67 GVG.; § 244 StPO.
Von einem Beschluß des Präsidiums kann
nicht die Rede sein, solange nicht sämtliche
an der Abstimmung zu beteiligten Mit-
glieder ihre Stimmen abgegeben haben.
Doch bedeutet die einstweilige Zuweisung
eines Richters an eine Kammer durch den
Präsidenten in Erwartung des Zustande-
kommens des Präsidialbeschlusses eine
keiner besonderen Form bedürftige Be-
stimmung eines zeitweiligen Vertreters i. S.
von § 67 GVG. RG. 3560²⁵

§ 165 Abs. 3 GVG.; Art. 92 GGVBG.;
Art. 11 UGVGB. Kostenvorschüsse sind dem
Zeugen portofrei zu übersenden. OLG. Kiel
3577²⁷

Zivilprozessordnung.

■ Für Willenserklärungen im gericht-
lichen Verfahren wird die im bürgerlichen
Recht für solche Rechtsgeschäfte vorge-
schriebene Form durch Abgabe im Rahmen
des Prozesses nur dann erfüllt, wenn sie
Bestandteile eines prozessualen Rechts-
geschäftes sind und dessen im Verfahrens-
recht vorgeschriebene Form wahren. RG.
3549⁸

Die Auslegung der in einer Klage-
begründung enthaltenen prozessrechtlichen

Erklärungen (hier der Erklärung, zur Geltendmachung von Schadensansprüchen eines Dritten in eigenem Namen ermächtigt zu sein) unterliegt nicht den materiellrechtlichen Auslegungsregeln. Sie ist für das RevG. frei nachprüfbar. RG. 3545⁶

Für den Widerruf des Prozeßvergleichs „durch einfache Anzeige zu den Gerichtsakten“ reicht es aus, wenn der Prozeßbevollmächtigte am letzten Tage der Frist die — nicht unterschriebene — Gerichtsabschrift des den Widerruf enthaltenden Schriftsatzes mit der Erklärung auf der Geschäftsstelle abgibt, er lege Wert darauf, daß der Schriftsatz noch heute präsentiert werde. RG. 3565⁵

Zur Bedeutung des Widerrufsrechts, daß die Prozeßbevollmächtigte sich bei einer Vergleichsprotokollierung vorbehalten, wenn sich die Parteien vorher außergerichtlich verglichen haben. Durch den Widerruf wird der vorher außergerichtlich geschlossene Vergleich nicht ohne weiteres hinfällig. OLG. Kiel 3568¹¹

§§ 3, 4 ZPO. Wird die Frage der Kosten, die in zweiter Instanz Gegenstand einer Anschlußberufung war, infolge der prozessualen Lage in der RevJust. wieder Nebenforderung, so ist sie bei der Bemessung des Streitwertes auszuscheiden. RG. 3557¹⁹

§§ 3, 6 ZPO. Einkwellige Verfügungen, mit denen die Sicherung einer Forderung durch Herausgabe eines Gegenstandes an den Gerichtsvollzieher erstreckt wird, sind nicht nach § 6 ZPO., sondern nach § 3 ZPO. zu bewerten. RG. 3565³

§§ 59 ff. ZPO.; §§ 2058, 2059 BGB. Rechtsmittel und Rechtskraft bei notwendiger Streitgenossenschaft. RG. 3541¹

Die Intervention des § 75 ZPO. ist eine Hauptintervention. Die vom Intervenienten beanspruchte Forderung muß die gleiche sein, wie die vom Kl. beanspruchte. OLG. Raumburg 3570¹⁵

§ 91 ZPO. Bei Kündigung des die Vertretung in einem bürgerlichen Rechtsstreit betreffenden Anwaltsvertrags seitens der Partei gegenüber ihrem wegen Untreue strafgerichtlich verurteilten Prozeßbevollmächtigten und Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts an des ersteren Stelle liegt notwendiger Anwaltswechsel vor, der die Erstattungspflicht hinsichtlich der Kosten beider Anwälte durch die unterliegende Gegenpartei begründet, auch wenn das Strafurteil später aufgehoben und ersterer Anwalt rechtskräftig dadurch freigesprochen wurde. OLG. Düsseldorf 3576⁵

§§ 91, 271 ZPO. Nimmt der Antragsteller den Güteantrag zurück, dann sind ihm auf Antrag des Verkl. die Kosten des Güteverfahrens durch Beschluß aufzuerlegen. OLG. I Berlin 3583²

§§ 93 ff. ZPO. Ein Anerkenntnis nach durchgeführter Beweisaufnahme im Widerspruchsprozess ist nicht ein „sofortiges“. § 93 ZPO. ist in Widerspruchsprozessen nicht mehr anwendbar, nachdem der Verkl. es zu einer Beweisaufnahme über das die Veräußerung hindernde Recht des Kl. an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung hat kommen lassen. OLG. München 3578³⁰

§§ 93, 771 ZPO. Kostenlast im Interventionsprozeß. OLG. Breslau 3575²⁴

§ 96 ZPO. Ist der Wert des Hilfsantrages erheblich höher als der Wert des Hauptantrages und wird nach dem Hauptantrag erkannt, dann sind die durch den Hilfsantrag entstandenen Mehrkosten dem Kl. aufzuerlegen. OLG. Breslau 3575²³

§§ 104, 78 II, 176 ZPO. Die Beschlüsse im Festsetzungs- und Erinnerungsverfahren sind dem Kl. persönlich zuzustellen, wenn er die Festsetzung betreibt. OLG. Königsberg 3577²⁹

§ 148 ZPO. Aussetzung wegen Prädjudizialität. OLG. Frankfurt a. M. 3607¹

§ 212 a ZPO. Bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist die Zustellung erst bewirkt, wenn der Anwalt vom erlangten Gewahrsam an dem Urteil Kenntnis erhält. RG. 3542²

§ 233 ZPO. Wenn dem Anwalt, der das Öffnen der Post einem Angestellten überlassen hat, eine Urteilsausfertigung vorgelegt wird, muß er sich darum kümmern, ob sie ihm auf Bestellung hin vom Gericht überandt oder ob sie nicht etwa im Wege der Zustellung an ihn gelangt ist. RG. 3543³

Im Falle des § 249 Abs. 3 ZPO. steht es nicht im Ermessen des Prozeßgerichts, ob es die zu erlassende Entsch. verkünden will, vielmehr muß die Verkündung erfolgen. Lehnt das Gericht diese auf unbestimmte Zeit ab, so kann hierin die Aussetzung des Verfahrens zu erblicken sein. Dann ist die sofortige Beschwerde nach § 252 ZPO. gegeben. OLG. Nürnberg 3571¹⁶

§§ 250, 554 a ZPO. Nach Zustellung des Urteils von Anwalt zu Anwalt können diese nicht rechtswirksam vereinbaren, daß die Zustellung als nicht geschehen betrachtet werden soll. Die so getroffene Vereinbarung hindert nicht den Eintritt der Rechtskraft und die Berechtigung, diese geltend zu machen. RG. 3544⁴

§ 271 Abs. 2 ZPO. Güteverfahren. Kostenentscheidung. OLG. Darmstadt 3609³

§§ 276 Abs. 3, 321 ZPO. Mehrkosten wegen der Anrufung des unzuständigen Gerichts. Ergänzungsurteil (§ 321 ZPO.). OLG. Karlsruhe 3607²

§§ 279, 523, 529 ZPO. 1. Zurückweisung der Verjährungseinrede wegen verspäteten Vorbringens. 2. Unter welchen Umständen ist die Zurückweisung einer Einwendung rechtlicher Natur wegen Verzögerung des Rechtsstreits zulässig. RG. 3545⁵

§§ 303, 318, 512, 548 ZPO. Ein unzulässigerweise über ein selbständiges Angriffs- und Verteidigungsmittel erlassenes Zwischenurteil bindet das erkennende Gericht nicht. Ein solches Urteil kann nur mit dem Rechtsmittel gegen das Endurteil bekämpft werden. RG. 3548⁷

§§ 304, 315 ZPO. Im Nachverfahren ist das Gericht an die im Zwischenurteil enthaltene, den Klageanspruch dem Grunde nach zuerkennende Entsch. gebunden, auch wenn diese beim Fehlen gesetzlicher Voraussetzungen fehlerhaft war. RG. 3546⁸

§ 304 ZPO. Zwischenurteil nach § 304 ZPO. nur möglich, wenn feststeht, daß irgendein Anspruch wirklich besteht. Kann der Einwand aus § 254 BGB. in das Vertragsverfahren verwiesen werden? RG. 3553¹³

§ 313 Abs. 3 ZPO. Die Zustellung eines Verfügnisurteils ist ungültig, wenn in der zugestellten Abschrift die Überschrift „Verfügnisurteil“ fehlt und auch aus dem übrigen Inhalt die Natur des Urteils nicht zu erkennen ist. OLG. Koblenz 3584⁵

§§ 318, 567, 705, 929 ZPO. Hat das Gericht bei der Beschlußfassung ein eingeleitetes Rechtsmittel in offenbar unrichtiger Würdigung der Zulässigkeitsvoraussetzungen als unzulässig verworfen, dann kann es seine Entsch. bei nachträglicher Erkenntnis seines Irrtums abändern. § 318 ZPO. gilt nicht für Beschlüsse. RG. 3566⁶

§ 319 ZPO. Auch die durch unrichtige Parteiangaben veranlaßten Unrichtigkeiten in gerichtlichen Entsch. können Gegenstand einer „Berichtigung“ i. S. § 319 ZPO. werden. OLG. Königsberg 3570¹³

§ 322 ZPO. Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den wichtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für einen anderen Rechtsstreit

Rechtskraft in Ansehung der Frage, ob ein wirksamer Vertrag vorliegt. RG. 3549⁸

§ 322 ZPO. Umfang der Rechtskraftwirkung. Gegenstand der Bindung des zweiten Richters bildet die ältere Entsch., daß ein bestimmter Tatbestand die im Vorprozeßurteil bejahte oder verneinte Rechtsfolge habe oder nicht habe. Die Rechtskraft kommt nur bei einem Tatbestand in Frage, der hinsichtlich aller für die Vorentsich. maßgeblichen Gesichtspunkte mit dem früheren Tatbestand übereinstimmt. RArbG. 3585¹

§§ 355 ff., 415 ff., 402 ff., 286, 287 ZPO. Unterordnung des Gerichts über allgemeine Erfahrungssätze auf irgendeinem Wissensgebiet durch Herbeiziehung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren ohne Antrag einer Partei von Amts wegen. Das ist nicht Sachverständigen-, sondern Urkundenbeweis. Daher keine Widerspruchsmöglichkeit einer Partei, kein Ablehnungsrecht wegen Befangenheit der Sachverständigen, keine Annullierung der Vorschriften über die Vereidigung. RG. 3550⁹

§ 519 Abs. 6 ZPO. 1. Der in Ziff. IV der RundV. des PrJustMin. v. 18. Juni 1923 geregelte Kostenabrechnungsverkehr eignet sich für den Zahlungsnachweis gem. § 519 Abs. 6 ZPO. nicht, weil die Zahlung erst dadurch erfolgt, daß die Gerichtskasse den Betrag von dem Abrechnungskonto abbucht. 2. Der Nachweis der Zahlung muß dem Gericht, nicht nur dem Urteilsbeamten geführt werden. 3. Zum Nachweis der Zahlung genügt es, ebenso wie bei der Zahlung durch Postscheck, wenn innerhalb der Frist die Stellung des Abbuchungsantrages nachgewiesen wird, sofern die Abbuchung auch noch innerhalb der Frist geschieht, mag auch die Nachricht von der Abbuchung erst später eingehen. RG. 3551¹¹

§ 519 ZPO. Die Nachweisfrist muß angemessen sein. RG. 3550¹⁰

§§ 519 Abs. 2 Satz 2, 329 Abs. 3 ZPO. Die Verfügung über die Verlängerung der Frist für die Begründung der Berufung braucht den Berufungsbefl. nicht zugestellt zu werden. OLG. Stuttgart 3572¹⁷

§ 519 ZPO. Hat das BG. außer der Prozeßgebühr Postgebühren vom Verkl. erfordert, so wird die Berufung durch Unterlassung der Zahlung der Postgebühren nicht unzulässig. RG. 3575²¹

Die Zahlung des Gerichtskostenpusses mit dem Vorbehalt der Rückforderung, falls dem Verkl. das Armenrecht bewilligt wird, ist eine wirksame Zahlung, wenn dem Verkl. das Armenrecht nicht bewilligt wird. RG. 3557²⁰

§ 546 Abs. 2, 3 ZPO. Grundsätze für die Berechnung des Beschwerdebetrags bei Klagen gegen die Gültigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. RG. 3552¹²

§ 551 Ziff. 7 ZPO. ist verletzt, wenn der Einwand des eigenen Verschuldens übergangen ist. RG. 3549¹³

§ 580 Ziff. 3 ZPO. Auch gegen ein Verfügnisurteil ist die Rekluzionsklage zulässig. OLG. Breslau 3579³

§§ 568 Abs. 2, 137, 573 ZPO.; § 96 ZwVerfG. Ein neuer selbständiger Beschwerdebegründung (§ 568 Abs. 2 ZPO.) ist gegeben, wenn das OLG. als BeschwG. Zeugen bernimmt und deren Aussagen zugrunde legt, ohne vorher das Ergebnis der Beweisaufnahme dem BeschwGf. mitzuteilen. RG. 3565⁴

§§ 577, 519 b, 233 ZPO. Mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verfügnis der Berufungsbegründungsfrist wird der die Berufung verwerfende Beschluß gegenstandslos, einer besonderen Aufhebung dieses Beschlusses bedarf es nicht. RG. 3554¹⁴

§§ 602, 605, 595, 420 ZPO. Die Vertretungsmacht dessen, der als Vertreter des Vell. die diesen verpflichtende Wechsel-erklärungen abgegeben hat, ist eine klagebegründende Tatsache, die im Wechselprozeß des Urkundenbeweises bedarf. Der Richter kann aber, soweit er aus sachlichen Gründen von der Wahrheit klagebegründender Tatsachen auch ohne urkundlichen Nachweis überzeugt ist, von solchem Nachweis absehen. Im Urkundenprozeß sind im Verhältnißverfahren die Beweisurkunden vorzulegen. RG. 3566⁷

§ 616 ZPO. Nach rechtskräftiger Abweisung der Eheanfechtungsklage kann neue Anfechtungsklage wegen derselben Eigenschaft erhoben werden, wenn nunmehr eine besonders starke Entwicklung der Eigenschaft als bei Eheschließung vorhanden, nachgewiesen werden kann. RG. 3555¹⁶

§ 717 ZPO. 1. Hat der Vell., nachdem ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil gegen ihn vollstreckt war, Berufung eingelegt, in der Berufungsverhandlung aber unter Bestreitung der Richtigkeit des Urteils erklärt, auf Rückgängigmachung des durch die Vollstreckung geschaffenen Zustandes zu verzichten, so bleibt die Berufung zulässig. 2. Der Anspruch auf Schadenersatz aus § 717 Abs. 2 ZPO. kann noch in der RevInst. geltend gemacht werden. RG. 3555¹⁶

§ 825 ZPO. Bei Eigentumsvorbehalt seitens des Pfandgläubigers an beweglichen Sachen kann der Gläubiger die Anordnung des freihändigen Verkaufs der Pfandstücke an ihn gem. § 825 ZPO. nicht verlangen, wenn der Eigentumsvorbehalt z. B. der Pfändung oder der begehrten Anordnung noch besteht. In dem Pfändungsantrag und dem Antrage auf Anordnung des freihändigen Verkaufs liegt nicht ohne weiteres ein Verzicht des Gläubigers auf sein Eigentum. Eine Anordnung würde eine Umgehung der §§ 1 und 5 Abs. 2. bedeuten. RG. I Berlin 3583³

§ 830 ZPO.; §§ 1145, 1151, 1152, 1113, 1115 BGB. Ist durch Pfändungs- und Überweilungsbeschluss eine Hypothekenforderung „wegen und in Höhe“ gewisser Vollstreckungsbeträge gepfändet worden, so erstreckt sich die Pfändung, falls in den Vollstreckungsbeträgen auch Zinsen von einem bestimmten Zeitpunkt an enthalten sind, entgegen der Fassung des Pfändungsbeschlusses nicht nur auf einen Teil, sondern auf die ganze Hypothek. RG. 3563²

§ 890 ZPO. Die Zuwiderhandlungsstrafe des § 890 ZPO. kann noch festgesetzt werden, nachdem das dem Unterlassungsurteil zugrunde liegende Rechtsverhältnis beendet ist. OLG. Köln 3569¹²

§ 929 ZPO. Die Frist des § 929 ZPO. kann nicht durch einen leeren Antrag ohne Beifügung der gesetzlich geforderten urkundlichen Nachweise gewahrt werden. RG. 3566⁶

§ 945 ZPO. Die Aufhebung des Arrests durch richterliche Entsch. ist nicht eine Voraussetzung für einen von den Antragsgegnern nach § 945 ZPO. zu erhebenden Schadenersatzanspruch. OLG. Dresden 3568⁹

Die Vollstreckbarkeitsklärung eines Schiedsspruches kann unter Umständen abgelehnt werden, weil ein Anwalt als Parteivertreter nicht zugelassen war und daher das rechtliche Gehör der Partei verletzt worden sei. OLG. I Berlin 3583¹

Entlastungsgesetz v. 11. März 1921.
EntlG. v. 11. März 1921 (RGBl. 229). Die Übertragung von Rechtsgeschäften, hier nach § 926 Abs. 1 ZPO., an den Rechtspfleger zur selbständigen Erledigung bewirkt, daß für vom Rechtspfleger zu erledigende Anträge der Anwaltszwang entfällt. OLG. Karlsruhe 3568⁹

Vohnbeschlagnahmengesetz.

§ 4a VohnbeschlG. Berliner Verhältnisse. Notdürftiger Unterhalt. RG. I Berlin 3608¹

Konkursordnung.

Das Pfändungspfandrecht fällt nicht unter § 127 Abs. 2, sondern unter § 127 Abs. 1 K.O. RG. Rieburg 3585¹

Arbeitsgerichtsgesetz.

§ 1 ArbGG. Negative Feststellungsklage. Umwandlung einer Lohn- oder Gehaltsforderung in Darlehnsforderung. Arbeitsverhältnisse mit einer OStG. als Arbeitgeber. RG. Wuppertal 3585⁶

§ 64 ArbGG. Maßgebend für die Berufungsfähigkeit ist allein der vom ArbGG. festgesetzte Streitwert. An dieser Maßgeblichkeit wird nichts dadurch geändert, daß zur Erschleichung der Berufung eine 300 RM übersteigende Forderung eingeklagt ist. RArbG. 3586²

§ 80 ArbGG. EinstwVerf. im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind nicht mit der Rechtsbeschwerde, sondern nur mit dem Widerspruch anfechtbar. RArbG. 3586³

Gerichtskosten-gesetz.

§ 11 GKG. Bei Klage auf Herausgabe mehrerer Kinder ist bezüglich jedes einzelnen Kindes besonders zu begründen und zu prüfen. Es handelt sich deshalb in der Klage um vier Einzelaufsprüche, die in einer Klage zusammengefaßt sind. OLG. Königsberg 3577²³

§ 18 GKG.; §§ 1, 3 ZPO.; § 11 RV-GebD Bei abgeschlossenen, durch Kostenerstattung und Verrechnung erledigten Verfahren darf eine Aufrollung der Kostenberechnung von Amtswegen oder auf Erinnen der Staatskasse oder einer Partei nicht zu dem Zweck erfolgen, um eine dem früheren Stand der Rspr. gemäß ergangene Entsch. mit dem jetzigen geänderten Stand der Rspr. in Einklang zu bringen. RG. 3574¹⁹

§ 18 Abs. 1 GKG. Abänderung des Wertfestlegungsbeschlusses nach Beendigung des Verfahrens nicht von Amts wegen, sondern nur auf Beschwerde. RG. 3572¹⁸

§§ 18, 9 GKG. Die auf den Lauf des Verfahrens beschränkte Abänderungsbefugnis des Gerichts gilt nicht nur für das Gericht höherer Instanz, sondern auch für das Gericht, das die Entsch. getroffen hat. OLG. Kiel 3577²²

§ 72 Nr. 1a GKG. Übersendung von Notfristattesten hat portofrei zu erfolgen. Der bisherige gegenteilige Standpunkt wird aufgegeben. RG. 3574²⁰

§§ 90, 71—73 GKG. Zustellungskosten sind regelmäßig keine baren Auslagen. OLG. Breslau 3575²²

Rechtsanwaltsgebührenordnung.

§§ 9, 13 Ziff. 1, 14 Abs. 1 RAGebD. Reicht ein als Armenanwalt beigeordneter RA. die Klageschrift dem Gericht ein, teilt dann aber nach Terminbestimmung und vor Zustellung der Klage mit, daß die Parteien sich ausgeöhnt haben, dann steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Prozeßgebühr zu ^{10/10} zu. Die Anwendung des § 14 Abs. 1 wird dadurch ausgeschlossen, daß die Klage eingereicht worden ist. Der Anspruch auf die volle Gebühr ist nicht davon abhängig, daß die Klage zugestellt ist. RG. 3575³¹

§§ 23 Ziff. 18, 63, 69, 73, 89 RAGebD. Gehühren des RA. für die Mitwirkung bei Veröffentlichung des Urts. BahDbLG. 3564³

Gebührenordnung für Zeugen- und Sachverständige.

Die Außertraffsetzung des § 4 ZeugGebD. (Berechnung nach dem üblichen Preis) durch § 15 des 6. Teils her 3. NotVD. v. 6. Okt.

1931 des RPräf. trifft auch bereits verbiente Gebühren. RG. 3578³²

Seit Teil 6 § 15 der NotVD. des RPräf. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537) in Kraft getreten ist, kann § 4 ZeugGebD. bis auf weiteres nicht mehr angewendet werden, obwohl die Tätigkeit des Sachverständigen vor dem Inkrafttreten der NotVD. entwickelt worden ist. OLG. Kiel 3568¹⁰

C.

Strafrecht.

Strafgesetzbuch.

§ 193 StGB. Die Tätigkeit des RA. ist keine „gewerbliche Leistung“ i. S. des § 193 StGB. OLG. III Berlin 3585⁷

§§ 263, 266 StGB. Der Gerichtsvollzieher, der die Rabatte nicht für sich in Anspruch nehmen darf, sie vielmehr an die Partei auszufahren hat, schon durch ihr Verschweigen gegenüber der Partei, um sich gegen deren berechtigtes Herausgabeverlangen zu schützen, kann sich des Betrugs schuldig machen. Für den Fall einer Vereitelung des Individualanspruches der Partei auf Herausgabe des Rabattes durch eigenmächtige Verfügung des Gerichtsvollziehers über die ersparten Beträge, kommt auch Untreue in Betracht. RG. 3559²²

§ 263 StGB. Unwahre Angaben in einem Armenrechtsgesuch reichen nicht aus, um den Tatbestand des Betruges zu erfüllen. RG. 3557²¹

§§ 331, 332, 350, 351, 263, 266 StGB.; § 267 StPD. 1. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher gehen mit der Erhebung durch den Gerichtsvollzieher in das Eigentum des Justizfiskus über. 2. Widerspruchsvoll ist die gleichzeitige Feststellung direkten und bedingten Vorjages mit Bezug auf dieselbe Straftat. 3. Da der Gerichtsvollzieher kraft des durch den Vollstreckungsauftrag begründeten Treuverhältnisses und der in ihm beruhenden tatsächlichen Vertretungsmacht verpflichtet ist, wirtschaftlich berechnete und übliche Vorteile im Interesse der Auftragspartei auszunutzen, so enthält die bloße Annahme von Rabatten durch den Gerichtsvollzieher weder eine Verletzung seiner Dienstpflicht i. S. des § 332 StGB., noch erfüllt sie für sich allein den Tatbestand des § 331 StGB. RG. 3559²²

Strafprozeßordnung.

§ 37 StPD.; § 204 ZPO. Bis zur Afteneinsendung an das RevG. hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, die Zustellungen vorzunehmen. BahDbLG. 3560¹

Die Rechte aus § 115 StPD. stehen dem Verhafteten nicht kumulativ, sondern alternativ zu. RG. 3560²⁴

§§ 155 Abs. 2, 338 Nr. 8, 245 Abs. 2 StPD. Auch in Bagatellfällen darf der Richter nicht willkürlich, sondern er muß nach § 155 Abs. 2 StPD. verfahren. BahDbLG. 3563²

§§ 219, 336 StPD. 1. Der Vorsitzende kann Beweisangebote gem. § 219 nur ablehnen, wenn er die Beweisstatfache als für die Entsch. völlig unerheblich oder das Beweismittel als ungeeignet ansieht. 2. „Wahrunterstellung“ kommt bei unerheblichen Tatsachen überhaupt nicht in Betracht. Das Gericht kann sie nur bei an sich erheblichen Tatsachen ausnahmsweise für zulässig und angezeigt erachten. Der Vorsitzende kann eine Ablehnung gemäß § 219 mit „Wahrunterstellung“ nicht begründen. 3. Auf einer in diesem Sinne gesetzwidrig ergangenen Vfg. des Vorsitzenden kann das Urts. beruhen, wenn der Angekl. in der Hauptverhandlung nicht darauf hin-

gewiesen ist, daß entgegen jener Bfg. des Vorsitzenden das Gericht die Beweislast als unerheblich oder widerlegt ansehen werde. RG. 3579³⁴

§ 244 StPD. Als unerheblich darf ein Beweisanspruch nur dann abgelehnt werden, wenn kein Zusammenhang zwischen den Beweisbehauptungen und dem Gegenstand der Urteilsfindung erkennbar ist. Erachtet jedoch das Gericht eine in diesem Sinne unerhebliche Tatsache für erwiesen oder unterstellt es sie als wahr, so liegt darin keine Verschwerung des Angekl. RG. 3560²⁵

§§ 244, 55 StPD. 1. Mit der Benennung eines Zeugen dafür, daß er einen anderen zur Anzeige des Angekl. angestiftet habe, kann nur gemeint sein, daß er den anderen bestimmt habe, den Angekl. durch Anzeige bei einer Behörde wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung zu beschuldigen. 2. Ein Zeugenbeweisanspruch kann nicht deshalb wegen Ungeeignetheit des benannten Zeugen abgelehnt werden, weil dieser Zeuge nach § 55 StPD., um sich nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, die Aussage verweigern dürfe. RG. 3560²³

§§ 267, 329 Abs. 1, 34 StPD. Die Vorschriften des § 267 StPD. über den Inhalt der Urteilsgründe setzen eine sachliche Prüfung der gegen den Angekl. erhobenen Beschuldigung durch das Gericht voraus und greifen deshalb nicht Platz, wenn die Berufung des Angekl. wegen seines nicht genügend entschuldigenden Ausbleibens sofort verworfen wird. Wohl aber muß das Ur. in diesem Fall das Vorliegen des bezeichneten Grundes nachweisen und die von dem Angekl. etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe samt den Erwägungen angeben, aus denen das Gericht sie nicht für genügend erachtet hat. RG. 3561²⁶

§ 268 Abs. 3 StPD. Unanwendbarkeit auf den Privatkl. OLG. Königsberg 3582⁴²

§ 314 StPD. Bei schriftlicher Berufungseinlegung ist es nicht notwendig, daß das Schriftstück durch den Beschwerf. selbst eigenhändig ausgefertigt und unterzeichnet wird. Der Beschwerf. kann sich eines Dritten als Schreibkraft bedienen. OLG. Breslau 3580³⁶

§ 345 Abs. 2 StPD. Ein von Urkundsbeamten der zuständigen Geschäftsstelle aufgenommenes Protokoll der Revisionsanträge und deren Begründung ist dann keine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Revisionsbegründung, wenn der Angekl. seine an sich nicht erforderliche Unterschrift deshalb verweigert hat, weil er das vom Urkundsbeamten entworfene Protokoll nicht genehmigen, dessen Inhalt nicht als seinem Willen entsprechend anerkennen wolle. RG. 3562²⁷

§§ 345, 346, 403 StPD. Beginn der Frist des § 345 StPD. für denjenigen, der seinen Anschluß als Nebenkl. erst nach Verkündung des Ur. erklärt. Auch der noch nicht zugelassene Nebenkl. hat die rechtliche Stellung einer Prozeßpartei. Der über die Berechtigung des Nebenkl. zum Anschluß entscheidende Gerichtsbeschluss hat nur deklaratorische Wirkung. OLG. Dresden 3580³⁷

§ 359 Biff. 5 StPD. Grundfragen der Zulässigkeit einer Wiederaufnahme nach StPD. OLG. Karlsruhe 3581⁴⁰

§ 388 Abs. 2 StPD. Ist eine Widerklage durch unanfechtbaren Beschluss abgewiesen worden, so kann das Ur. nicht darüber

bestimmen, ob die Widerklage zu Unrecht zurückgewiesen wurde. OLG. Dresden 3581³⁸

§ 413 Abs. 3 StPD. Die Strafverfügung wird weder dadurch unwirksam, daß die Urschrift nur mit einem Handzeichen unterzeichnet ist, noch dadurch, daß die zugestellte Ausfertigung eine unleserliche Unterschrift aufweist. OLG. Dresden 3581³⁹

§ 473 Abs. 1 StPD. Der gesetzliche Vertreter haftet für die Kosten des von ihm selbstständig eingelegten Rechtsmittels (§ 298 StPD.) nicht mit seinem eigenen Vermögen, sondern nur mit dem Vermögen des von ihm vertretenen Angekl. Die Beschränkung der Haftung gehört nicht in den Urteilsatz, sondern in die Gründe. RG. 3580³⁵

D.

Steuerrecht.

Reichsabgabenordnung.

§§ 47 Abs. 1 Nr. 6 RAbgD. a. F. 67 Abs. 1 Nr. 6 n. F. Hat der Sachberater des FinV. die Einspruchsentscheidung nicht unterzeichnet, aber abgefaßt und mitgezeichnet, so braucht seine Mitwirkung bei einer vom FinGer. veranlassenen Beweisaufnahme kein wesentlicher Verfahrensmangel zu sein. RZf. 3587¹

§ 68 RAbgD. Nachsicht wegen Veräumung der Rechtsmittelfrist. Ist rechtzeitige Abwendung der Rechtsmittelschrift durch gewöhnlichen Brief schlüssig behauptet, aber nicht glaubhaft gemacht, so muß nach Treu und Glauben die Glaubhaftmachung als erfolgt gelten, wenn die empfangende Behörde der Dienstvorschrift zuwider den Briefumschlag nicht aufbewahrt hat. PrOVB. 3590¹

§ 76 Abs. 3 Satz 2, 212 Abs. 2 RAbgD. Durch eine Rechtsmittelfeststellung wird auch dem Gebiete der Besitz- und Verkehrssteuern eine Neuveranlagung nach § 212 Abs. 2 RAbgD. nicht ausgeschlossen; nur dürfen die neuen Tatsachen dem FinV. nicht vor der Rechtskraft der Rechtsmittelfeststellung und so frühzeitig bekannt geworden sein, daß sie von ihm noch im Verfahren über die Berufung gegen den ersten Steuerbescheid hätten geltend gemacht werden können. Auch darf bei der Neuaufrollung des Falles nicht von der rechtlichen Beurteilung der Rechtsmittelfeststellung abgewichen werden. RZf. 3587²

§ 286 RAbgD. 1931. Betrifft ein U. zwei Steuerforderungen, von denen nur die eine 200 RM übersteigt, und wird mit der Rechtsbeschwerde Freistellung von beiden begehrt, so ist als Wert des Streitgegenstandes der Rechtsbeschwerde der zusammengerechnete Betrag beider Steuerforderungen anzusehen und die Rechtsbeschwerde in vollem Umfange zulässig. RZf. 3588³

Einkommensteuergesetz.

§§ 6 Abs. 1 Nr. 1—3, 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2, 12, 13, 16, 38 EinkStG. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommen auch regelmäßig Ausgaben auf die Sache selbst, insbes. auch Prozeßkosten über das Eigentum, als Werbungskosten in Betracht. Sie sind in der Regel auf die Gebrauchsbauer des Gegenstandes verteilt abzugeben.

Bei kleineren Beträgen kann sich auch ein sofortiger voller Abzug rechtfertigen. RZf. 3588⁴

Bayr. Grunderwerbsteuergesetz.

§ 33 GrErwStG. Die Erhebung des Stempels nach TarSt. 3 BayStempG. ist durch § 33 GrErwStG. ausgeschlossen. BayObLG. 3607¹

Hess. Gewerbesteuer-Gesetz.

HessGewStG. Kreditgenossenschaften sind nicht als dem öffentl. Verkehr dienende Sparkassen anzusehen. HessWBz. 3612¹

E.

Sonstiges öffentliches Recht.

Reichsverfassung.

Art. 48 RVerf.; WD. v. 26. Juli 1930 und 15. Sept. 1923. Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der auf Grund des Art. 48 RVerf. erlassenen WD. unterliegen nicht der richterl. Nachprüfung. Der Präsj. ist berechtigt, eine Maßnahme, deren Außerkräftsetzung der R. verlangt hat, nach der Außerkräftsetzung erneut zu erlassen. RG. 3603⁶

Art. 102 RVerf.; § 1 UVG. Beachtung der Rechtsgrundsätze des RG. durch die unteren Instanzen. OLG. München 3570¹⁴

Art. 129 RVerf. Für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten ist der Rechtsweg gegeben. Klage auf Feststellung, daß Kl. lebenslanglich angestellter Beamter sei. PrKompKonstG. 3592¹

AbgeltungsWD. v. 24. Okt. 1923.

§§ 1—3 AbgeltWD. v. 24. Okt. 1923. Ausnahme des auf Grund § 1 WD. vom 24. Okt. 1923 ausgesetzten Verfahrens nach erfolgter Entsch. des RZM. RG. 3544⁴

Soziale Versicherungs- und Versorgungsgesetze

§. 6. 3589.

Preussisches Landesverwaltungs-Gesetz.

§ 94 PrLVG. Verletzung der richterlichen Fragepflicht im preuß. Verwaltungsstreitverfahren. PrOVB. 3591³

Preuß. Baufluchtliniengesetz.

§ 15 BauFlLinG. v. 2. Juli 1875. Anliegerbeiträge. Der dem Zivilrecht entnommene Grundsatz, daß aus einem rechtskräftig gewordenen Ur. gegen eine OVG. eine Art von actio judicati gegen die persönlich haftenden Gesellschafter stattfindet, kann auf die völlig andersgearteten Verhältnisse der öffentlich-rechtlichen Heranziehung zu Anliegerbeiträgen aus dem BauFlLinG. v. 2. Juli 1875 keine Anwendung finden. PrOVB. 3590²

Hess. Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 50 HessVerwRPflG. Nicht jedes Interesse, das Dritte an der zu erlassenden Entsch. haben, rechtfertigt ihre Beiladung zur mündlichen Verhandlung. Als Voraussetzung für die Beiladung Dritter ist vielmehr ein privates, rechtliches oder tatsächliches Interesse zu fordern, das nach freiem Ermessen des Gerichts so erheblich ist, daß es Berücksichtigung verdient. HessOVB. 3591⁴